

Stenographisches Protokoll.

2. Sitzung der II. Session der IV. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Mittwoch, den 11. Dezember 1946.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 40).
2. Abwesenheitsanzeige (S. 40).
3. Mitteilung des Einlaufes (S. 40).
4. Beantwortung von vier Anfragen durch den Landeshauptmann (S. 41).
5. Verhandlung:

Antrag des Bauausschusses, betreffend Errichtung einer Rollfähre über die Donau zwischen der Marktgemeinde Orth a. d. Donau und der Gemeinde Haslau. Berichterstatter Abg. Grafeneder (S. 43); Redner: Abg. Ficker (S. 43), Abstimmung (S. 43).

Antrag des Bauausschusses, betreffend Wohnbausiedlung für Landarbeiter. Berichterstatter Abg. Grafeneder (S. 43 und S. 45); Redner: Abg. Mentasti (S. 44), Abg. Endl (S. 45), Abstimmung (S. 46).

Antrag des Bauausschusses, betreffend Instandsetzung der Bundesstraße zwischen Melk und Mautern. Berichterstatter Abg. Schöberl, Abstimmung (S. 46).

Antrag des Bauausschusses, betreffend Linzer Bundesstraße, Instandsetzungsarbeiten. Berichterstatter Abg. Bartik (S. 46), Abstimmung (S. 47).

Dringlichkeitsantrag der n.-ö. Landesregierung, betreffend Bezugsregelung für die n.-ö. Landesbeamten. Begründung der Dringlichkeit durch den Landeshauptmann (S. 47), Abstimmung über die Dringlichkeit (S. 47), Berichterstatter Landeshauptmann Reither (S. 47 und S. 59); Redner: Abg. Vesely (S. 47), Anträge des Abg. Vesely (S. 49 und S. 50), Abg. Marchsteiner (S. 52), Abg. Dr. Riel (S. 52), Antrag des Abg. Dr. Riel zur Abstimmung (S. 53), Landeshauptmannstellvertreter Popp (S. 54), Abg. Zach (S. 57), Abg. Wondrak (S. 58), Landeshauptmannstellvertreter Popp zur Geschäftsordnung (S. 59), Verlesung des Dringlichkeitsantrages durch Schriftführer Abg. Kaindl (S. 59), Abstimmung (S. 61).

Antrag des gemeinsamen Finanz- und Schulausschusses, betreffend den Entwurf einer Bezugsordnung für Kinderwärterinnen in n.-ö. Landeskindergärten. Berichterstatter Abg. Kaindl (S. 61 und S. 63); Redner: Abg. Sigmund (S. 62), Abstimmung (S. 63).

Mitteilung des Präsidenten über die Zuweisung des Antrages der n.-ö. Landesregierung, betreffend außerordentliche Landeshaftung bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich für kriegsbeschädigte Gebäude, an den Finanzausschuß (S. 63).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Regelung der Gehaltsbezüge und Reisegebühren bei den n.-ö. Straßenmeistern. Berichterstatter Abg. Zach (S. 63), Abstimmung (S. 64).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Uebernahme der Ausfallhaftung für Kredite an Gewerbetreibende, Fremdenverkehrs- und Gaststättenbetriebe. Berichterstatter Abg. Vesely (S. 64); Redner: Abg. Nimetz (S. 64), Abg. Kuchner (S. 64), Abstimmung (S. 65).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Schaffung eines Landesfonds für Kriegsoffer und Opfer des Faschismus. Berichterstatter Abg. Dr. Steingötter (S. 65 und S. 68); Redner: Abg. Grafeneder (S. 65), Abg. Dubovsky (S. 66), Abg. Zach (S. 67), Abstimmung (S. 68).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Erlassung eines Landesfeuerwehrgesetzes. Berichterstatter Abg. Dr. Steingötter (S. 68), Abstimmung (S. 69).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Demokratisierung der Bezirksverwaltungen in Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Koppensteiner (S. 69), Abstimmung (S. 69).

Antrag der Verfassungsausschusses, betreffend die Änderung des Namens der Ortsgemeinde Straßhof (Verwaltungsbezirk Gänserndorf). Berichterstatter Abg. Götzl (S. 69), Abstimmung (S. 70).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Zusammensetzung des vom provisorischen Gemeindeausschuß der Statutarstadt Wr. Neustadt zu wählenden Stadtsenates von Wr. Neustadt. Berichterstatter Abg. Staffa (S. 70), Abstimmung (S. 71).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Anbringung von Namenstafeln und Wegweisern an Ortsein- und -ausgängen, bzw. Straßenkreuzungen. Berichterstatter Abg. Gaßner (S. 71), Abstimmung (S. 71).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Anwendung des Reichsjagdgesetzes. Berichterstatter Abg. Dienbauer (S. 71 und S. 73); Redner: Abg. Kaufmann (S. 72), Abstimmung (S. 73).

Absetzung des Antrages des Wirtschaftsausschusses, betreffend Schaffung eines Jagdgesetzes für das Land Niederösterreich von der Tagesordnung (S. 73).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Errichtung einer Textilfachschule in Groß-Siegharts. Berichterstatter Abg. Kren (S. 73), Abstimmung (S. 74).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Bereinigung der Schäden, welche durch die „Quarz“ im Gebiete von Loosdorf und Melk verursacht wurden. Berichterstatter Abg. Bachinger (S. 74); Redner: Abg. Glaninger (S. 74), Abstimmung (S. 75).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Aufhebung der zeitweiligen Stromeinschränkung während der Druschzeit in den ländlichen Gemeinden zwecks klagloser Durchführung des elektrischen Drusches. Berichterstatter Abg. Wallig (S. 75), Abstimmung (S. 75).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Wiedereinrichtung der Bezirksfürsorgeräte in Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Waltner (S. 75); Redner: Abg. Dr. Steingötter (S. 76), Abstimmung (S. 76).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Aktivierung der Bezirksstraßen Ausschüsse in Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Bachinger (S. 77); Redner: Abg. Dr. Steingötter (S. 78), Abstimmung (S. 78).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Überschreibung der Wehrmachtführerscheine von Heimkehrern auf Zivilführerscheine. Berichterstatter Abg. Götzl (S. 78), Abstimmung (S. 78).

PRÄSIDENT (um 14 Uhr 10 Min.): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten. Von der heutigen Sitzung hat sich entschuldigt Herr Abgeordneter Kargl wegen schwerer Erkrankung seiner Mutter.

Ich habe die im gestrigen Verfassungsausschuß beschlossenen Vorlagen noch auf eine Nachtragsordnung stellen lassen und ersuche um die Zustimmung des Hauses zu dieser Maßnahme. (Keine Einwendung.)

Die Nachtragsordnung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich will mitteilen, daß ich versucht habe, die Tagesordnung per Post zuzusenden. Es hat sich aber gezeigt, daß viele Herren Abgeordnete die Tagesordnung nicht erhalten haben. Diese wird daher in Zukunft auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufgelegt werden und die Einberufung zur Sitzung wird telegraphisch erfolgen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer (liest):

Anfrage der Abgeordneten Kaindl, Bachinger, Zach, Dienbauer, Waltner, Romsy und Genossen, betreffend Unterstützung der demokratischen Jugendorganisationen in Niederösterreich in finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht durch die n.-ö. Landesregierung.

Anfrage der Abgeordneten Etlinger, Bachinger, Wallig, Marchsteiner, Schöberl, Waltner, Bogenreiter und Genossen, betreffend ungegerechtfertigte Angriffe bezüglich der Ablieferung der n.-ö. Bauernschaft.

Anfrage der Abgeordneten Etlinger, Bachinger, Wallig, Marchsteiner, Schöberl, Waltner, Bogenreiter und Genossen, betreffend Beseitigung der vielen Härten des nazistischen Erbhofgesetzes in dem in Ausarbeitung befindlichen Überleitungsgesetz.

Anfrage der Abgeordneten Bachinger, Bartik, Götzl, Etlinger, Bogenreiter, Glaninger und Genossen, betreffend Wiederherstellung des Rechtszustandes von 1938 im Kindergarten von St. Valentin.

Anfrage der Abgeordneten Etlinger, Bachinger, Wallig, Marchsteiner, Schöberl, Waltner und Genossen, betreffend Weisung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, an die Finanzämter, über eine 40prozentige Steuererhöhung der Einkommen- und Umsatzsteuer in der Landwirtschaft.

Anfrage der Abgeordneten Tesar, Bartik, Dienbauer, Wallig, Dr. Riel, Kuchner und Genossen, betreffend verstärkten Schutz der Frachtgüter auf Eisenbahn und Straße durch Gendarmerie und Polizei.

Anfrage der Abgeordneten Wallig, Legerer, Mitterhauser, Romsy, Bachinger, Dienbauer und Genossen, betreffend den Personenzugverkehr auf der Nordwestbahnstrecke zwischen Wien und Unter-Retzbach.

Anfrage der Abgeordneten Tesar, Kaufmann, Götzl, Bogenreiter, Kuchner, Dienbauer und Genossen, betreffend vierteljährliche Einzahlung der Lohn- und Umsatzsteuer von kleineren Betrieben an Stelle der derzeit bestehenden monatlichen Einzahlungen.

Anfrage der Abgeordneten Reif, Vesely, Buchinger, Wondrak, Staffa, Stern und Genossen, betreffend Lage in den Randgemeinden.

Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Marchsteiner, Waltner, Kaindl, Dr. Riel, Schöberl und Genossen, betreffend die Übernahme der von Mühlbach nach Griesbach, pol. Bezirk Zwettl, führenden Bezirksstraße II. Ordnung, mit 2,2 km Länge, durch die n.-ö. Landesstraßenverwaltung.

Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Marchsteiner, Waltner, Kaindl, Dr. Riel, Schöberl und Genossen, betreffend die nach Böhmendorf führende Bezirksstraße III. Ordnung durch den Bau eines Güterweges von ungefähr 2 km Länge von der Ortschaft Böhmendorf nach Wurmbrand, pol. Bezirk Zwettl, mit der Bezirksstraße Groß-Gerungs—Wurmbrand—Weitra zu verbinden.

Antrag der Abgeordneten Bachinger, Bartik, Götzl, Etlinger, Bogenreiter, Glaninger und Genossen, betreffend Einbeziehung der Marktgemeinde Ferschnitz, Bezirk Melk, in den pol. Bezirk Amstetten.

Antrag der Abgeordneten Kaindl, Marchsteiner, Kaufmann, Wallig, Schöberl, Waltner und Genossen, betreffend Abtrennung der Katastralgemeinde Rohrbach von der Ortsgemeinde Rohrbach im Verwaltungsbezirk Gmünd und Vereinigung dieser Katastralgemeinde mit der Ortsgemeinde Pfaffenschlag im Verwaltungsbezirk Weidhofen an der Thaya.

Antrag der Abgeordneten Kaindl, Marchsteiner, Dr. Riel, Schöberl, Kaufmann, Waltner und Genossen, betreffend Hilfe für die durch Unwetterschäden im Gemeindegebiet Scheippertholz, Bezirk Dooersberg, betroffenen Bauern und Landarbeiter durch unentgeltliche Beschaffung von Kunstdünger sowie Streichung der Grundsteuer.

Antrag der Abgeordneten Nimetz, Steirer, Vesely, Dr. Steingötter, Koppensteiner und Genossen, betreffend Zuweisung von Schuhwerk für die Schulkinder Niederösterreichs.

Dringlichkeitsantrag der n.-ö. Landesregierung, betreffend Bezugsregelung für die n.-ö. Landesbeamten.

Antrag der n.-ö. Landesregierung, betreffend außerordentliche Landeshaftung bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich für kriegsbeschädigte Gebäude.

PRÄSIDENT: Zur dringlichen Vorlage der Landesregierung, betreffend Bezugsregelung für die n.-ö. Landesbeamten wird der Herr Landeshauptmann sprechen, die verlesenen Anfragen werden dem Herrn Landeshauptmann, die Anträge den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Zum Worte gelangt der Herr Landeshauptmann zur Beantwortung verschiedener an ihn gerichteter Anfragen.

Landeshauptmann REITHER: Hoher Landtag! In der Sitzung des n.-ö. Landtages vom 14. November 1946 haben die Landtagsabgeordneten Endl, Kaindl, Zach, Bartik, Romsy und Genossen, ausgehend von der über Verfügung der russischen Besatzungsmacht im Laufe des Monats Juli 1946 erfolgten Verhaftung des Mitgliedes des n.-ö. Landtages, Landtagsabgeordneten Ferdinand Riefler, an mich die Anfrage gestellt, ob ich bereit sei:

1. bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß die in der Bundesverfassung gewährleistete Immunität eines Abgeordneten gesichert und auch im Falle des Abgeordneten Riefler angewendet wird,

2. beim Oberbefehlshaber der russischen Besatzungsmacht vorstellig zu werden, daß gemäß der auch von der russischen Besatzungsmacht anerkannten österreichischen Bundesverfassung die Immunität der Abgeordneten beachtet wird und demgemäß die eheste Freilassung des Abgeordneten Riefler erfolgt und

3. den Tatbestand der Verhaftung des Abgeordneten Riefler, die unter Verletzung der Artikel 56, 57 und 96 der österreichischen Bundesverfassung erfolgt ist, dem Hohen Alliierten-Rat zur Kenntnis zu bringen.

Hiezu bringe ich dem Hohen Landtage folgendes zur Kenntnis:

Der Ministerrat beschloß über Antrag des Bundesministers für Inneres Helmer in seiner Sitzung vom 12. November 1946, daß das Bundeskanzleramt an den Alliierten-Rat unter Hinweis auf bisher vorgekommene Fälle unverzüglich mit dem Ersuchen herantrete, die nachgeordneten Dienststellen und Kommandanturen der Besatzungsmächte anzuweisen, in Hinkunft von geplanten oder durchgeführten Verhaftungen von Mitgliedern der Volksvertretungskörper oder leitender Funktionäre des öffentlichen Dienstes gleichzeitig auch die österreichischen Dienststellen unter möglichst eingehender Angabe des Grundes der geplanten oder getroffenen Verfügung zu verständigen, um sie in die Lage zu versetzen, an der Klarstellung des Sachverhaltes mitzuwirken, bzw., wenn kein Haftgrund vorliegt, die Freilassung des Betroffenen zu erreichen.

Es erübrigt sich demnach, an die Bundesregierung mit dieser Angelegenheit heranzutreten, zumal bei dem Beschluß des Ministerrates vom 12. November 1946 demselben auch der Fall Ferdinand Riefler vor Augen schwebte.

Schließlich sei erwähnt, daß ich beim Alliierten-Rat in meiner Eigenschaft als Landeshauptmann von Niederösterreich auch nur über die Bundesregierung vorstellig werden könnte.

Die Anfrage der Herren Abgeordneten Kaufmann, Tesar, Mitterhauser, Findner, Waltner und Genossen, betreffend den Postverkehr im Lande Niederösterreich, gestatte ich mir wie folgt zu beantworten:

Der Herr Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung hat mir über mein Ersuchen im Gegenstande folgendes mitgeteilt:

„Das Werbematerial, das von den wahlwerbenden Parteien im Monate November 1945 nach Gmünd, Niederösterreich, und die Umgebung von Gmünd verschickt wurde, ist wegen der damals noch mangelnden Postverbindungen nahezu ausschließlich von der Bahn befördert und an die Empfänger ausgehändigt worden. Die Bahnverwaltung benützte zum

Transport der verschiedenen Werbeschriften Lastzüge und zuweilen auch nur einzelne Lokomotiven. Am Bahnhof in Gmünd wurden wiederholt Pakete mit Werbematerial aus- und umgeladen, doch hatte die Post damit keine Befassung. Unserer Bahnhofdienststelle in Gmünd ist kein Fall bekanntgeworden, daß Werbematerial der ÖVP. von Organen der Post behandelt und dabei in den Schmutz getreten worden wäre.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß vereinzelt bei den Briefabgabebämtern Sendungen einlangten, die durchnäßt, verschmutzt und zerrissen waren. Dies wäre gegebenenfalls darauf zurückzuführen, daß durch die Kriegsereignisse beschädigte Aufbewahrungsräume noch nicht wieder instandgesetzt werden konnten, so daß es vorkommt, daß Sendungen teilweise bei Schlechtwetter ohne Dach gelagert werden müssen. Im Vorjahr mußte die Post überdies manchmal in wenig sauberen Güterwagen befördert werden, deren Dächer und Fenster Beschädigungen aufwiesen, durch die Regen und Schnee eindringen konnten. Die Behebung dieser Mängel schreitet jedoch von Tag zu Tag fort, so daß in absehbarer Zeit wieder mit einem klaglosen Funktionieren der Postbeförderung gerechnet werden kann.

Es ist selbstverständlich, daß bei der Behandlung der Briefsendungen das größte Augenmerk darauf gerichtet wird, daß die Behandlung nach rein objektiven Gesichtspunkten erfolgt und der Grundsatz der Ausschaltung jeder parteipolitischen Behandlung strikteste Anwendung findet.

Was die lange Laufzeit der Briefsendungen anlangt, ist diese in den vergangenen Monaten und vereinzelt noch jetzt durch die unzureichenden Verkehrsverhältnisse bedingt, in der Hauptsache aber liegt die Ursache bei der derzeit noch bestehenden Zensur.

Aber auch in diesem Belange wurde in der allerletzten Zeit durch personelle und vollzugsdienstliche Maßnahmen erreicht, daß die Verzögerung durch die angeführten Umstände auf ein Mindestmaß herabgedrückt wird.“

Die Zensurmaßnahmen wurden inzwischen aufgehoben.

Im übrigen wurde den bereits genannten Herren Abgeordneten vom Herrn Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung ein besonderes Schreiben im Gegenstande übermittelt.

In der Sitzung des n.-ö. Landtages vom 21. März 1946 haben die Landtagsabgeordneten Marchsteiner, Kaindl und Genossen an mich die Anfrage gestellt, ob es bekannt sei, daß städtische Polizeiorgane Abgeordnete, die sich in Ausübung ihres Mandates

auf Dienstreise befinden, ungeachtet der Vorweisung ihrer Abgeordnetenlegitimation, durchsuchen, Aktentaschen sowie den mitgeführten Mundvorrat kontrollieren und die vorgewiesenen Abgeordnetenlegitimationen als belanglos erklären.

Die von mir angeordneten Erhebungen hatten folgendes Ergebnis, welches ich hiemit dem Hohen Landtage zur Kenntnis bringe:

Zwecks Bekämpfung des Schleichhandels, bzw. zwecks Feststellung der Übertretungen des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes wurden die Sicherheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Polizeikommissariate in St. Pölten und Wr. Neustadt und die Bürgermeister in Krems und Waidhofen an der Ybbs) durch mehrere Erlässe angewiesen, dem Schleichhandel besonderes Augenmerk zuzuwenden und durch fallweise oder ständig durchzuführende Kontrollen Mißstände auf diesem Gebiete zu bekämpfen.

Auch anlässlich von Besprechungen der Bezirkshauptleute und bei speziellen Anlässen wurde die Bekämpfung des Schleichhandels den Bezirkshauptleuten zur besonderen Pflicht gemacht. Welche konkreten Weisungen die Bezirkshauptleute an die ihnen unterstehenden Organe (Gendarmerie und Bürgermeister als Leiter der Ortspolizei) erteilt haben, ist im einzelnen hier nicht bekannt, doch wurden jedenfalls die Bürgermeister angewiesen, Kontrollen auch durch die Gemeindepolizei durchführen zu lassen. Daß bei diesen Kontrollen Übergriffe vorkommen, bzw. die Organe den nötigen Takt vermissen lassen, ist sowohl darin begründet, daß die derzeit im Dienst stehenden Gemeindepolizeiorgane ohne entsprechende Schulung und Ausbildung ihren Dienst versehen. Da ein großer Teil der ausgebildeten Organe infolge des Umstandes, daß sie der NSDAP. angehörten, außer Dienst gestellt werden mußten, wurden junge, ungeschulte Kräfte eingestellt, denen es naturgemäß an der nötigen Ausbildung, Erfahrung und Disziplin mangelt. Die Schulung der Gemeindepolizeiorgane wurde bereits eingeleitet und die Bürgermeister mit dem h. o. Erlasse vom 31. Jänner 1946, LA. I/2—21, angewiesen, die Gemeindepolizei neu zu organisieren und nur solche Personen definitiv in ihren Stand zu übernehmen, die sich der nach der Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 11. Dezember 1931, LGBl. Nr. 26, vorgesehenen Ausbildung und Überprüfung unterzogen haben. Der Beginn der hierfür vorgesehenen Kurse ist mit 1. November 1946 in Aussicht genommen. Zwecks Vermeidung neuerlicher Beanstandungen wurden die Bezirkshauptleute mit dem h. o. Erlaß LA. I/2—191 vom 6. April 1946 neuerlich an-

gewiesen, den Bürgermeistern eine korrekte Handhabung des Kontrollwesens aufzutragen. Der diesbezügliche Erlaß lautet:

„In letzter Zeit wurden verschiedene Beschwerden vorgebracht, daß Gemeindepolizeiorgane Landtagsabgeordnete, die sich in Ausübung ihres Mandates auf Dienstfahrten befinden, ungeachtet der Vorweisung ihrer Abgeordnetenlegitimationen durchsuchen, Aktentaschen sowie mitgeführten Mundvorrat kontrollieren und die vorgewiesenen Abgeordnetenlegitimationen als belanglos erklären. Da die Landtagsabgeordneten bei ihren Dienstfahrten und Interventionen meist mehrere Tage von ihrem Wohnorte abwesend sind und für ihre Verpflegung Sorge tragen müssen, ergeht die Einladung, die unterstellten Organe anzuweisen, das Mitführen von entsprechendem Mundvorrat nicht zu beanstanden und bei der Kontrolle ein korrektes und taktvolles Benehmen an den Tag zu legen.“

Ich habe veranlaßt, daß den Herren Abgeordneten ein entsprechendes Schreiben seitens der Landtagskanzlei ausgefolgt wurde.

In der Sitzung des n.-ö. Landtages vom 18. Juli 1946 haben die Landtagsabgeordneten Mitterhauser, Theuringer und Genossen an mich die Anfrage gestellt, ob ich in der Lage wäre, bei der Generaldirektion der österreichischen Staatseisenbahnen die rascheste Wiederherstellung der beiden zerstörten Brücken der Strecke Langenzersdorf—Stockerau in Anregung zu bringen.

Die von mir angeordneten Erhebungen hatten folgendes Ergebnis, welches ich hiemit dem Hohen Landtage zur Kenntnis bringe:

„Die Generaldirektion der österreichischen Staatseisenbahnen hat bekanntgegeben, daß die Wiederherstellung der im Gleis 1 behelfsmäßig fahrbar gemachten Brücke über den Donau-graben im km 12,7 (Strecke Langenzersdorf—Korneuburg) bereits in Angriff genommen wurde. Die gesprengte Brücke über den Seningbach im km 23,9/24,0 (Strecke Spillern—Stockerau) wurde in beiden Geleisen durch den Einbau von Behelfsbrücken befahrbar gemacht.

PRÄSIDENT: Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Grafeneder die Verhandlung zur Zl. 172 einzuleiten.

Berichterstatter GRAFENEDER: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Popp, Koppensteiner, Ficker, Wondrak, Vesely und Genossen, betreffend Errichtung einer Rollfähre über die Donau zwischen der Marktgemeinde Orth a. d. Donau und der Gemeinde Haslau zu berichten:

Die Marktgemeinde Orth an der Donau und die Gemeinde Haslau waren bis Kriegsende

durch eine ständig verkehrende Motorjacht in Verbindung. Die nächsten Brücken donauaufwärts und -abwärts sind derart weit entfernt, daß die Tätigkeit einer Fähre unbedingt notwendig ist. Die früher vorhandene Motorjacht ist durch Kriegseinwirkungen verlorengegangen und der sehr rege Verkehr wird heute durch einige bescheidene Zillen abgewickelt. Die Beförderung schwerer Lasten ist daher vollkommen ausgeschlossen. Der Zillenverkehr wird außerdem den Verhältnissen nicht gerecht und ist bei hohem Wasserstande nicht ungefährlich. Da eine Motorjacht heute nicht beschafft werden kann, wäre die Errichtung einer Rollfähre zweckdienlich und angebracht. Namens des Bauausschusses habe ich den Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß zur Durchführung des Verkehrs zwischen der Marktgemeinde Orth an der Donau und der Gemeinde Haslau eine Rollfähre errichtet werde.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Ficker:

Abgeordneter FICKER: Hohes Haus! Wie Sie aus dem Bericht gehört haben, soll zwischen den Gemeinden Orth an der Donau und Haslau eine Rollfähre errichtet werden, da die früher dort bestandene Motorjacht durch die Kriegsergebnisse vernichtet worden ist und der Weg von Orth und Haslau über die Floridsdorfer Brücke viel zu weit ist. Durch die Errichtung der Rollfähre wäre dem Verkehr außerordentlich gedient und die Überschiffung mit gewöhnlichen Zillen, wie dies bis jetzt der Fall war, was aber oft nicht ungefährlich ist, würde damit wegfallen. Außerdem würden wir dadurch unsere Straßen im Bezirk Gänserndorf herrichten können, da wir mit der Rollfähre mehr Wagen hinüberbringen könnten. Jetzt aber benötigen wir Waggon, die nicht in genügender Menge zur Verfügung stehen. Da die Beschaffung einer Motorjacht heute nicht möglich ist, so wäre die Errichtung einer Rollfähre am günstigsten. Ich bitte daher das Hohe Haus, dem vorliegenden Antrage des Bauausschusses die Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung*.) *A n g e n o m m e n*.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Grafeneder, die Verhandlung zur Zahl 188 einzuleiten.

Berichterstatter GRAFENEDER: Ich habe weiters über den Bericht und Antrag der

niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Wohnbausiedlung für Landarbeiter (Resolutionsantrag des Abgeordneten Mentasti vom 19. Juni 1946) zu berichten.

Hoher Landtag! Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1946 über Antrag des Abgeordneten Mentasti zu Einzelplan 7 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen, durch welchen zur Hintanhaltung der weiteren Landflucht für eine ausgedehnte Wohnbausiedlung für Landarbeiter Vorsorge getroffen wird.“

Hiezu beehrt sich die Landeshauptmannschaft Niederösterreich zu berichten:

Gemäß Artikel 11, Absatz 1, Punkt 3, der Bundesverfassung 1929, BGBl. Nr. 1/30, ist die Angelegenheit „Volkswohnungswesen“ Bundessache in der Gesetzgebung, Landessache aber in der Vollziehung. Mit Rücksicht auf diese Gesetzesstelle ist der Landtag von Niederösterreich nicht berechtigt, ein Gesetz über die Schaffung von Wohnbausiedlungen für Landarbeiter zu beschließen.

Der Resolutionsantrag des Landtages würde daher dem zuständigen Bundesministerium für soziale Verwaltung zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Bemerkt wird im übrigen, daß folgende gesetzliche Bestimmungen über die Beschaffung von Landarbeiterwohnungen noch in Rechtskraft sind:

a) Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Selbstmachung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer vom 15. Juni 1937, BGBl. Nr. 54.

b) Die Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings-Werkwohnungen sowie Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Lande Österreich vom 17. August 1938, RGBl. I, Seite 1047 (Gesetzblatt für Österreich, Nr. 374/38) und die hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen, Gesetzblatt für Österreich Nr. 649/38, RGBl. I, Seite 213/1940, RGBl. I, Seite 294/41.

Der Antrag des Bauausschusses lautet (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Wohnbausiedlung für Landarbeiter, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Mentasti.

Abg. MENTASTI: Hoher Landtag! Ich habe vor sechs Monaten bei der Einbringung dieses

Antrages die Wichtigkeit dieses Gegenstandes eingehend besprochen. Wenn nun heute in dem Bericht der Landesregierung darauf hingewiesen wird, daß die Gesetzgebung Sache des Bundes ist und dem Land nur die Vollzugsgewalt zusteht, andererseits einige gesetzliche Bestimmungen aus den Jahren 1938 bis 1941 als bestehend angeführt werden, so glaube ich nicht, daß wir uns mit diesem Bericht zufrieden geben können, sondern, daß wir auch heute wieder die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Angelegenheit näher besprechen müssen. Das Land Niederösterreich muß deshalb zu der gegenständlichen Frage vor allem Stellung nehmen, weil wir das größte Land sind, bzw. innerhalb des Bundes die meisten Landarbeiter beherbergen, sowohl auf den Gutshöfen wie in den bäuerlichen Betrieben. Schon aus diesem Grund ist eine Reform des Wohnwesens unerlässlich. Es sind in Niederösterreich zirka 20.000 Landarbeiter beschäftigt und vielleicht 50.000 bäuerliche Dienstboten und es ist gar keine Frage, daß die Wohnverhältnisse die Landflucht beeinflussen und daß daher sehr viel davon abhängt, was in der nächsten Zukunft beim Wiederaufbau auf diesem Gebiete geleistet wird. Ich möchte die Hohe Landesregierung auf diesen Umstand aufmerksam machen. So weit die Wohnverhältnisse für die bäuerlichen Dienstboten in Frage kommen, ergibt sich vielleicht jetzt Gelegenheit, hier mit einem guten Beispiel voranzugehen. Es ist nämlich im Nationalrat ein Gesetz über den Wiederaufbau der durch die Kriegereignisse zerstörten landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude beschlossen worden. Durch dieses Gesetz ist die Möglichkeit geboten, die Kosten hiefür aus Mitteln der Bauernschaft selber aufzubringen. Auf diese Art und Weise hofft man, diese Gebäude innerhalb drei bis sechs Jahren wieder instanzzusetzen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn die Landesregierung an das Ministerium eine Eingabe machen würde, daß bei der Gewährung von Krediten, die im Landwirtschaftsministerium durch einen hiezu bestellten Ausschuß erfolgt, auch darauf Bedacht genommen wird, daß die Bauvorhaben auch auf entsprechende Wohnverhältnisse für die Dienstboten Rücksicht nehmen, schon auch deswegen, damit die Möglichkeit geschaffen wird, daß die Leute heiraten können, was jetzt auf einem Bauernhof nicht möglich ist. Der Knecht und die Dirn sind daher gezwungen, ihr Leben weiterhin einsam zu fristen, weil eben die Wohnverhältnisse das Heiraten nicht gestatten. Wichtig ist, daß auch beim Großgrundbesitz moderne Wohnsiedlungen errichtet werden. Die Landarbeiter haben nach unserer Mei-

nung das gleiche Recht wie die Arbeiter in den Städten und Industriorten. Wenn sie hinsichtlich der Wohnverhältnisse unabhängig sind, so wie dies in den nordischen Staaten und in England der Fall ist, dann wird das dazu beitragen, daß mehr Menschen als wie jetzt bis zu ihrem Ableben auf dem Lande in Arbeit bleiben und nicht in die Stadt gehen. Freilich hängt diese Frage in Österreich auch damit zusammen, wie die Besitzverhältnisse überhaupt geregelt werden; sie hängt also innig mit der Bodenreform zusammen, über die wir nicht hinwegkommen werden. Es ist letzten Endes gleichgültig, ob auf den Gutshöfen der Gutsbesitzer veranlaßt oder gezwungen wird, entsprechende Wohnungen zu bauen, was natürlich von Vorteil wäre, oder ob bei der Verstaatlichung des Großgrundbesitzes auf den verstaatlichten Betrieben entsprechende Wohngelegenheiten geschaffen werden. Eine Möglichkeit läge auch bei den Gemeinden, wenn sie entsprechende Mittel zur Errichtung von Wohnungen zur Verfügung stellen würden. Eine weitere Möglichkeit ist die, daß den Landarbeitern entsprechende Gründe mit Wohnmöglichkeiten gegeben werden, damit sie mit ihrer Familie auf dem Lande dauernd wohnen können. Diese Leute werden dann auch sehr gerne ihrer schweren Landarbeit nachgehen. Ich bitte daher, daß die Hohe Landesregierung neuerlich in dieser Sache an den Bund herantritt. Es ist uns nicht unbekannt, daß gegenwärtig der Wohnungsbau eine schwierige Sache ist, weil es an Baustoffen mangelt. Das kann uns aber nicht hindern, zu verlangen, daß mit dieser Sache, die sehr notwendig ist, sofort oder so rasch als möglich begonnen wird. Ich bitte Sie daher, diese Angelegenheit an die hiezu geeigneten Stellen weiterzuleiten. *(Beifall.)*

Abg. ENDL: Hohes Haus! Sie alle wissen, daß auch unserer Fraktion die Landarbeiterfrage sehr am Herzen liegt, und zwar aus dem Grunde, weil wir in Niederösterreich einen Mangel an Landarbeitern, und zwar von 45.000 bis 50.000 haben. Es wird daher überhaupt eine Umschichtung stattfinden müssen. Aus der Industrie, die bis zu einem großen Prozentsatz in unserem Land zerstört wurde und nicht so wie früher weiterarbeiten kann, werden Arbeiter in die Landwirtschaft überführt werden müssen. Sehen wir uns die Verhältnisse an, unter welchen unsere Landarbeiter immer gelebt haben. Wir wissen, daß die Landarbeiter in sozialer Beziehung gegenüber den Industriearbeitern, deren Wohnungsverhältnisse in den Städten bessere waren, immer im Hintertreffen gewesen sind. Die Großstädte haben Beträge bereitgestellt, um

für die Arbeiter bessere Wohnverhältnisse zu schaffen. Wenn wir die Landarbeiterfrage hinsichtlich der Wohnverhältnisse der Landarbeiter gemeinsam anpacken wollen, um ihre Besserstellung zu erreichen, dann müssen wir zuerst den Bauernstand als solchen überhaupt in sozialer Hinsicht besserstellen. *(Rufe rechts: Sehr richtig!)* Wenn es uns gemeinsam gelingt, auch für die Bauern sozial bessere Verhältnisse im Lande zu schaffen, dann hält auch die ganze soziale Wohnungsfrage für die Landarbeiter mit Schritt. *(Beifall rechts.)* Ich kann Ihnen Beweise dafür bringen. Es gibt kleine Bauern draußen mit zwei bis vier Angestellten, die irgend einen Kriegsschaden erlitten haben und nun um das Bauvorhaben ansuchen, um die beschädigten Objekte wieder instandzusetzen; bei dieser Gelegenheit wollen sie darüber hinaus auch bessere Wohnungsverhältnisse für ihre Landarbeiter schaffen und da oder dort einen Stock aufbauen. Sofort kommt von irgend einer Richtung ein Anschuß und man sagt, das geht nicht, denn der will sich ein Palais erbauen. Wir müssen daher gemeinsam neue Wege gehen, um die Besserung der sozialen Wohnverhältnisse durchzuführen. Wir müssen nicht nur bei den großen landwirtschaftlichen Betrieben verlangen, daß dort Wohnsiedlungen errichtet werden, sondern wir müssen auch dem kleinen Mann mit zwei bis drei Angestellten, der nicht immer in den besten sozialen Verhältnissen gelebt und gewohnt hat, die Möglichkeit geben, daß er in die Lage kommt, sich bessere Wohnverhältnisse zu schaffen, indem man ihm eine finanzielle Beihilfe gibt. Bei einem gegenseitigen Ausgleich werden wir auch darauf kommen, daß wir der Landwirtschaft einen großen Dienst erweisen, wenn wir nicht nur der Landarbeiterschaft, sondern auch der Bauernschaft bessere Wohnungen verschaffen. *(Beifall rechts.)*

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. GRAFENEDER: Hoher Landtag! Es fällt mir leicht, zum Gegenstand das Schlußwort zu halten, da auch Herr Abgeordneter Endl darauf hingewiesen hat, wie wichtig es ist, nicht nur Wohnbausiedlungen für die Landarbeiterschaft herzustellen, sondern auch den Bauern mit wenigen Angestellten zu helfen. Wir weisen immer wieder darauf hin, wie ja schon oft und oft gesagt wurde, daß die Bauern draußen Not leiden, weil sie nicht das nötige Personal haben und finden, das ihnen hilft, die Ernte einzubringen. Wir stimmen daher voll und ganz dem Herrn Abgeordneten Endl zu, wenn er darauf hinweist, wie notwendig es ist, hier auch den Bauern zu

helfen. Vor allem müssen aber für die großen Güter Wohnsiedlungen geschaffen werden. Die Arbeiter auf diesen Gütern sind die Ärmsten der Armen. Ich bitte daher, den vorliegenden Antrag anzunehmen.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Schöberl, die Verhandlung zu Zahl 176 einzuleiten.

Berichterstatter SCHÖBERL: Hoher Landtag! Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Glaninger, Schöberl, Dr. Riel, Bachinger, Bartik, Etlinger und Genossen, betreffend Instandsetzung der Bundesstraße zwischen Melk und Mautern, zu berichten. Wie bekannt, hat ein Teil unserer Landesstraßen durch die Ereignisse der letzten Jahre sehr stark gelitten, darunter auch die Straße auf dem rechten Donauufer zwischen Melk und Mautern. Diese Straße befindet sich in einem sehr schlechten Zustande, so daß der Verkehr dort stark behindert ist. Da diese Straße aber von verkehrstechnischer Bedeutung ist, infolge ihres schlechten Zustandes aber schwere Verkehrsstörungen und Unfälle zu befürchten sind, haben die genannten Abgeordneten den Antrag auf Instandsetzung dieser Straße eingebracht. Namens des Bauausschusses stelle ich den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die nötigen Schritte zu unternehmen, daß die Straße zwischen Melk und Mautern in einen fahrbaren Zustand wieder hergestellt wird.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung*.) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Bartik, die Verhandlung zu Zahl 196 einzuleiten.

Berichterstatter BARTIK: Hohes Haus! Ich habe über den Bericht und Antrag der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Linzer Bundesstraße, Instandsetzungsarbeiten (Antrag der Abgeordneten Etlinger, Bachinger, Glaninger, Bartik, Götzl, Bogenreiter und Genossen vom 19. Juni 1946) zu berichten.

Hiezu beehrt sich die niederösterreichische Landesregierung, dem Landtag einen Bericht über die Arbeiten auf der Linzer Bundesstraße in der Strecke St. Pölten—Amstetten zur Kenntnis zu bringen. Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 14. Sitzung am 18. Juli 1946 folgenden Antrag des Bauausschusses zum Beschlusse erhoben: „Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die

nötigen Schritte zu unternehmen, daß die Bundesstraße zwischen St. Pölten und Amstetten in einen fahrbaren Zustand hergestellt wird.“

Die Aufsicht der niederösterreichischen Bundesstraßen obliegt dem Landesamt B/2 (Abteilung Bundesstraßenverwaltung) und ist keine direkte Angelegenheit der Bundesbehörden, welche allerdings die Mittel zur Verfügung stellen und die Bauanträge genehmigen.

Da die Instandsetzung der Linzer Bundesstraße bereits im Herbst 1945 in einer Sitzung im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vergeben wurde, erübrigt sich demnach, bei der Bundesregierung neuerlich vorstellig zu werden. Die Herstellungsarbeiten im Teilstück St. Pölten—Amstetten waren der Firma Stuaq, Wien I, Seilerstätte 18—20, übertragen worden. Der Arbeitsfortschritt bis etwa Juli d. J. ließ wegen des Arbeiter-, Material- und Fuhrwerksmangels sehr zu wünschen übrig. Seit dieser Zeit ist jedoch ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden. Von der genannten Firma wurde die gesamte Strecke von St. Pölten bis Ornding oberhalb Melk und das Teilstück Erlauf—Kolmerberg instandgesetzt.

Auf der Gerersdorfer Höhe zwischen Kilometer 66 und 67 wurden die großen Frostschäden beseitigt und rund 3000 Quadratmeter Frostschutzschichte, 2200 Quadratmeter Grundbau und die entsprechende Wiederherstellung der Fahrbahn durchgeführt.

Die Firma hat ferner, ungeachtet der großen Schwierigkeiten, rund 15.000 Quadratmeter Schlaglochausbesserung und 864 Quadratmeter Tränkdecke hergestellt. Dabei wurden 77.000 Kilogramm Straßenteer, 12.500 Kilogramm Spezialbindemittel und 72.800 Kilogramm Kaltasphalt verwendet, von sonstigen Materialien abgesehen. An Personal standen der Firma nur 22 Stammarbeiter, einige Straßenwärter und wenige Hilfsarbeiter zur Verfügung. Vom Arbeitsamt St. Pölten wurden fünfzig Arbeiter angefordert, insgesamt aber nur drei Mann zugewiesen. Der höchste Arbeiterstand bei der Firma betrug 54 Mann.

Wegen Mangels an Kleidern und Schuhen war der Ausfall infolge von Krankheitsfällen immer ziemlich hoch.

Der für die Ausbesserungsarbeiten verwendete Splitt wurde größtenteils aus Deutsch-Altensburg beschafft und infolge von Waggonmangel und anderen Transportschwierigkeiten kamen die Waggons meist sehr verspätet an, wozu sich noch Schwierigkeiten bei der Verführung des Materials vom Bahnhof zur Baustelle gesellten.

Infolge des langsamen Baufortschrittes haben sich inzwischen in bereits ausgebesserten Teilstrecken wieder neue Schäden ergeben.

In eigener Regie der Straßenverwaltung wurden die Teilstrecken Ornding—Erlauf, Sarling—Ybbsbrücke und Hubertendorf—Amstetten wieder hergestellt.

Bei den letztgenannten Arbeiten ergaben sich besondere Schwierigkeiten durch den schleppenden Anlauf von Teer, Asphalt und Splitt. Soweit es die Witterungsverhältnisse gestatten, wird die Instandsetzung noch weitergeführt.

Im Laufe des Sommers war das Ministerium für Handel und Wiederaufbau ersucht worden, dafür zu sorgen, daß

1. sofort eine Erklärung der Dringlichkeit der Arbeiten an das Landesarbeitsamt erfolgt,
2. die Möglichkeit gegeben wird, aus den westlichen oder südlichen Bundesländern Kaltasphalt oder Straßenteer herbeischaffen zu lassen und
3. dazu zu helfen, daß die Baustrecken mit den nötigen Transportmitteln versorgt werden.

Eine wesentliche Hilfe bei den Schwierigkeiten konnte jedoch nicht erreicht werden.

Da auf die Dauer mit den schlechten Belägen im Teile St. Pölten—Amstetten der Linzer Bundesstraße das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist beabsichtigt, die Beläge im Laufe der nächsten Jahre vollständig zu erneuern.

Hohes Haus! Durch den von uns in der vorigen Session eingebrachten Antrag ist es gelungen, wenigstens die schwersten Schäden der Straßenstrecke Amstetten—St. Pölten auszubessern. Es wurde hier ein gutes Stück Arbeit geleistet zum Nutzen unserer Fuhrwerksunternehmer, welche durch die fortwährenden Transportschwierigkeiten der Eisenbahnen ständig die Lebensmittel und anderen Versorgungsgüter herbeischaffen müssen. Es ist daher eine Freude, wenn man heute auf der Bundesstraße Wien—Linz fährt, zu sehen, daß diese Strecke wieder in halbwegs fahrbarem Zustande ist.

Ich bitte daher das Hohe Haus, den vorliegenden Bericht der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag des Bauausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Arbeiten auf der Linzer Bundesstraße in der Strecke St. Pölten—Amstetten, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

PRÄSIDENT: Das Haus gelangt zur Beratung des dringlichen Antrages der Landesregierung, betreffend Bezugsregelung für die niederösterreichischen Landesbeamten.

Zur Begründung der Dringlichkeit ersuche ich den Herrn Landeshauptmann zu sprechen.

Landeshauptmann REITHER: Hohes Haus! Es liegt dem Landtag ein Antrag zur Genehmigung vor, der Monate hindurch mit dem Bundeskanzleramt beraten wurde. Dieser Antrag ist deshalb sehr dringend, weil die Angestellten des Landes die Bezugsregelung noch vor Weihnachten erwarten. Ich bitte daher das Hohe Haus, dem Antrage die Dringlichkeit zuzuerkennen.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über die Dringlichkeit*): A n g e n o m m e n. Ich ersuche den Herrn Landeshauptmann R e i t h e r, zum Meritum dieses Antrages zu berichten.

Landeshauptmann REITHER: Hoher Landtag! Der vorliegende Antrag wurde in der Landesregierung einer eingehenden Beratung unterzogen. Es wurden einige Abänderungsanträge gestellt, die aber nicht mit der Bezugsregelung als solche in Verbindung stehen, sondern lediglich dienstrechtlicher Natur sind. Die Landesregierung und besonders ich als Landeshauptmann haben die Aufgabe und Verpflichtung, die Vorlage zu vertreten und ich bitte nun den Hohen Landtag, diese Vorlage unverändert anzunehmen. (*Wortlaut der Vorlage siehe Seite 59.*)

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Vesely.

Abg. VESELY: Hoher Landtag! Die Landesregierung unterbreitet heute dem Hohen Hause einen Dringlichkeitsantrag, der im wesentlichen die Eingliederung der niederösterreichischen Landesbeamten in das Bezugschema der Bundesbeamten bedeutet. Damit im ursächlichen Zusammenhang steht die Frage eines Dienstpostenplanes für die niederösterreichischen Landesbeamten und in weiterer Folge die Frage der Neuordnung des Dienstrechtes für diese Angestellten.

Wenn es sich auch in besoldungsrechtlicher Hinsicht zunächst nur um eine Angleichung der Vorschußzahlungen des Landes an die Vorschußzahlungen des Bundes in Anlehnung an die Ansätze des künftigen Gehaltsgesetzes handelt, wenn auch der für die Angleichung als grundlegende Voraussetzung notwendige Dienstpostenplan ausdrücklich nur als vorläufig bezeichnet wird und noch der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, so handelt es sich immerhin um eine Materie, die schon in diesem Stadium sorgfältigster Prüfung und Überlegung bedarf, um nicht Grundlagen

zu schaffen, die sich in der Folge sowohl für die Angestelltenschaft des Landes wie auch für das Land selbst nachteilig auswirken könnten. Was heute hier beschlossen wird, ist jedenfalls ein neues Fundament in der niederösterreichischen Besoldungsordnung; von der Anlage dieses Fundaments wird es abhängig sein, ob der zu schaffende Bau Raum genug haben wird, sich in die Breite, die Tiefe und Höhe zu entwickeln, und allen Anforderungen eines zeitgemäßen Besoldungsrechtes zu genügen. Dies gilt vor allem hinsichtlich des Dienstpostenplanes, der keineswegs von sachlichen Gesichtspunkten der Landesverwaltung aus erstellt wurde; darüber hinaus läßt die Angleichung an den Bund dem Land noch Spielraum genug, bestehende Härten, Ungerechtigkeiten und undemokratische Auffassungen innerhalb des eigenen Angestelltenkörpers im eigenen Wirkungskreis zu beseitigen.

Aus allen diesen Erwägungen heraus hätten wir es gerne gesehen, wenn die gewählten Vertreter des Volkes Gelegenheit gehabt hätten, sich längere Zeit mit der Materie zu befassen, um nicht innerhalb einiger Tage Stellung nehmen zu müssen. Da uns aber bekannt ist, daß die Angestelltenschaft die dringliche Verabschiedung der Vorlage wünscht, um noch vor Weihnachten in den Besitz von Nachzahlungsbeträgen zu gelangen, die sich aus der Rückwirkung dieses Gesetzes ab 1. September d. J. ergeben, haben wir der dringlichen Behandlung der Frage zugestimmt. Grundsätzlich hätten wir hiezu folgendes zu sagen:

Im allgemeinen:

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß jeder öffentliche Beamte im Einverständnis mit seinem bisherigen Dienstgeber das Recht haben soll, seinen Dienstgeber (Bund, Land, Bezirk, Gemeinde) ohne besondere Förmlichkeit zu wechseln; hiebei sind wohlverworbene Rechte unbedingt zu wahren. Die bisherigen dienstrechtlichen Bindungen an einen bestimmten Dienstgeber hindern den Angestellten oft, seine Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu können und hindern andererseits den Dienstgeber, sich aus anderen Verwaltungsbereichen dringend benötigte Fachkräfte zu verschreiben.

Es muß als selbstverständlicher demokratischer Grundsatz gelten, daß die Mitwirkung der Personalvertreter in allen arbeits- und dienstrechtlichen Personalangelegenheiten gewährleistet erscheint. Das Mitspracherecht der Gewerkschaft in Fragen des Dienst-, Besoldungs-, Disziplinar- und Arbeitsrechtes ist unbedingt gesetzlich sicherzustellen. Darüber hinaus würde sich die Heranziehung der Personalvertreter in Fragen der Organisation der Verwaltungspraxis nur zum Vorteil für die Lan-

desverwaltung selbst auswirken. Wir haben schon wiederholt festgestellt, daß der Bürokratismus in unserem Staate blüht wie nie zuvor. Wir haben diesbezüglich den aufgeblähten NS.-Apparat nicht nur nicht überwunden, sondern ihn vielfach ausgestaltet. Die Fragebogen nehmen kein Ende und der Instanzenzug wird nachgerade zu einem gefährlichen Labyrinth, das fast die Verwendung des berühmten Ariadnefadens aus dem altgriechischen Sagenkreis notwendig macht, um nach Passierung der diversen Stockwerke und Zimmer wieder den befreienden Ausgang in die Herrngasse zu finden. Man ist meist froh, wenn man wieder draußen ist, auch wenn man nichts erreicht hat. Daran ist nicht der einzelne Beamte schuld, er leidet selbst darunter; Schuld ist eine gewisse bürokratische Eigengesetzlichkeit, die von einer starken Hand abgestoppt werden müßte. Wir laufen ansonsten Gefahr, daß die Bevölkerung jedes Vertrauen zur Vernunftgemäßheit demokratischer Einrichtungen verliert.

Die Ausbildung der provisorischen Beamten, deren kündbares Verhältnis vier Jahre dauert, muß nach einem wohldurchdachten Plan erfolgen, den alle Beamten ohne Rücksicht auf die Schulbildung durchlaufen müssen, um mit dem gesamten Mechanismus der Landesverwaltung vertraut zu werden; auf Grund der Begutachtung durch die einzelnen Bürovorstände soll dann entschieden werden, in welchem Zweige der Verwaltung sich der Angestellte für eine dauernde Verwendung am besten eignen würde. Es ist durchaus schlecht für beide Teile, wenn der junge Angestellte in einer bestimmten Abteilung, in die er meist rein zufällig eintritt, in seinem engen Gesichtskreis eingesponnen, sitzen bleibt. Darüber hinaus wären zur Erzielung eines gut ausgebildeten Beamtenkorps sogenannte Verwaltungsschulen für den Nachwuchs ins Leben zu rufen. Die Einweisung der Angestellten in die Verwendungsgruppen hat nur auf Grund des Ergebnisses der Ausbildung und der Schulung, keinesfalls auf Grund der Vorbildung allein zu erfolgen; hiedurch erst wird dem Grundsatz der Möglichkeit des Aufstieges der Tüchtigsten in höhere Verwaltungsgruppen Rechnung getragen.

Akademiker sollen nur auf Spitzenposten verwendet werden! Dies würde verhindern, daß Posten für Nichtakademiker trotz anerkannter Tüchtigkeit nur deshalb nicht erreicht werden können, weil dort eben ein Akademiker sitzt, der zwar nicht immer tüchtig ist, aber durch die Gunst der Familienverhältnisse in der Lage war, den akademischen Grad zu erreichen. Er ist meist auch anspruchsvoller in der Anforderung von Hilfskräften und verteuert so un-

nützerweise den Verwaltungsapparat des Landes. Die Berufung auf Spitzenposten sollte nur nach Bewährung im Privatdienst unter voller Anrechnung der Privatdienstzeit erfolgen. Wie oft müssen wir es erleben, daß der jeder praktischen Erfahrung bare Ingenieur oder Jurist von einem Polier oder subalternen Beamten auf die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis hingewiesen werden muß.

Verwaltungsposten, die von Nichtakademikern versehen werden können oder früher versehen wurden, sollen auch in Zukunft nur von Nichtakademikern besetzt werden. Ich erinnere da beispielsweise an den ehemaligen Leiter des Referates für Wohlfahrtsanstalten Gerenyi, an den Leiter des Fürsorgeamtes Huemer und an den Leiter des Finanzreferates Morwitzer. Ihre Posten sollten wieder von bewährten praktischen Beamten besetzt werden, die sich in dieser Fachrichtung in den unteren Dienststellen bereits das notwendige Wissen und die notwendige Erfahrung angeeignet haben. Wollen Sie mich nicht mißverstehen: Ich laufe nicht etwa aus Prinzip gegen die Akademiker Sturm, aber ich bin in Übereinstimmung mit der Auffassung meiner Partei im Prinzip dafür, daß für tüchtige Nichtakademiker mehr Aufstiegsmöglichkeiten offen gehalten werden müssen, als es bisher der Fall war! Der Grundsatz „Freie Bahn dem Tüchtigen!“ muß endlich aus dem Stadium des wohlklingenden Schlagwortes in das Stadium demokratischer Realität treten!

Eine volksverbundene Verwaltung erfordert auch, daß jeder Landesbeamte vor seiner Berufung in die Oberbehörde einige Jahre hindurch auf dem Lande bei den Unterbehörden Dienst macht, um Land und Leute kennenzulernen und an der praktischen Handhabung der Gesetze mitzuwirken. Faktisch ist es so, daß die meisten Beamten der Oberbehörde, die ihren Sitz in Wien hat, ebenfalls aus der Großstadt kommen und von den ländlichen Erfordernissen keine Ahnung haben.

Im besonderen, d. h. zum vorliegenden Antrag der Landesregierung bemerke ich:

Der Punkt 2 bringt das von den Angestellten lange ersehnte einheitliche Besoldungsrecht für die Beamten des Bundes und der Länder. Das alte, aus dem Jahre 1926 stammende Landesschema mit seinen Rangklassen, das im Falle des Unterbleibens der Angleichung an das Bundesschema auf Grund des § 1, BÜG., in Kraft treten müßte, ist beseitigt. An seine Stelle tritt das Bundesschema mit seinen nicht ganz konformen Dienstklassen. Die Überführung wurde so vollzogen, daß sich für den einzelnen daraus keine Härten ergeben. Die Gesamtheit der Angestellten bezahlt die Verwirklichung

ihrer alten Forderungen allerdings mit dem Verlust der 90prozentigen Pensionsbemessungsgrundlage, an deren Stelle die 78,3prozentige Grundlage tritt und mit dem Verlust der besseren Vorrückungsfristen in den unteren Dienstaltersklassen. Dies ist vielleicht der unsozialste Zug des Bundesschemas und es wird Aufgabe der Gewerkschaften sein müssen, hier ehestens Wandel zu schaffen. Auch das Unrecht des Ortsklassensystems ist endlich gefallen. Die grundsätzliche Bedeutung des einheitlichen Besoldungsrechtes liegt darin, daß der ewige Wettlauf zwischen den einzelnen Ländern um höhere Ansätze, der letzten Endes nur zur Schwächung der gewerkschaftlichen Kraft der einzelnen Dienstnehmergruppen und zu ihrer Aufspaltung nach länderpartikularistischen Gesichtspunkten führte, nunmehr ein Ende findet.

Der in Punkt 3 vorgesehene Dienstpostenplan, der nach dem Ausspruch eines mit den Verhandlungen im Bundeskanzleramt befaßten leitenden Beamten nur einen „Probegalopp“ darstellt und keineswegs nach dem Grundsatz einer planmäßigen und sparsamen Personalpolitik erstellt wurde, bedarf — und dies sei hier nochmals ausdrücklich festgestellt — zu seiner Gesetzwerdung noch ausdrücklich der Zustimmung der Landesregierung. Sie wird zu entscheiden haben, ob jeder Dienstposten sachlich bewertet wurde, d. h. ohne Rücksicht darauf, von wem er zu besetzen ist.

Der Punkt 4 gibt der n.-ö. Landesregierung die Ermächtigung, hinsichtlich der Beamten der künftigen Bezirksvertretungen bezüglich der Bezugsvorschriften die gleichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Es wird hiebei jedoch nur von den Beamten des Fürsorgedienstes und der Berufsvormundschaft gesprochen. Nun gibt es aber noch eine Reihe anderer Bediensteter, deren Bezüge ebenfalls zu regeln sind, z. B. die Bediensteten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter, die Beamten der Buchhaltung und der Kassenverwaltung, die Obstbaumwarte, Kraftfahrer usw. Ich stelle deshalb folgenden Antrag: Der 2. Absatz des Punktes 4 wäre wie folgt zu ändern (*liest*): „Es kommen hier alle Bediensteten, die aus Bezirksmitteln entlohnt werden, und das Straßenpersonal, soweit es nicht im Bundes- oder Landesdienst steht, in Betracht.“

Hinsichtlich des Straßenpersonals ist festzustellen, daß dieses vor 1938 zum größten Teil von den n.-ö. Bezirks-Straßenausschüssen entlohnt wurde. Die Entlohnung war schlecht, die Pensionen geringer als eine Fürsorgerente. Wenn nun diese Kategorie nicht gleichzeitig geregelt wird, treten auf Grund des § 1, BÜG., die Vorschriften aus der Zeit vor 1938 in Kraft.

Das würde für diese Arbeitnehmer dienstrechtliches Helotentum und besoldungsrechtliche Existenzmöglichkeit bedeuten. Massenflucht aus dem Dienst würde einsetzen. Die Annahme meines obigen Antrages würde die Beseitigung eines eklatanten Unrechtes mit seinen zu befürchtenden Folgen bedeuten.

Die Gewährung der Vorschüsse an das Straßenpersonal bedeutet freilich noch keine Lösung der Frage an sich. Die dienstrechtliche Stellung derselben muß endlich geklärt werden. Die Bezüge trägt wohl derzeit der Bund, doch sind die Straßenwärter weder Landes- noch eigentlich Bezirksangestellte. Eine endgültige Regelung ist dringend notwendig. Es ist absolut nicht einzusehen, warum gerade der Arbeiter auf der Straße, der alle Unbill der Witterung über sich ergehen lassen muß, nicht wissen soll, wem er eigentlich gehört. Auch ist die Regelung der Frage von grundsätzlicher Bedeutung für eine Besserung unserer überaus desolaten Straßenverhältnisse. Die verantwortlichen leitenden Beamten sollten so viel Fingerspitzengefühl haben, daß gerade solche Fragen einer vorrangigen Behandlung bedürfen.

Nach dem Motivenbericht zum Antrag der Landesregierung soll das alte Dienstrecht der Landesbeamten vom 1. März 1912 wieder voll aufleben. Dies bedeutet, daß die Personalvertretungsvorschriften, die natürlich auch aus dem Jahre 1912 stammen und daher völlig veraltet sind, ebenfalls in Kraft treten. Diese Vorschriften stehen jedoch mit einem diesbezüglichen Erlaß des Bundeskanzleramtes über die vorläufigen Personalausschüsse in vollem Widerspruch. Auch würden durch das Wiederinkrafttreten dieser Personalvertretungsvorschrift für die Bundesbeamten, für die Landesbeamten und für die Bezirksbeamten, die alle gemeinsam in Landesdienststellen arbeiten, verschiedene Personalvertretungen erforderlich werden. Die Vertragsangestellten und Arbeiter würden überhaupt keine Vertretung haben, da die alte Dienstpragmatik von 1912 nur für Beamte gilt. Die in dieser Pragmatik vorgesehene Mehrheitswahl würde selbst jede starke Minderheit automatisch von jeglicher Mitwirkung ausschließen. Es ist darum bis zur Erlassung eines neuen gemeinsamen Dienstrechtes auch das Dienstrecht der Bundesbeamten auf die Landes- und Bezirksbediensteten sinngemäß anzuwenden und ich stelle zu diesem Behufe folgenden Antrag:

Als neuer Punkt 5 wird beantragt (*liest*): „Die Bestimmungen des Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1946, Zahl 47538—3/1946, betreffend die Teilnahme von Personalvertretern an der Regelung der Rechte und Pflichten der Bediensteten des Bundes (vorläufige provisorische Personalausschüsse)

sind sinngemäß für die Bediensteten des Landes Niederösterreich und der n.-ö. Bezirke anzuwenden. Die Landesregierung hat unverzüglich die ihr unterstehenden Dienststellen anzuweisen, vor Erlassung von Weisungen und Verfügungen personal- und dienstrechtlicher Natur, so insbesondere vor Anstellungen, Entlassungen, Disziplinierungen, Versetzungen, Beförderungen, Einstufungen, Festlegung des Dienstpostenplanes usw., jedenfalls das Einvernehmen mit den gewerkschaftlichen Vertretern in den Personalausschüssen herzustellen.

Der Gewerkschaft ist Gelegenheit zu geben, zu allen Landtagsvorlagen besoldungs- und dienstrechtlicher Natur Stellung zu nehmen.“

Es ist das Ziel aller Angestellten, neben dem einheitlichen Besoldungsrecht auch ein einheitliches Dienstrecht und eine einheitliche Disziplinarordnung für alle Beamten des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden, soweit sie mit öffentlichen Angelegenheiten befaßt sind, zu erzielen. Dieses Ziel wird zweifellos in absehbarer Zeit erreicht werden.

Die n.-ö. Dienstpragmatik von 1912, die nach dem Motivenbericht zum Antrag der Landesregierung wieder in Kraft treten soll, ermöglicht auch nicht die Anrechnung von Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst. Desgleichen sieht der Antrag der Landesregierung keine Maßnahmen vor, um die Pragmatisierung von Angestellten durchzuführen, die faktisch einen Dienstposten innehaben. Es werden wohl bei Neuanstellungen keine Vertragsbeamten mehr geschaffen, aber man kümmert sich nicht um die alten Vertragsangestellten und besetzt ihnen eigentlich jenen Dienstposten, auf den sie längst Anspruch haben, mit neuen jungen Kräften. Ich stelle daher weiters folgenden Antrag:

Als neuer Punkt 6 wird beantragt (*liest*): „Den Landes- und Bezirksbediensteten wird die nach dem vollendeten 18. Lebensjahr im öffentlichen Dienste (Bund, Länder, Bezirk, Gemeinden) verbrachte Dienstzeit sowohl für die Vorrückung wie auch für die Ruhegehaltbemessung nach Maßgabe der für die Bundesangestellten geltenden Bestimmungen voll angerechnet.

Alle Landes- und Bezirksbediensteten (Angestellte und Arbeiter) werden sofort in das pragmatische Dienstverhältnis übernommen, soweit sie bei Eintritt in den öffentlichen Dienst das 40. Lebensjahr nicht vollendet hatten und einen Dienstposten versehen, der voraussichtlich ständig aufrecht bleiben wird.“

Ich würde Sie um Annahme dieses Antrages bitten.

Zum Abschluß gestatte ich mir noch einige Streiflichter auf die n.-ö. Landesverwaltung zu werfen.

Seit mehr als eineinhalb Jahren reden wir von der sogenannten Demokratisierung und damit Vermenschlichung der öffentlichen Verwaltung. Bei manchen öffentlichen Sachwaltern aber scheint die diktatorische Manier so tief verankert, daß dieser Zeitraum noch nicht genügt hat, eine Wandlung ihrer Geisteshaltung herbeizuführen; sie sind und bleiben anscheinend selbstherrlich. So werden von älteren leitenden Beamten selbst Weisungen der Bundes- oder Landesregierung nicht befolgt. Dies zeigt sich z. B. in Frage der Flüssigmachung von Teuerungszuwendungen an einzelne Kategorien von Angestellten, wie Anstaltsbedienstete, Straßenwärter usw.; die Auszahlung der Zuwendung wird einfach sabotiert, so daß diese seit jeher stiefmütterlich behandelten Bediensteten bis jetzt die ihnen gebührenden Bezüge nicht erhalten haben, daß sie ihnen bewußt vorenthalten werden. Es handelt sich um die sogenannten Stratoleute, die noch nach der reichsrechtlichen Straßentarifordnung entlohnt werden. Es sind dies jene ständigen, jedoch nicht pragmatisierten Bediensteten, für die, nebst anderen, unser als Punkt 6 zur Landesvorlage aufscheinender Antrag eingebracht wurde. Die Flüssigmachung der Teuerungszulage wurde ihnen mit der Begründung verweigert, sie hätten ohnedies erst eine Lohnerhöhung erhalten. Diese Lohnerhöhung basierte, genau so wie die Teuerungszulage, auf einem Erlasse des Finanzministeriums und steht in keinem Zusammenhang mit der Vorlage bezüglich der Teuerungslage. Es muß überhaupt festgestellt werden, daß die Bauämter mit dem Straßenpersonal ganz willkürlich schalten und walten.

In einem anderen Falle — es handelt sich um das Landeskrankenhaus Tulln — wurde dem weiblichen Personal die nach dem Tarif B vom Finanzminister zuerkannte Lohnerhöhung wieder aberkannt und die Rückzahlung der Differenz verlangt. Überhaupt geht die Tendenz, das weibliche Personal hinsichtlich der Entlohnung und Arbeitszeit schlechter zu behandeln, als das männliche. Dies steht in krassem Widerspruch zur Verfassung, die eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter ausdrücklich verpönt. Auch im neuen Bundesgehaltsgesetz ist dieser Grundsatz im § 1 verankert. Vom weiblichen Personal wird noch immer eine Arbeitszeit von wöchentlich 60 Stunden verlangt und dafür ein viel geringerer Lohn bezahlt als in den reichsdeutschen Vorschriften vorgesehen war. Wir stehen auf dem Standpunkt der 48-Stunden-Arbeitswoche bei gleichen Löhnen für Männer und Frauen unter der Voraussetzung gleicher Arbeitsleistung. *(Beifall links.)*

In einem Falle in Mauer-Öhling erhält eine Bedienstete heute noch bei 60stündiger Wochenarbeitsleistung eine Barentlohnung von sage und schreibe 22.— Schilling monatlich. Derartige Zustände in einer Landesanstalt sind unerträglich.

In einer anderen Anstalt (Gugging) werden sechzehnjährige Mädchen als Schwesternhelferinnen angestellt, die vollen Schwesterndienst bei Tag und Nacht bei Kindern machen müssen und weit unter dem allgemeinen Tarif entlohnt sind, d. h. monatlich zirka 50.— Schilling erhalten. *(Zwischenruf rechts: Das gehört ins Referat Schneidmaidl.)* Es ist unmöglich, den politischen Referenten für solche Dinge verantwortlich zu machen. Dazu sind die Beamten da. Ich will nur sagen, daß diese 16jährigen Schwesternhelferinnen vollen Dienst machen *(Zwischenruf Landeshauptmannstellvertreter Popp: Daß das Finanzreferat das zuläßt, ist sehr merkwürdig; der Finanzreferent sollte das wissen)* und, wie gesagt, für ihre Arbeitszeit 50.— Schilling im Monat erhalten.

Das Pflegepersonal in den niederösterreichischen Irrenanstalten muß monatlich 328 Stunden Dienst tun, während in der Wiener Anstalt Steinhof 220 Monatsstunden verlangt werden. Es ist selbstverständlich, daß insbesondere das weibliche Personal vorzeitig arbeitsunfähig werden muß, was sowohl für die Betroffenen wie auch für die Landesverwaltung letzten Endes nur einen ideellen und materiellen Verlust bedeutet. Auch hier muß raschest Abhilfe geschaffen werden.

Ein Straßenwärter, kein Nazi, wurde wegen irgendeiner gegen ihn erhobenen nichtigen Anschuldigung ohne Bezüge außer Dienst gestellt. Eine Disziplinaruntersuchung wurde nicht eingeleitet. Drei Monate hindurch erhielt er nicht einen Groschen, nicht einmal das übliche Existenzminimum von 150.— Schilling monatlich, das jeder außer Dienst gestellte Nazi erhält. Nach drei Monaten wurde er wiederum eingestellt, ohne eine Aufklärung oder Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang zu erhalten. Die Gewerkschaft wurde mit der ganzen Angelegenheit überhaupt nicht befaßt. Die Reihe ließe sich fortsetzen.

Es sei hier eindeutig festgestellt: Nicht die Politiker als Leiter der n.-ö. Landesämter können für solche Verhältnisse verantwortlich gemacht werden *(Zwischenruf Abg. Kaindl: Ich habe auch keinen Politiker gemeint)*, das kann auch nicht Sache des Referatsleiters sein *(Zwischenruf Landesrat Schneidmaidl: Übergeben Sie mir das Personalreferat, ich werde Ihnen dankbar dafür sein)*, sondern diese Mißstände fallen ausschließlich den leitenden Be-

amten zur Last, in den gegenständlichen Fällen vor allem der Personalabteilung.

Wir Sozialisten sind bereit, jederzeit für die Interessen der Beamten- und Angestelltenschaft des Landes einzutreten und haben dies auch genugsam bewiesen. Wir betrachten alle Angestellten als um Lohn arbeitende Menschen, die sogenannten geistigen Arbeiter, die ein Recht darauf haben, auskömmlich entlohnt und dienstrechtlich fortschrittlich behandelt zu werden. Aber wir verlangen von den Angestellten, daß sie unparteiisch und in demokratischem Sinne ihren Dienst versehen. Leider muß aber oft das Gegenteil beobachtet werden. In der Frage des Anstellungsvorganges zeigt sich eindeutig einseitiges, parteimäßiges Vorgehen. Bei den Bezirkshauptmannschaften ist es ein ungeschriebenes Recht geworden, nur Angehörige der Mehrheitspartei anzustellen und alle anderen glatt abzuweisen. (*Zwischenrufe rechts. Zwischenruf Landeshauptmannstellvertreter Popp: Die Herren werden schon nervös*). Wenn Sie (*nach rechts gewendet*) Zwischenrufe machen, so kann ich Ihnen in der nächsten Sitzung dazu mit ungezähltem Material aufwarten. In Krems z. B. würde ein Bewerber ganz offen aufgefordert, er soll der ÖVP. beitreten, andernfalls sein Ansuchen nicht in Erwägung gezogen werden könnte. Darf man sich da wundern, wenn man zu den Bezirkshauptleuten kein Vertrauen hat? Aber auch bei der Zentrale hier werden an Stellenwerber oft sehr verfängliche Fragen gerichtet, wie uns schon des öfteren mitgeteilt wurde. Wir erheben diese Anklage nicht aus grundsätzlicher Abneigung gegen anders orientierte Beamte, das liegt im Wesen der Demokratie, wir erheben sie aus der Sorge heraus, daß eine solche Entwicklung uns immer weiter von der Bahn der Demokratie abzubringen geeignet erscheint. Die Folge müßte zwangsläufig ein wachsendes Mißtrauen der Bevölkerung zu den öffentlichen Einrichtungen sein, ein Mißtrauen, das leicht in Feindseligkeit umschlagen könnte; und das soll nicht sein. Was wir erreichen müßten, ist eine wirkliche Demokratisierung, ich möchte sagen Popularisierung der öffentlichen Verwaltung. Das Volk will Gerechtigkeit. Das ist nicht eine Angelegenheit der legislativen Gewalt, sondern in weit größerem Maße eine Angelegenheit der Vollzugs-, bzw. der Exekutivgewalt. Die Träger dieser aber sind die öffentlichen Angestellten. In ihre Hand ist es gegeben, im Volke das Gefühl einer objektiven Gerechtigkeit zu erwecken. Damit wird nach dem alten Grundsatz das Fundament jedes Staatswesens geschaffen. Wir sind dabei, nach einer furchtbaren Lehre darüber, was es bedeutet, die Demokratie zu mißbrauchen, die zweite Republik Österreich,

eine wahrhaft demokratische Republik, aufzubauen. Wer soll nach den Erfahrungen der letzten Jahre an dem Gelingen dieses Aufbauwerkes mehr Interesse haben als die Angestellten, die ja am eigenen Leibe den Druck des Faschismus und der Diktatur erlebt haben? Möchten sich die Angestellten das immer wieder vor Augen halten und ehrlich bestrebt sein, mit den gewählten Vertretern des Volkes zusammen nichts anderes zu sein, als ehrliche Diener des gesamten Volkes. (*Großer Beifall links.*)

Abg. MARCHSTEINER: Hohes Haus! Wir haben die Ausführungen des Herrn Genossen Vesely gehört. (*Zwischenrufe links: Hört, hört!*) Ich muß mich als Vertreter der Bauernschaft, die Sie in Ihrer Rede mit Ihren Anwürfen getroffen haben, rühren und darauf mit einigen kurzen Worten erwidern. Bezüglich der Fragebögen, welche Sie angeführt haben, möchte ich sagen, es kommen die Anregungen, welche die Fragebögen heraufbeschwören, ganz besonders immer wieder aus Ihrer Fraktion.

Punkto Verwaltung möchte ich sagen, daß wir Bauernkammersekretäre haben, die auf Grund ihrer ehrlichen charakterlichen Einstellung, ihrer Erziehung und ihres Verständnisses für die Not der Bauern so ehrlich und anständig arbeiten, daß man sie ruhig auf verschiedenen Posten, die derzeit mit geschulten Männern besetzt sind, stellen könnte.

Ferner sind Sie mit Ihren Forderungen bezüglich Lohnerhöhung so großzügig, daß ich sagen muß, wann kommen wir Bauern einmal an die Reihe? Der Prozentsatz jener, die schlecht entlohnt sind, ist ein verhältnismäßig kleiner. Wir stimmen natürlich und selbstverständlich Ihrer Forderung voll und ganz bei, wünschen aber, daß auch der große Prozentsatz der Bauern sowie der Bauernfrau, deren Männer oder Söhne im Krieg gefallen sind, ebenso berücksichtigt wird, wie alle anderen Kreise, für die Sie eintreten.

Weiters noch ein Wort zur 48-Stunden-Woche. 37 Prozent der Bevölkerung des österreichischen Staates sind in der Landwirtschaft beschäftigt. Wenn die Bauernschaft nur 48 oder 54 Stunden pro Woche arbeiten würde, hätten wir im kommenden Winter nichts zu essen und wir würden im Jahre 1947 noch magerer werden. (*Beifall rechts.*)

Abg. Dr. RIEL: Hohes Haus! Der Dringlichkeitsantrag der n.-ö. Landesregierung vom 5. Dezember 1946 betrifft, wie es ausdrücklich heißt, die Bezugsregelung für die n.-ö. Landesbeamten. Wir haben es also hier mit einer Bezugsregelung zu tun. Es geht das auch aus den 4 Punkten hervor, die hier zur Annahme empfohlen werden. Der Punkt 1 betrifft Bezugsvorschlüsse an die Landesbeamten, analog

den Vorschüssen, wie sie für die Bundesbeamten bezahlt werden. Punkt 2 sieht vor, daß die Landesbeamten in das Bundesbeamtenschema eingereiht werden sollen. Punkt 3 spricht die Ermächtigung an die Landesregierung aus, einen Dienstpostenplan auszuarbeiten und Punkt 4 befaßt sich mit mehreren Gruppen von Beamten, die der Bezirksverwaltung angehören und die natürlich in gleicher Weise behandelt werden sollen, wie die Landesbeamten. Es ist ganz klar und es ist auch aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Vesely hervorgegangen, daß wir diesem Dringlichkeitsantrag der n.-ö. Landesregierung zustimmen müssen, und zwar so schnell als möglich, insbesondere wegen der Bezugsvorschüsse, die unsere Beamten noch vor Weihnachten in Empfang nehmen wollen. Auch bezüglich des Abänderungsvorschlages zu Punkt 4 wäre weiter nichts zu erwähnen; er betrifft im wesentlichen nur eine weitere Fassung, die verhindern soll, daß gewisse Bedienstete, die aus Bezirksmitteln entlohnt werden, also nicht nur Beamte des Fürsorgedienstes und der Berufsvormundschaften, nicht unbedacht bleiben sollen. Wir sind daher auch mit diesem Abänderungsvorschlag vollkommen einverstanden.

Was aber die weiteren, als Punkt 5 und 6 gemachten Vorschläge betrifft, die als Abänderungsanträge bezeichnet, aber eigentlich Ergänzungsanträge sind, wäre hiezu folgendes zu sagen:

Zuerst grundsätzlich: Hier handelt es sich nicht um eine besoldungsrechtliche Frage, sondern um eine dienstrechtliche Frage. Gegen die Anwendung des Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1946, betreffend die Teilnahme von Personalvertretern, besteht seitens der n.-ö. Landesregierung, bzw. unserer Fraktion absolut kein Bedenken. Wenn aber weiters verlangt wird, daß die Landesregierung unverzüglich, wie es im Antrage heißt, die unterstehenden Dienststellen anzuweisen hat, vor Erlaß von Weisungen und Verfügungen, insbesondere hinsichtlich Anstellungen, Entlassungen, Disziplinierungen, Beförderungen usw. im Einvernehmen mit der Gewerkschaft und mit den Vertretern in den Personalausschüssen vorzugehen, so geht nach meinen Dafürhalten die Formulierung dieser Änderung weit über den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1946 hinaus. Sie werden begreifen, daß wir nicht bei der Behandlung des Dringlichkeitsantrages der n.-ö. Landesregierung bezüglich der besoldungsrechtlichen Frage einem so wichtigen Punkte rein dienstrechtlicher Natur zustimmen können. Ich kann Ihnen das an einigen Beispielen schlagend beweisen. Zum Beispiel das Einvernehmen mit der gewerkschaftlichen Ver-

tretung bezüglich der Disziplinierung. Sie sind gewiß genaue Kenner des Disziplinarrechtes und wissen daher, daß nicht einmal der Herr Landeshauptmann Einfluß auf ein laufendes Disziplinarverfahren nehmen kann. Dieses Recht, das nicht einmal dem Herrn Landeshauptmann zusteht, kann doch nicht der Personalvertretung zuerkannt werden! Nach den bisherigen Vorschriften ist dafür gesorgt, daß auch die Vertreter der Beamtschaft und Angestelltenschaft im Disziplinausschuß Sitz und Stimme haben. Ich betone nochmals, wir sind nicht dagegen, daß den Personalvertretern ein entsprechender Einfluß für die Zukunft geschaffen wird, aber es ist notwendig, über diese Frage besonders zu verhandeln. Das kann nicht in Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Dringlichkeitsantrag geschehen, der nur eine rein besoldungsrechtliche Frage betrifft.

Ähnlich ist es auch bezüglich des Punktes 6. Hier wird nichts weniger verlangt, als daß alle Landes- und Bezirksbediensteten sofort in das pragmatische Dienstverhältnis übernommen werden sollen. Ich betone nur eine Bestimmung, die findet sich im Eingang zu Punkt 6. Hier ist die erste Einwendung zu erheben, nämlich die, daß bei Übernahme in den pragmatischen Dienst überprüft werden müßte, ob der Betreffende überhaupt in Bezug auf seine körperlichen und geistigen Eigenschaften für einen solchen Posten geeignet erscheint. Überhaupt wissen wir nicht, wie viele pragmatische Beamte und Angestellte das Land künftighin beschäftigen wird. Das wissen wir deshalb nicht, weil der Umfang des ganzen Beamtenapparates davon abhängen wird, wie künftighin die Stellung des Landes in finanzieller Hinsicht sein wird. Wenn wir heute daher sämtliche Beamte und Angestellte jetzt schon in das pragmatische Dienstverhältnis übernehmen würden, so schaffen wir uns selbst für einen späteren Zeitpunkt die größten Schwierigkeiten. Es ist daher besser, zuzuwarten, bis wir uns über diese erste und wichtigste Voraussetzung vollkommene Klarheit verschafft haben. Wir sind grundsätzlich nicht dagegen, daß den Beamten und Angestellten der gebührende Einfluß in den Personalausschüssen gegeben werden soll, sind aber nicht in der Lage, im jetzigen Zeitpunkt im Anhang zu dem vorliegenden Dringlichkeitsantrag zu einer Vorlage der Landesregierung, die nur eine besoldungsrechtliche Frage betrifft, über eine so wichtige dienstrechtliche Frage einen Beschluß zu fassen. Ich beantrage daher aus Zweckmäßigkeitsgründen, es möge zuerst über den Dringlichkeitsantrag der n.-ö. Landesregierung hinsichtlich der Punkte 1, 2, 3 und 4 mit Ausnahme des Satzes 2 abgestimmt werden. Zweitens eine gesonderte Abstimmung über den

Abänderungsantrag, der uns bezüglich des Punktes 4 vorliegt, mit dem wir einverstanden sind und zum Schluß als 3. Abstimmung jene über die als Punkt 5 und 6 gestellten Ergänzungsanträge.

Was die sonstigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Vesely betrifft, so haben diese mit vorliegender Sache nichts zu tun gehabt, das war nur eine Rede zum Fenster hinaus. (*Widerspruch links.*) Aus den Ausführungen müßte man den Schluß ziehen, daß die SPÖ. nicht in der Landesregierung vertreten ist und nur hier im Plenum die Möglichkeit hat, ihre Beschwerden vorzubringen. Tatsächlich sitzt aber die SPÖ. in der Landesregierung drinnen und ist dort genügend vertreten. Wenn es daher Beschwerden über Nachlässigkeiten und Ungerechtigkeiten einzelner Beamter gibt, so glaube ich, wäre es zweckmäßig, diese dem zuständigen Landesrat vorzubringen und ich glaube der Einfluß der SPÖ. ist auch hinreichend, solche Übergriffe und Mißstände abzustellen, und zwar von der Landesregierung aus. Denn würde hier mit solchen Beschwerden fortgesetzt werden, so müßte man letzten Endes die Frage aufwerfen, gegen wen sich diese offene Opposition hier im Plenum richtet, gegen eine Fraktion der Landesregierung oder gegen diejenigen in der SPÖ., die in der Landesregierung Sitz und Stimme haben. (*Großer Beifall rechts.*)

Landeshauptmannstellvertreter POPP: Hoher Landtag! Wir haben den Antrag, der von Landesrat Haller gestellt wurde, die Dringlichkeit zuerkannnt. Wir haben sie vor allem deshalb zuerkannnt, weil wir den Wunsch haben, daß die Beamten des Landes Niederösterreich noch vor Weihnachten die Bezüge erhalten, die sich durch die rückwirkende Regelung vom 1. September 1946 ergeben. Es ist das Recht jeder Fraktion, sachlich zu gestellten Anträgen Stellung zu nehmen. Es ist ebenso das Recht jeder Fraktion und der einzelnen Abgeordneten, an den Vorlagen Kritik zu üben und auch entsprechende Abänderungsanträge zu stellen. Wenn der Herr Abgeordnete Vesely zum Schlusse die Frage gestellt hat, wie eigentlich die Verwaltung in der Landesregierung beschaffen sei, in der zwei Parteien vertreten sind, so muß ich dem ausgezeichneten Juristen Dr. Riel, der doch auch die Verfassung kennen dürfte (*Zwischenruf links: Kennen soll!*), um so mehr als er vorher auf einem anderen Gebiete uns seine advokatorischen Kunststücke vorgeführt hat, sagen, daß wir in der niederösterreichischen Landesregierung zum Unterschied von der Bundesregierung und der Bundesverfassung eine gesetzmäßig anerkannte Proporzregierung haben, das heißt jede Partei hat Kraft ihrer Mandate die ihr verfassungs-

mäßig zukommenden Regierungsstellen in der niederösterreichischen Landesregierung. Das ist keine Vereinbarung, sondern das gesetzmäßige Recht sowohl der ÖVP. als auch der Sozialistischen Partei. Das ist also keine Arbeitsgemeinschaft, sondern eine gesetzmäßig verankerte Verwaltung, wobei jedes Regierungsmitglied verantwortlich ist für die Verwaltung, die es übertragen bekommen hat und wobei jede Fraktion und jedes Regierungsmitglied die Freiheit hat, kritisch und auch ablehnend Stellung zu nehmen gegen Maßnahmen, die getroffen werden und ihr nicht entsprechen. Trotzdem bleibt die Verwaltung im Lande Niederösterreich aufrecht. Das möchte ich hier eindeutig festgestellt haben. Wir haben immer erklärt: Wir sind zu gemeinsamer Zusammenarbeit bereit, sie muß aber loyal von beiden Seiten eingehalten werden. (*Rufe links: Sehr richtig!*) Solange dieser Grundsatz von Ihrer Seite eingehalten wird, kann ich die Versicherung abgeben, daß sie auch von unserer Seite eingehalten wird. Wenn wir aber bei dem einen oder anderen Falle die Beobachtung machen müssen, daß es Ihnen nicht darauf ankommt, sondern daß Sie lediglich das reine Majoritätsprinzip einführen wollen, dann müssen Sie zur Kenntnis nehmen, daß auch wir unser Recht mit aller Entschiedenheit hier in diesem Landtage vertreten werden. (*Zustimmung links.*)

Nun zur Behandlung der Vorlage selbst. Hier handelt es sich eigentlich um eine grundsätzliche Regelung in dem Sinne, daß nicht ein neues Besoldungsrecht beschlossen, sondern nur grundsätzlich ausgesprochen wird, daß Vorschüsse auf die Bezüge der niederösterreichischen Landesbeamten im Sinne des Beamtenüberleitungsgesetzes in Anwendung des zu beschließenden Besoldungsgesetzes auch für unsere niederösterreichischen Landesbeamten zu geben sind. Wir hätten die Möglichkeit gehabt, die niederösterreichischen Landesbeamten nach einem eigenen Schema zu bezahlen. Die Schwierigkeit besteht aber darin, daß wir nicht eine eigene Finanzhoheit haben und daher auch nicht ein eigenes Landesbeamtenschema beschließen können, wie dies früher der Fall war und daß wir vor allem in der Erstellung des Dienstpostenplanes von der Bundesregierung abhängig sind. Wer sachlich, fern von nervösen Überlegungen, das Beamtenüberleitungsgesetz beurteilt hat, wird im § 5 finden, daß es dort heißt, daß der Dienstpostenplan von der niederösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zu erstellen ist. Wir stimmen heute grundsätzlich der Besoldungsregelung und Bevorschussung zu, wie sie in der Vorlage vorgesehen ist. Ich unterstreiche, daß man dem Herrn Abgeordneten Vesely

wahrhaftig keine Unsachlichkeit vorwerfen kann, weil er eben zur Sache gesprochen hat, wie er ja immer zur Sache spricht, und daß Abgeordneter Vesely ausdrücklich noch einmal festgestellt hat, wenn wir der Vorlage zustimmen, ist die Frage des Dienstpostenplanes noch offen. Der Dienstpostenplan ist bis heute der niederösterreichischen Landesregierung noch nicht vorgelegen. Nach meiner Kenntnis als Mitglied der niederösterreichischen Landesregierung ist darüber zwischen den Beamten des Bundeskanzleramtes und den abgeordneten Beamten unseres Personalreferates verhandelt worden. Ich habe keine Ahnung, wieviel Dienstposten der 1., 2. oder 3. Dienstklasse sein werden. Ich höre nur, daß drüben ein Probegalopp, wie es bezeichnet wurde, veranstaltet worden sei, also eine versuchsweise Zusammenstellung gemacht wurde, wie die einzelnen Beamten, die namentlich aufgezählt wurden, in die einzelnen Dienstposten einzuweisen wären. Meine Auffassung hiezu ist eine andere. Ich habe zunächst, wenn ich eine ordentlich funktionierende Verwaltung haben will, festzustellen, was für Dienstposten der einzelnen Kategorien von Amts wegen notwendig sind. Wenn ich nun das sachliche Erfordernis einer ordentlichen, reibungslosen Verwaltung zuerst festgestellt habe, dann habe ich erst zweitens zu beurteilen, wen ich von den qualifizierten Beamten, und jetzt nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten bemessen, in die einzelnen Dienstposten einweisen werde. Hier ist aber der umgekehrte Vorgang; hier sagt man, was habe ich für Beamte, die qualifiziere ich und reihe sie ein. Dazu möchte ich sagen, wenn man mir weisen will, daß ein oder der andere Beamte etwa in die Dienstklasse I nur wegen des Bezuges eingereiht werden soll, ohne daß für ihn ein entsprechender Posten vorgesehen ist, so hat das mit Sachlichkeit nichts mehr zu tun. Ich erkläre mit aller Deutlichkeit: Bei einer solchen Vorgangsweise würde ich die Verantwortung nicht mitübernehmen. Nun zu dem gestellten Antrag selbst.

Der gestellte Abänderungsantrag zu Punkt 4 ist unbestritten, er hat auch die Zustimmung der Rechten erhalten. Abgeordneter Vesely hat auch vorgeschlagen, ergänzend einen Punkt 5 einzuschalten, der im wesentlichen nichts anderes besagt, als eine Verordnung des Bundeskanzleramtes auch in unsere Bestimmungen aufzunehmen. Es existiert eine Verordnung des Bundeskanzlers Ing. Figl, die grundsätzlich sagt, daß im Artikel 21 der Bundesverfassung vom Jahre 1929 die Möglichkeit der Teilnahme von Personalvertretern bei der Regelung der Rechte und Pflichten der Bundesangestellten vorgesehen ist. Nun erklärt der

Erlaß des Bundeskanzleramtes, nachdem die Personalvertretungsvorschrift noch nicht beschlossen ist, werden die einzelnen Dienststellen des Bundes angewiesen, trotzdem dieses Personalvertretungsrecht ausüben zu lassen, also mit den Vertretern der Gewerkschaften zu verhandeln. Der Antrag Vesely besagt nichts anderes, als die vom Bundeskanzler herausgegebene Verordnung grundsätzlich auch für die niederösterreichischen Landesbeamten anzuwenden. Wenn Sie das in Frage stellen, dann muß ich Sie fragen, warum Sie das ablehnen? Sachliche Gründe haben Sie keine bekanntgegeben. Wenn Sie andere Erwägungen haben sollten, müßten Sie es deutlich sagen, denn dann könnten das nur politische Erwägungen sein. Das einzige, was im Antrage Vesely ausgeführt ist, ist, daß er ergänzend klar und deutlich ausspricht, daß die Mitwirkung sich auf bestimmte Punkte bezieht, nämlich auf die Einstellung, Entlassung, Disziplinierung, Beförderung usw. Wir wissen schon, was das Disziplinarrecht bedeutet. Wir wissen aber auch, daß es Beamte gibt, die seit Monaten in Disziplinaruntersuchung stehen, ohne daß die Disziplinarverhandlung durchgeführt ist. Das will ich deutlich sagen. Es bleibt nichts anderes übrig, als sich eindeutig dafür zu bekennen, ob Sie für das im Bundesgesetz anerkannte Recht auch bei den niederösterreichischen Landesangestellten sind oder aber, ob Sie es ablehnen. Das ist keine Rede zum Fenster hinaus. (*Rufe links: Sehr richtig!*) Wenn Sie wollen, ist das eine deutliche Abstimmung zum Fenster hinaus, denn schließlich müssen auch die Wähler und die Landesbeamten zu beurteilen haben, wie Sie sich benehmen. Was das Argument des Herrn Dr. Riel, daß es sich nur um die enge Frage der Besoldung handelt, anbetrifft, so geht aus dem Antrag selber hervor, daß dem nicht so ist. Die Stellenplanfrage ist keine rein besoldungsrechtliche Frage, sondern geht darüber hinaus. Es dreht sich hier nicht nur darum, ob der Gehalt so oder so hoch ist, sondern es handelt sich auch um eine dienstrechtliche Angelegenheit, bei der die Mitwirkung der Personalvertreter gefordert wird. Darüber hinaus dürfen wir nicht vergessen, daß wir, und das ist auch aus dem Motivenbericht zu lesen, eigentlich das Dienstrecht aus dem Jahre 1912 noch in Geltung haben. Ich sage das deutlich, denn ich bin gewohnt, immer deutlich zu reden. Nach dieser Dienstpragmatik gibt es noch nicht das einheitliche Vertretungsrecht der heute anerkannten Gewerkschaft und des Gewerkschaftsbundes, in dem alle drei Fraktionen sitzen. Das ist der wahre Grund, warum der Antrag gestellt wurde, nämlich damit das Recht der Personalvertretung, die heute durch

den Gewerkschaftsbund repräsentiert wird, gewahrt wird. Eines ist sehr auffallend: wenn von Beamten- und Arbeiterfragen die Rede ist, so kommt in die Rechte des Hohen Hauses immer einige Nervosität. Das haben wir bei den vorherigen und auch bei dieser Frage wieder gesehen. Ich weiß nicht, warum? Ich sage aber, was im Bund recht ist, muß meines Erachtens nach auch im Lande billig sein. Was der Bund seinen Angestellten zubilligt, das müssen wir auch den Landesangestellten zubilligen. Ich glaube, es muß zu einer besoldungsrechtlichen Entwicklung kommen, die dahin geht, daß wir ein einheitliches Besoldungsrecht des Bundes, der Länder, der Gemeinden, insbesondere der Großgemeinde Wien, bekommen, im Interesse der gesamten öffentlichen Verwaltung und letzten Endes auch im Interesse der Angestelltenschaft selber.

Wenn wir im Punkt 6 weiter die Anrechnung der Vordienstzeiten fordern, so ist das auch nichts anderes, als was der Bund in seinen Bestimmungen hat. Das ist grundsätzlich auch auf uns anzuwenden. Es besteht noch eine Gefahr, nämlich, daß die Landesangestellten oder die Bezirkshauptmannschaftsangestellten in mancher Beziehung in einer schlechteren Situation sind wie die Angestellten im Bundesministerium, wo es viel leichtere Vorrückungsmöglichkeiten gibt. Vielleicht ist einem der Herren, der Kenner der Verwaltung ist und der nicht nur die Weisheit, die er in irgend einer Zeitung gelesen hat, verzapft, bekannt, daß die große Gefahr besteht, daß wir gerade bei den jüngeren und mittleren Beamten Gefahr laufen, sie zu verlieren, weil sie auf Grund der besseren Vorrückungsmöglichkeiten in den Bundesdienst hinüberwechseln und nicht im Landesdienst bleiben wollen. Es ist sicherlich leichter, in einem Zentralministerium mit einer Dienstzeit von 8 Uhr bis 15 Uhr oder weiß ich, wie lange, in Ruhe und Ordnung seinen Dienst zu machen. Um wie viel schwerer haben es zum Beispiel unsere Herren, die draußen in den Bezirkshauptmannschaften sitzen müssen, an die bitteren Sorgen und Nöte herankommen und die oft weit über ihre Dienstzeit, auch bis 19 und 20 Uhr, Dienst machen müssen. Daß es für diese Herren verlockend wäre, sich einen anderen Dienst einzutauschen, ist sicherlich richtig. Daher soll nach meiner Meinung unser Dienstpostenplan so erstellt werden, daß der junge Verwaltungsbeamte alles Interesse hat, im Landesdienst zu bleiben und daß für ihn auch die Möglichkeit besteht, vom Landesdienst in den Gemeindedienst oder Bundesdienst zu kommen, weil wir damit auch der Sache unseres Landes selbst dienen.

Ich verwahre mich dagegen, daß hier mit unsachlichen Argumenten gespielt wird. Es war auch die Rede von der Bezahlung von Arbeitern und Angestellten in den Anstalten Gugging oder anderen Irrenanstalten. Aus den Zwischenrufen habe ich so manches gehört. Ich darf wohl in aller Ruhe feststellen, daß beispielsweise Herr Landesrat Schneidmadl oder ich wohl Verwalter von Anstalten sind — ich bin zwar nicht angegriffen worden, der ich der Verwalter von Jugendheimen usw. bin —, daß aber die Besoldungssache nicht Sache dieser Referenten, sondern Sache des Besoldungsamtes ist, das nicht dem Herrn Landesrat Schneidmadl oder mir oder dem Landesrat Steinböck untersteht, sondern letzten Endes dem Finanzreferenten. Es ist eine Verfälschung der Tatsache, wenn man daraus den Schluß ziehen wollte, daß der sachliche Verwalter dafür verantwortlich sei. (*Zwischenruf rechts: Vielleicht ist es der Ernährungsminister.*) Was diesen spaßhaft dünkenden Zwischenruf anlangt, so möchte ich mich auf dieses Spiel nicht einlassen; jeder ist für sein Ressort zuständig und für dieses Ressort verantwortlich. Wenn der Zwischenruf auf dieses Gebiet anspielt, so habe ich einfach festzustellen (*Zwischenruf Abg. Endl: Vom Ernährungsminister war kein Zwischenruf. — Fühlen Sie sich etwa auch betroffen?*), daß was den Ernährungsminister anbelangt, er für die Verteilung verantwortlich ist, für die Aufbringung aber ist der Ackerbauminister zuständig. Die beiden Herren haben sich auseinanderzusetzen, das will ich bei dieser Gelegenheit feststellen. Um weiter keine Unklarheit aufkommen zu lassen, muß ich fragen, warum der Abgeordnete Marchsteiner eigentlich im Namen der Landwirtschaft gesprochen hat. Dadurch ist der Eindruck entstanden, als ob von irgend einer Seite ein Angriff auf die Bauern erfolgt wäre. Abgesehen davon, daß nur die Besoldung der öffentlichen Angestellten zur Verhandlung steht und Gehaltsforderungen überhaupt nicht gestellt wurden. Er hat wohl recht, wenn er die Forderung aufstellt, daß die Bauern endlich auch besser gestellt werden sollen. Das ist aber nicht Gegenstand der Verhandlung. Gegenstand der Verhandlung ist eine Vorlage Ihres eigenen Finanzreferenten, der sagt, grundsätzlich seien die Bezüge wie im Bund auch auf die niederösterreichischen Landesangestellten anzuwenden und nichts anderes. Wir anerkennen die harte Arbeit des Bauern, wir wissen, daß die Bäuerin genau so schwer arbeitet, wie der Bauer. Wir sagen nur, daß wie den Arbeitern und Angestellten auch der Arbeiterin und der Angestellten, die genau so ihre Arbeit leisten wie der Arbeiter oder der Angestellte, auch der Bäuerin dasselbe Recht

gegeben werden soll, wie es der Bauer hat. *(Beifall links.)* Ich bitte Sie daher, überprüfen Sie noch einmal die Anträge. Ich kann Ihnen nicht zureden, das nützt ja nichts. Aber ich glaube, wenn Sie von rein sachlichen Gesichtspunkten aus die Anträge des Abgeordneten Vesely überprüfen, werden Sie zur Überzeugung kommen, daß diese Auseinandersetzung nicht notwendig war und Sie sollten eigentlich, da Sie ja beamtenfreundlich sind, was Sie immer wieder betonen — ich bin bereit, das auch zu glauben — für die Anträge stimmen. Wenn Sie uns durch die Abstimmung eines Schlechteren belehren wollen, dann tun Sie mir im Namen der Angestellten leid. *(Beifall links.)*

Abg. ZACH: Hoher Landtag! Ich will an den Schlußsatz des Herrn Landeshauptmannstellvertreters anknüpfen, der mit dem Brustton ehrlicher Überzeugung gesagt hat, daß er meint, daß auch wir Vertreter der ÖVP. Freunde der Angestelltenschaft sind und daher für diese weiteren Anträge von vornherein stimmen müßten. Ich glaube, daß da doch eine kleine Verwechslung Platz gegriffen hat. Man kann auch gegen einen Antrag sein, der im Augenblick eine Verschiebung darstellt, wenn man sich sagt, eine so wichtige Angelegenheit kann nicht zwischen Tür und Angel erledigt werden, sondern diese Angelegenheit bedarf einer gründlichen Vorbereitung. Ich knüpfe da an die Ausführungen des Abgeordneten Vesely an, der gesagt hat, nur deshalb, weil die Auszahlung der Gehälter so dringlich ist, hat sich auch die sozialistische Fraktion für die sofortige Behandlung ausgesprochen. Wäre diese Auszahlung nicht so dringend gewesen, so wäre diese Sache einer längeren Beratung unterzogen worden. Daher können Sie nicht sagen, wenn man gegen diesen erweiternden Antrag ist, so ist man deswegen schon gegen die Beamtenschaft oder Arbeiterschaft. Wir sagen, das ist eine Frage, die Bestand haben soll, die Dauer haben soll und daher sagen wir, diese Frage werden wir ganz gründlich beraten und so beraten, daß die Arbeiterschaft und Angestelltenschaft damit sehr zufrieden ist. *(Zwischenruf rechts: Sehr richtig!)* Auf der einen Seite kann man nicht sagen, es muß eine Linie von Bund zum Land und zu den Gemeinden gehen und dann greift man irgend eine Sache aus irgend einem Grund heraus — ich bin weit davon entfernt, zu sagen aus agitatorischen Gründen — und sagt, das soll sofort beschlossen werden. Wir wollen, daß die Besoldungsfrage jetzt geregelt wird, weil sie dringend ist, daß aber die dienstrechtliche Frage wirklich ganz gründlich vorbereitet wird. Das sind ganz verschiedene

Dinge und der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp hat nicht ganz recht, wenn er sagt, daß der Stellenplan und die Besoldung zusammengehören. Sie gehören insoweit zusammen, als im Stellenplan eine bestimmte Besoldung vorgeschrieben ist, aber diese Fragen müssen auseinandergelagt werden. Zuerst muß der Stellenplan erstellt werden, aus dem hervorgeht, so viele Posten sind unbedingt notwendig und dann erst erfolgt die Besetzung dieser Plätze. Aus diesem Grund: Auseinanderlegung dieser zwei Fragen! Die strittige Frage könnte eventuell schon auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werden. *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das ist geschäftsordnungsmäßig nicht möglich, da müßte eine neue Vorlage der Landesregierung kommen.)* Ihr Vorgehen bestärkt mich aber in der Meinung, daß bei Ihnen doch andere Dinge maßgebend sind. Es gibt aber eine Möglichkeit, wenn man es will. *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das ist die Frage, Herr Kollege. — Zwischenrufe links.)* Ihre Zwischenrufe sind wahrlich nicht in der Lage, mich aus dem Sattel zu heben. Sie können damit nur die Sitzung verlängern. Wenn Sie wollen, daß hier Zwiegespräche geführt werden, dann tun Sie das, wie es Ihnen beliebt, ich werde auf jede Ihrer Anfragen sofort antworten. Ich sage nochmals, bleiben wir bei einer reinlichen Scheidung und sagen, die Dinge, die dringend sind, müssen erledigt werden. Meinetwegen befaßt sich die Landesregierung mit einem neuen Antrag, dann müßten aber jedenfalls die Unterlagen dazu zur Verfügung stehen.

Herr Abg. Vesely hat recht, wenn er sagt, Demokratie heißt Vermenschlichung. Dieser Ausdruck hat mir aber nicht sehr gefallen, ich würde vielmehr sagen geistige Bewegung, sonst würden eben die Vertreter dieser Demokratie wahrlich wieder zur Abstimmungsmaschinerie werden, die in der Öffentlichkeit draußen die Freude an der Demokratie schon sehr herabgestimmt hat. Ich halte es auch für unmöglich, daß bei der in Behandlung stehenden Frage stärkere oder schwächere Seitenhiebe gegen irgend eine Beamtengruppe gemacht werden. Man kann auf der einen Seite nicht sagen, die tüchtige Beamtenschaft reißt aus und geht in die Zentralämter und auf der anderen Seite sagt man, das jetzige System ist schuld. *(Zwischenrufe links.)* Das sind nicht meine Worte, sondern Worte, die der Herr Abgeordnete Vesely gebraucht hat. Ich will nicht, daß in diesem Hause gegen irgend eine Gruppe der Angestelltenschaft so schwerwiegende Angriffe gemacht werden, weil sonst die Abwanderung einen noch größeren Umfang annehmen könnte. Wir sind dafür, daß es Aufstiegs mög-

lichkeiten für tüchtigee Beamte geben soll. Wie der Herr Abgeordnete Vesely betont hat, ist es schon in früherer Zeit möglich gewesen, daß Nichtakademiker auf leitende Posten gekommen sind. Lassen wir doch endlich einmal Ruhe in der Verwaltung eintreten. Es ist unrecht, irgend jemanden Vorwürfe zu machen. Ich glaube, daß alles aufgeboten werden soll, um Beruhigung in der Verwaltung Platz greifen zu lassen. Ruhe und Frieden ist das erste Gebot, das in unserer Verwaltung wieder einziehen soll. Die Klaviatur ist wohl da, aber abgestimmt ist sie noch nicht. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Vesely hundertprozentig recht; auch wir sind nicht mit allem einverstanden, wir wissen aber, daß es noch eine Zeit dauert, bis wir alles in Ordnung bringen. Es ist aber nicht gut, nur immer von Demokratie zu sprechen. Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp hat recht, wenn er sagt, die Landesregierung ist auf Grund des Proporz zusammengesetzt. Das ist aber auch bei den Gemeinden der Fall, deren Vertretung auf Grund des Proporz zusammengesetzt ist. Es kann sich aber hier nur darum handeln, wie groß der Einfluß der Minderheit, die in den Vertretungskörpern sitzt, auf die Verwaltung ist. In der Verwaltung selbst haben sie überhaupt nicht mitzureden. Aber in der Verwaltung der Landesregierung ist eben schon eine große Verschiebung zugunsten der SPÖ. Das kann auch Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp nicht bestreiten. Wir stellen das nur fest, weil wir glauben, daß das dazu beitragen sollte, um die Zusammenarbeit der Parteien enger zu gestalten. Auch uns ist genau bekannt, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen die Landesregierung zusammengestellt ist. Es gibt aber auch in unserer nächsten Umgebung noch eine Landesverwaltung, die auch nichtpragmatisierte Angestellte und Straßenarbeiter besitzt. Ich frage die Herren Vertreter der Minderheit in diesem Hause, ob dort schon die Pragmatisierung aller dieser Gruppen durchgeführt wurde. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Deutlicher bitte!*) Ich frage Sie, sind in der Stadt Wien sämtliche Angestellte und Arbeiter pragmatisiert, die jetzt nach dem Umbruch eingestellt wurden? Das ist unmöglich. Das ist keine Kritik, sondern nur eine Feststellung und Erwiderung auf Ihre Kritik. Es ist auch gesagt worden, Beamte sollen vom Land hereingenommen werden. Nun, auch darüber werden wir dem Hohen Haus zur gegebenen Zeit eine genaue Statistik vorlegen, wie viele Söhne von Niederösterreich in der Zentralverwaltung sitzen. Wenn die Vertreter der Minderheit diesen Grundsatz aufstellen, dann ist es sonderbar, daß man auf einigen Gebieten der öffentlichen Verwaltung

die wenigen gehobenen Posten der Niederösterreich noch beschneiden soll und daß man ausgerechnet von Wien einen hinausgibt. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Wo ist denn das? Im niederösterreichischen Landesdienst, ja oder nein?*) Ich gebe Ihnen die Antwort, wenn es mir beliebt. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Momentan wissen Sie es nicht.*) Sie waren so wie ich, vor längerer Zeit Lehrer, Sie sollten die Fragestellung schon ein bißchen verlernt haben. (*Zwischenruf links: Der Lehrer fragt, aber der Schüler kann keine Antwort geben. — Heiterkeit.*) Ich sage, wenn wir das alles wollen, was der Herr Abgeordnete Vesely in seiner glänzend aufgebauten und gut vorbereitenden Rede gesagt hat, so müßten wir den umgekehrten Weg gehen, nämlich zuerst beraten, wobei es hart auf hart gehen kann. Ich glaube, daß nur im edlen Wettstreit, im Ringen um das Bessere, sich das Beste ergibt. Aber nicht zuerst diesen „Galopp“ hier herein verpflanzen, den man sonst verurteilt.

Ich erkläre, wir sind für die Besserstellung der Arbeiter und Angestellten (*Beifall rechts*) im Lande Niederösterreich, weil wir wissen, daß das auch im Interesse der Bauernschaft gelegen ist. Aber ich sage, es dürfen hier nicht Begriffsverwirrungen stattfinden, wie zum Beispiel die Bodenreform mit Verstaatlichung, zwar nicht von mir, sondern von einem guten Kenner der Verhältnisse, gleichgesetzt wurde. Dazu gehört etwas ganz anderes. Eine gesunde Bodenreform ist für die Bauernsöhne, deren zuviel am Hofe sind, wohl notwendig, aber es dürfen dem Staate nicht Dinge auferlegt werden, von denen er gar nichts versteht. (*Großer Beifall rechts.*) Nur diejenigen, die sie verstehen, sollen die Bodenreform machen, dann wird es gut werden. Das darf aber nicht durch Bocksprünge um jeden Preis geschehen, sonst könnte sich dabei jemand das Haxl brechen. (*Beifall rechts.*)

Abgeordneter WONDRAK: Hohes Haus! Ich bedauere es, daß eine Frage, die hier sachlich und ernst aufgerollt worden ist, von Rednern der Gegenseite in launischer Weise quittiert wird und daß hier Dinge vorgetragen werden, die mit dem in Verhandlung stehenden Gegenstand überhaupt nichts zu tun haben. Mit Pathos und Witz kommt man über die einfache Tatsache nicht hinweg, daß die Mehrheit ganz eindeutig gegen die Verankerung eines selbstverständlichen Angestelltenrechtes Stellung nimmt. Es ist selbstverständlich, daß heute, wo so viel von Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten gesprochen wird, es notwendig wäre, dies bei der ersten sich bietenden Gelegenheit wirklich in die Tat umzusetzen. Es wird hier nichts verlangt, als was wir

schon oft gehört haben und wir sind der Meinung, daß im Besoldungsrecht auch das Dienstrecht festgehalten werden soll. Es ist selbstverständlich, daß man sich das gründlich überlegen muß und unter Umständen vielleicht in der nächsten Mittwoch stattfindenden Sitzung dazu Stellung nimmt. Täuschen wir uns aber nicht darüber hinweg, daß seitens der Gegenseite dieser Sache kein richtiges Verständnis entgegengebracht wird. Was wir wollen, kann man sofort machen, dazu braucht man nicht weiß Gott welche Überlegungen. Es handelt sich hier nur um die Festhaltung eines ganz selbstverständlichen Rechtes, das heute allgemein Anerkennung findet und wiederholt von den Rednern Ihrer Seite propagiert worden ist.

Eine zweite Sache, die wert wäre, zu beantworten, ist die Schlußbemerkung des Herrn Abgeordneten Z a c h, dahingehend, wir sollen aufzeigen, ob bei der Gemeinde Wien jeder Angestellte auch pragmatisiert wird. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Z a c h liest keine Zeitungen, denn sonst müßte er wissen, daß erst vor wenigen Tagen in der Zeitung der Abschluß zwischen dem Gewerkschaftsbund und dem Österreichischen Städtebund zu lesen gewesen ist, der dahin geht, eine große besoldungs- und dienstrechtliche Neuerung für die Arbeiter und Angestellten der Gemeinde Wien, nämlich ein einheitliches Besoldungs- und Dienstrecht zu schaffen. (*Zwischenruf rechts: Das ist aber noch nicht geschehen.*) Das ist bereits abgeschlossen, das ist nur eine Frage der Durchführung für die nächste Zeit. Für uns aber ist die Frage so gestellt, ob wir auch bei uns das gleiche Dienstrecht einführen wollen. Man kann nicht von Dingen reden, daß sie in nebulöser Ferne lägen, wenn sie bereits Gegenstand der Verhandlungen sind und bereits ein abgeschlossenes Ergebnis darstellen. Wir sollen daher nicht abschweifen zur Bodenreform und zu weiß Gott wohin, das hat mit der Vorlage des Herrn Finanzreferenten nichts zu tun, sondern hier handelt es sich um das Besoldungsrecht und dazu gehört unseres Erachtens auch der Punkt 5 und 6 der Anträge des Herrn Abgeordneten V e s e l y, weil das Dienstrecht vom Besoldungsrecht eben nicht zu trennen ist. Ich bin überzeugt, daß nach ruhiger Überlegung die beiden Anträge, die der Herr Abgeordnete V e s e l y gestellt hat, ganz bestimmt einmütige Zustimmung finden können, weil sie kein Novum darstellen, sondern nur Dinge feststellen, die heute in der demokratischen Welt schon verankert sind. (*Beifall links.*)

Landeshauptmann REITHER: Hoher Landtag! Die ganze Debatte hat ergeben, daß sich der ganze Landtag für das uns vorliegende

Besoldungsschema ausgesprochen hat, und daß Sie wünschen, daß dieser Antrag wegen der Dringlichkeit und Notwendigkeit für unsere Angestellten angenommen werden soll. Dagegen ist kein Widerspruch.

In dieser Debatte wurde einigen Punkten zugestimmt. Zu Punkt 4 hat Abgeordneter V e s e l y einen ergänzenden Antrag gestellt und wir stimmen für diesen Antrag des Herrn Abgeordneten V e s e l y. Was die Punkte 5 und 6 anbelangt, wollen wir absolut keine Gegner aller dienstrechtlichen Angelegenheiten sein, sondern wir wollen diese Frage in jenes Gesetz einbauen, welches kommen muß, das ist das Dienstregelungsgesetz. Ich glaube, das wird nicht mehr lange dauern und ich glaube daher, es ist nicht notwendig, vorher ein solches Provisorium in das Besoldungsschema einzubauen.

Ich bin der Meinung, daß wir dem Antrag des Herrn Abgeordneten V e s e l y zu Punkt 4 zustimmen und Punkt 5 und 6 erst behandeln, wenn wir die Dienstrechtsvorlage der Landesangestellten im Landtag vor uns haben. (*Beifall rechts.*)

Landeshauptmannstellvertreter POPP (*zur Geschäftsordnung*): Nach der Geschäftsordnung ist nur folgende Abstimmungsmöglichkeit gegeben: 1. Abstimmung über die Vorlage, 2. Abstimmung über Änderungs- oder Ergänzungsanträge. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. R i e l auf Rückstellung unserer Anträge Punkt 5 und 6 ist geschäftsordnungsgemäß nicht möglich. Das wäre eine falsche Auffassung.

PRÄSIDENT: Ich lasse den Dringlichkeitsantrag vor der Abstimmung durch den Schriftführer nochmals vorlesen.

Schriftführer KAINDL (*liest*):

Die niederösterreichische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 26. November 1946 beschlossen, dem Hohen Landtag einen dringlichen Antrag, betreffend die Neuregelung der Bezüge der niederösterreichischen Landesbeamten zur Schlußfassung vorzulegen. Als Begründung hiefür beehrt sich die niederösterreichische Landesregierung nachstehendes auszuführen:

Die letzte Regelung der Bezüge der niederösterreichischen Landesbeamten erfolgte mit einem Beschluß des Hohen Landtages vom 29. April 1926. Diese Bezüge blieben im wesentlichen, bis auf einige geringfügige Veränderungen durch das Budgetsanierungsgesetz 1931, in ihren Grundzügen bis zur Einführung des deutschen Reichsbesoldungsgesetzes am 1. Oktober 1938, in Geltung. Nach der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Besetzung wurden sowohl den Bundes-

als auch den Landesbeamten lediglich Bezugsvorschüsse auf der Grundlage der erstarrten Aprilbezüge flüssig gemacht, die nach den Bestimmungen des deutschen Reichsbesoldungsgesetzes errechnet wurden.

Diese Vorschußzahlungen in der erwähnten Art waren jedoch Übergangsmaßnahmen und entsprechen in keiner Weise den österreichischen Verhältnissen. Der Bundesminister für Finanzen hat daher mit Erlaß vom 2. August 1946 auf Grund des § 3 des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, in Anlehnung an die Ansätze des künftigen Gehaltsgesetzes für Bundesbeamte, mit Wirksamkeit vom 1. September 1946, entsprechende Vorschußzahlungen an die Bundesbeamten festgesetzt. Es ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, auch für die niederösterreichischen Landesbeamten eine gleichartige Regelung zu treffen. Vor Durchführung dieser Regelung war es jedoch notwendig, hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, da das niederösterreichische Landesschema von dem Bundesschema in vielen Punkten verschieden war und nunmehr entsprechend angeglichen werden mußte. Weiters ist auch auf Grund der Bestimmungen des § 5, Absatz 2, des BÜG., der vorläufige Dienstpostenplan für die niederösterreichischen Landesbeamten zu erstellen. Gemäß § 5, Abs. 3, des vorerwähnten Gesetzes ist jedoch vor dieser Erstellung das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen gewesen. In monatelangen Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt wurden bei der Erstellung der Dienstpostenpläne unter Bedachtnahme auf die Angleichung an das Bundesbeamtenschema folgende Richtsätze festgelegt:

1. Die nach dem niederösterreichischen Gehaltsschema bestehenden Rangsklassen wurden entsprechend den Bezugsansätzen des Jahres 1938 auf Dienstklassen umgerechnet.

2. Vordienstzeiten wurden weitgehendst berücksichtigt.

3. Es wurden Begünstigungen in der Vorrückung gewährt, die zwar teilweise über die Richtlinien der Bundesbeamten hinausgehen, die aber als Härteausgleich in der Übergangszeit noch vom Standpunkte der Vereinheitlichung des Besoldungsrechtes vom Bundeskanzleramt als vertretbar erklärt wurden.

4. Angesichts dieser Vereinheitlichung des Besoldungsrechtes und der auch von dem Alliierten-Rat geforderten Senkung der Pensionslasten, ergibt sich die Notwendigkeit, die Pensionsbemessungsgrundlage der niederösterreichischen Landesbeamten von 90 Prozent auf 78,3 Prozent, analog der für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen, zu senken.

5. Künftig sollen die Landesbeamten die gleichen Laufbahnen wie die Bundesbeamten zurücklegen. Bei einzelnen Gruppen der niederösterreichischen Landesbeamten, wie bei den Beamten der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt, soll jedoch nicht das Schema der allgemeinen Verwaltung, sondern eine Kategorisierung wie zum Beispiel für die Dorotheumsbeamten in Betracht gezogen werden. Hierüber sind jedoch noch Verhandlungen mit der Gewerkschaft im Zuge.

Abgesehen von den besoldungsrechtlichen Bestimmungen bleiben jedoch alle übrigen Bestimmungen des Dienstrechtes für die niederösterreichischen Landesbeamten bis zur endgültigen Regelung desselben weiterhin voll in Geltung.

Eine gleichartige Regelung wäre auch für die niederösterreichischen Bezirksangestellten zu treffen, da eine gesetzliche Regelung ihrer dienstrechtlichen Stellung noch nicht erfolgt ist und diese Kategorie von Beamten ohne entsprechende vorläufige Regelung geschädigt werden würde.

Angesichts dieses Sachverhaltes beehrt sich die niederösterreichische Landesregierung auf Grund des in ihrer Sitzung gefaßten Beschlusses zu beantragen, der Hohe Landtag wolle nachstehendes beschließen:

„Dringlicher Antrag:

Punkt 1: Bis zur endgültigen Neuregelung des Besoldungsrechtes der niederösterreichischen Landesbeamten sind diesen Beamten ab 1. September 1946 Bezugsvorschüsse in der gleichen Höhe flüssig zu machen, wie sie auf Grund des § 3 des BÜG., StGBI. 134/1945, in Anlehnung an die Ansätze des künftigen Gehaltsgesetzes der Bundesbeamten, festgesetzt wurden.

Punkt 2: Die hiedurch notwendig gewordene Einreihung der niederösterreichischen Landesbeamten in das Bezugsschema der Bundesbeamten hat in der Weise zu erfolgen, daß in Abänderung des Gehaltsschemas der niederösterreichischen Landesbeamten auf Grund des Beschlusses des Hohen Landtages vom 29. April 1926, die besoldungsrechtlichen Grundsätze des Gehaltsgesetzes der Bundesangestellten vom Jahre 1927, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, Bundesgesetzblatt Nr. 436, zu treten haben.

Demgemäß sind die Rangsklassen des niederösterreichischen Landesschemas entsprechend den Bezugsansätzen des Jahres 1938 in Dienstklassen umzurechnen und Dienstposten nach den Bestimmungen für die Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung festzulegen. Die Pensionsbemessungsgrundlage wird analog den gleichen Bestimmungen für die

Bundesbeamten auch für die niederösterreichischen Landesbeamten auf 78,3 Prozent gesenkt.

Punkt 3: Die niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, den Dienstpostenplan gemäß § 5, Abs. 2, des BÜG., StGBI. 134/1945, zu erstellen und nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt (§ 5, Abs. 3 des erwähnten Gesetzes) die erforderlichen Einweisungen und Ernennungen gemäß § 7 des mehrzitierten Gesetzes zu vollziehen.

Hinsichtlich besonderer Gruppen von niederösterreichischen Landesbeamten wird eine Kategorisierung (analog den Kategorien des Bundes für Lehrer, Wachebeamte und Dorotheumsbeamte) vorbehalten, und die niederösterreichische Landesregierung ermächtigt, nach Anhörung der in Betracht kommenden Gewerkschaftsvertreter die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Diese Kategorisierung kommt in erster Linie für die Beamten der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Betracht.

Punkt 4: Die niederösterreichische Landesregierung wird schließlich ermächtigt, hinsichtlich der Beamten der künftigen Bezirksvertretungen (provisorischer Bezirksausschuß) unvoregreiflich der dienstrechtlichen Stellung dieser Beamten, für die eine gesetzliche Regelung noch nicht getroffen wurde, in analoger Weise wie für die niederösterreichischen Landesbeamten, die gleichartigen Maßnahmen bezüglich der Bezugsvorschüsse in die Wege zu leiten. Es kommen hier die Beamten des Fürsorgedienstes und der Berufsvormundschaft in Betracht. Durch diese Angleichung wird in der Bestreitung dieser Bezugsvorschüsse an die Bezirksangestellten durch die Bezirke selbst eine Änderung nicht bewirkt.“

PRÄSIDENT: Ich bringe die Vorlage der Landesregierung in Punkt 1, 2 und 3 zur Gänze und Punkt 4 mit Ausnahme des zweiten Satzes zur Abstimmung. Wer dafür ist, bitte ich die Hand zu heben. (*Geschieht.*) Ich konstatiere die Annahme dieser Punkte.

An Stelle des zweiten Satzes des Punktes 4 tritt der vorliegende Abänderungsantrag des Abgeordneten Vesely, welcher lautet: „Es kommen hier alle Bediensteten, die aus Bezirksmitteln entlohnt werden und das Straßenpersonal, soweit es nicht im Bundes- oder Landesdienst steht, in Betracht.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, welche mit dem Punkt 4 mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Vesely einverstanden sind, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Ich konstatiere die Annahme.

Ich bringe nunmehr die Ergänzungsanträge des Abgeordneten Vesely als Punkt 5 und 6 zur Abstimmung und bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, welche damit einverstanden sind, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Ich stelle die Ablehnung dieser Anträge fest.

Hiemit ist die Vorlage der Landesregierung erledigt, wir gehen in der Tagesordnung weiter, ich ersuche den Herrn Abgeordneten Kaindl die Verhandlung zur Zahl 182 einzuleiten.

Berichterstatter KAINDL: Hohes Haus! Ich habe über den Bericht und Antrag der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend den Entwurf einer Bezugsordnung für Kinderwärtinnen an niederösterreichischen Landeskindergärten zu berichten. Im Zuge der Neuregelung des Besoldungswesens ist auch die Notwendigkeit eingetreten, eine Bezugsordnung für Kinderwärtinnen weltlichen und geistlichen Standes an den niederösterreichischen Landeskindergärten aufzustellen.

Diese Kinderwärtinnen wurden bisher nach den nationalsozialistischen Besoldungsvorschriften, und zwar nach der Tarifordnung B entlohnt. Diese Tarifordnung sieht Stundenlöhne vor, die bei einer mit 48 Stunden angenommenen Arbeitszeit Wochenlöhne von S 12.— bis S 20.— ergaben, also Löhne, die vom sozialen Gesichtspunkte gesehen, als untragbar bezeichnet werden müssen.

Eine Besserstellung konnte am 15. Juli 1946 dadurch erzielt werden, daß gemäß dem Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 2. August 1946, Zahl 65.137-21/1, die Vorschüsse erhöht und so der Stundenlohn durch die gleichzeitige Einreihung in die Lohngruppe B auf S 1.— bis S 1.10 festgesetzt wurde. Auch diese Lösung trägt nur provisorischen Charakter.

Mit Rücksicht auf die wechselnde Wochenstundenzahl nach den Jahreszeiten und die oft in jedem Ort andere Beschäftigungszeit erscheint eine Pauschalierung des Lohnes der Kinderwärtinnen schon aus dem Grunde zweckmäßig, um eine leichtere und raschere Flüssigmachung der Bezüge zu ermöglichen. Die Erfahrung zeigt, daß die Lokalkomitees oftmals die Angabe der tatsächlichen Beschäftigungsstunden unterlassen, zumeist Veränderungen in der Beschäftigungszeit nicht bekanntgeben. Darum sucht der vorliegende Entwurf, wie es vor dem Jahre 1938 war, eine Pauschalierung der Vergütung festzulegen. Hiebei wird dem Grundbezug eine Beschäftigungszeit

von 39 Stunden zugrunde gelegt, die sich daraus ergibt, daß die Kindergärtnerinnen eine Beschäftigungszeit von 36 Stunden vorgeschrieben haben und Kinderwärterinnen wenigstens eine halbe Stunde vor Beginn anwesend sein müssen. Bei Zugrundelegung dieser Beschäftigungszeit von 39 Stunden würde sich bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von S —.90 ein Betrag von S 140.— ergeben, der auch von der gewerkschaftlichen Vertretung gefordert wird. Der Mehrarbeit bei mehreren Abteilungen wird durch eine Zulage von S 15.— je Abteilung Rechnung getragen. Da die gewerkschaftliche Vertretung eine Höchstgrenze der Vergütung ablehnt, versucht der Entwurf, der finanziellen Lage des Landes dadurch Rechnung zu tragen, daß die Vorrückungsfrist von fünf auf zehn Jahre erhöht wurde.

Die bis zum Jahre 1938 geltende Entlohnungsvorschrift sah auch eine Abfertigung nach zehnjähriger Dienstzeit vor, falls die Kinderwärterin zum Zeitpunkte des Ausscheidens aus dem Dienst nicht im Bezug einer Altersfürsorgerente gelangt. Diese Abfertigung war außerdem nur auf jene Kinderwärterinnen beschränkt, welche bereits am 1. Jänner 1934 eine Mindestdienstzeit von zehn Jahren aufwiesen. Beide Beschränkungen sollen nunmehr wegfallen, dafür jedoch der Abfertigungsbetrag auf das halbe Ausmaß herabgesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf sucht daher den Forderungen der gewerkschaftlichen Vertretung wie dem der finanziellen Lage des Landes und dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung Rechnung zu tragen. Der Entwurf lautet (*liest*):

§ 1. Kindergärtnerinnen weltlichen und geistlichen Standes erhalten, wenn der Kindergarten aus einer Abteilung besteht, einen Monatslohn von S 140.—. Dieser erhöht sich für die Kinderwärterinnen weltlichen Standes bei zufriedenstellender Dienstleistung nach je zehn Dienstjahren um S 10.—. Kinderwärterinnen geistlichen Standes haben keinen Anspruch auf Vorrückung.

§ 2. Falls eine Kinderwärterin weltlichen oder geistlichen Standes auch den Dienst an einer zweiten oder dritten Abteilung eines Kindergartens versieht, erhöht sich der Monatslohn um S 15.— für jede weitere Abteilung. Mehr als drei Abteilungen eines Kindergartens dürfen einer Kinderwärterin nicht zugewiesen werden.

§ 3. (1) Kinderwärterinnen weltlichen Standes, welche eine tatsächlich ununterbrochene und zufriedenstellende Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben, erhalten

bei Aufhören des Dienstverhältnisses eine Abfertigung aus Landesmitteln, wenn die niederösterreichische Landesregierung das Dienstverhältnis wegen andauernder Dienstunfähigkeit oder Erreichung des 60. Lebensjahres der Kinderwärterin von Amts wegen löst oder die Kinderwärterin das Dienstverhältnis aus zwingenden Gründen, deren Berechtigung die niederösterreichische Landesregierung feststellt, selbst aufgibt.

(2) Diese Abfertigung ist bei einer mindestens zehnjährigen, ununterbrochenen zufriedenstellenden Dienstzeit mit dem sechsfachen, nach einer solchen von fünfzehn Jahren mit dem neunfachen und nach einer solchen von zwanzig Jahren mit dem zwölffachen Bruttobetrag des Monatslohnes zu bemessen, auf welchen die Kinderwärterin zum Zeitpunkt der Lösung des Dienstverhältnisses Anspruch gehabt hat.

§ 4. Die Kinderwärterinnen weltlichen Standes sind nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter für den Krankenfall zu versichern.

§ 5. Soweit Arbeitern im öffentlichen Dienst Familien- oder Teuerungszulagen zukommen, gebühren diese auch den Kinderwärterinnen.

§ 6. Diese Bezugsordnung tritt mit Winkung vom 1. Jänner 1947 in Kraft.

Der Antrag des gemeinsamen Finanz- und Schulausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf einer Bezugsordnung für Kinderwärterinnen an niederösterreichischen Landeskindergärten wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird angewiesen, die Durchführung des Beschlusses zu bewirken.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Abgeordneter SIGMUND: Hohes Haus! Es wurde heute hier von einem Redner aufgezeigt, daß in manchen Anstalten ganz unsoziale Verhältnisse bezüglich der Bezüge der Angestellten herrschen. Zu dieser Kategorie gehören auch die Kinderwärterinnen. Wir begrüßen daher ganz besonders den hier vorliegenden Antrag des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Popp, mit dem endlich einmal dieses große Unrecht abgeschafft wird. Denn mit einer Bezahlung von S 60.— Monatslohn war es vielen Kinderwärterinnen nicht einmal möglich, wenigstens das einzukaufen, was sie auf Grund der Karten zu beziehen haben. Durch diesen Antrag ist nun die Möglichkeit gegeben, daß mindestens eine achtzigprozentige Erhöhung der Bezüge eintritt. Wenn wir verlangen, daß unsere Kinderwärterinnen gewissenhaft ihren Dienst versehen, dann ist es unbedingt notwendig, daß diese auch ihrer wirtschaftlichen Sorgen enthoben werden. Die Gemeinden haben

draußen die Kindergärten unter den größten Schwierigkeiten wieder aufgebaut, es war aber sehr schwer, mit der bisherigen Bezahlung entsprechende Kinderwärterinnen zu finden. Wir hoffen nun, daß der vorliegende Antrag ein Ansporn sein wird, daß wir wieder die notwendigen Kinderwärterinnen erhalten. (*Beifall links.*)

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. KAINDL: Kindergärten! Ein Wort, bei dem uns das Herz aufgeht. Die Tante, die liebe, gute Tante, hat niemand vergessen! Wollen auch wir sie nicht vergessen und daher dem vorliegenden Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben, damit endlich diesen Braven, die sich um unsere Kleinsten annehmen, die Erhöhung ihrer Bezüge bewilligt wird.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Die Vorlage der Landesregierung, Zahl 207, betreffend außerordentliche Landeshaftung bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich für kriegsbeschädigte Gebäude, wird nicht nach § 23 der Landtagsgeschäftsordnung behandelt, sie gelangt morgen im Finanzausschuß zur Beratung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Z a c h, die Verhandlung zur Zahl 183 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ZACH: Hoher Landtag! Ich habe betreffend Regelung der Gehaltsbezüge und Reisegebühren bei den niederösterreichischen Straßenmeistern (Antrag der Abgeordneten Riefler, Schwarzott, Legerer, Wallig, Dr. Riel, Mitterhauser und Genossen vom 18. Juni 1946) zu berichten.

In der Sitzung am 18. Juli 1946 wurde von den Herren Abgeordneten Riefler, Schwarzott, Legerer und Genossen ein Antrag eingebracht, daß die Gehaltsbezüge und Reisegebühren der niederösterreichischen Straßenmeister endlich einer Regelung zugeführt werden. Die Landesregierung hat dem Finanzausschuß hiezu folgenden Bericht vorgelegt:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 14. Sitzung vom 18. Juli 1946 den Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Regelung der Gehaltsbezüge und Reisegebühren bei den niederösterreichischen Straßenmeistern in folgender Fassung beschlossen:

Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, eine gerechte Regelung der Gehaltsbezüge und Reisegebühren bei den niederösterreichischen Straßenmeistern unverzüglich in die Wege zu leiten und den Leistungen dieser Angestelltengruppe die entsprechende

Entlohnung zuteil werden zu lassen, um deren Arbeitsfreudigkeit wieder zu heben.

In der Begründung des Verfassungsausschusses für diesen Antrag heißt es:

„Den Straßenmeistern wurde dadurch, daß ihnen alle Selbständigkeit genommen wurde, jede Arbeitsfreude geraubt, sie wurden zu Nachstehern degradiert und durch die Pragmatisierung der Straßenwärter ein Zustand geschaffen, der dazu führte, daß es nicht nur einen, sondern zahlreiche Fälle gibt, wo Straßenwärter ein größeres Gehalt beziehen als der ihnen vorgesetzte Straßenmeister.

Die Verrechnung der Gebühren für eine Tätigkeit außerhalb des eigentlichen Wohnsitzes wurde derart kompliziert, daß oft Wochen vergehen, bis die Organe die ihnen zustehenden Gebühren nachträglich ausbezahlt erhalten.“

Gemäß dem genannten Landtagsbeschluß wurde bereits mit Geschäftszahl LAB./2-263/1-XXIV-1946 eine Neuregelung der Reisegebühren der niederösterreichischen Straßenmeister, und zwar auf Grund der bewährten Pauschalsätze, wie sie vor dem Jahre 1938 bestanden hatten, durchgeführt, und zwar rückwirkend ab 1. Juni 1946. Die Sätze des monatlichen Reisepauschales variieren von S 80.— bis S 120.— für definitive Straßenmeister, je nach dem Umfang des ihnen zur Bereisung obliegenden Bezirkes unter Zugrundelegung von zwanzig Reisetagen.

Straßenmeisteraspiranten, welche zur Einschulung zugewiesen sind, erhalten die Hälfte dieser Sätze, wobei die vorgeschriebenen Reisetage ebenfalls auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Hinsichtlich der Neuregelung der Gehaltsbezüge der niederösterreichischen Straßenmeister sind Vorarbeiten bereits im Gange, jedoch kann eine endgültige Lösung dieser Frage vor Erlassung der neuen Bundesgehaltsverordnung 1946, welche in ihren wesentlichen Zügen auch für die niederösterreichischen Straßenmeister maßgebend sein wird, nicht erwartet werden.

In der 14. Sitzung des niederösterreichischen Landtages wurde ferner eine Neuregelung der Lohnbezüge der nicht pragmatisierten Straßenwärter in Niederösterreich angeregt.

Mit Geschäftszahl LAB./2-2/11-XXIV-1946 hat die niederösterreichische Landesregierung nach Genehmigung im Umlaufwege beschlossen, „bei Aufrechterhaltung der Straßenwärtarifordnung (Strato), insbesondere der vorgesehenen Dienstalterszulagen und Kinderzulagen, zu den Grundlöhnen dieser Tarifordnung einen fünfzigprozentigen Zuschuß zu gewähren“ und überdies verfügt, daß ein Mindeststundenlohn von 90 Groschen auch dann zu

bezahlen ist, wenn der erhöhte Grundlohnsatz zuzüglich der Dienstalterszulagen diesen Betrag nicht erreicht.

Sonach erscheint dem Beschluß des Hohen Landtages von Niederösterreich nach Maßgabe der derzeit bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten Rechnung getragen.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Regelung der Gehaltsbezüge und Reisegebühren bei den niederösterreichischen Straßenmeistern, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Vesely, die Verhandlung zur Zahl 198 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. VESELY: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Nimetz, Grafeneder, Dr. Steingötter, Stern, Zettel, Kuba und Genossen, betreffend Übernahme der Ausfallhaftung für Kredite an Gewerbetreibende, Fremdenverkehrs- und Gaststättenbetriebe zu berichten.

Hohes Haus! Ich glaube, es erübrigt sich, besonders darauf hinzuweisen, wie viele ungezählte Gewerbetreibende, Fremdenverkehrs- und Gaststättenbetriebe es gibt, die durch die Kriegereignisse alles verloren haben und die nun außerstande sind, ohne ausreichende Kredite ihre Unternehmungen wieder aufzubauen. (*Dritter Präsident übernimmt den Vorsitz.*) Ich glaube, daß es auch im Interesse des Landes gelegen ist, hier mitzuhelfen, indem sich das Land bereit erklärt, die Ausfallhaftung für Kredite an diese Betriebe zu übernehmen. Nun ist im Voranschlag für 1946 für diesen Zweck wohl ein Betrag von 150.000 S ausgeworfen, damit ist aber nichts anzufangen, selbst wenn ein einzelner Gewerbebetrieb diese 150.000 S bekommt. Es wäre daher zu überlegen, ob wir diese 150.000 S nicht dazu benutzen sollten, den Zinsendienst für solche aufgenommenen Kredite zu übernehmen. Wenn wir diesen Betrag als vier Prozent Zinsen annehmen, würde das einem Kapital von 3.750.000 S entsprechen, immerhin ein Betrag, mit dem etwas anzufangen wäre. Ich bitte, dem Antrag des Finanzausschusses Ihre Zustimmung zu geben, welcher lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Ausfallhaftung durch das Land für Kredite an Gewerbetreibende, Frem-

denverkehrs- und Gaststättenbetriebe zum Zwecke der Instandsetzung, beziehungsweise des Wiederaufbaues derselben gesetzlich zu verankern.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Nimetz:

Abg. NIMETZ: Hohes Haus! Durch die Kriegereignisse und durch die Ereignisse der Nachkriegszeit haben die Stätten des Gewerbes und der Fremdenbeherbergung sowie die Gaststätten furchtbar schweren Schaden gelitten, so daß es den einzelnen Unternehmern oder Gewerbetreibenden unmöglich ist, mit eigenen Mitteln diese Schäden zu beheben. Es ist daher der vorliegende Antrag zu begrüßen; er soll dazu dienen, die Ausfallhaftung für Kredite von seiten des Landes zu übernehmen. Es wäre auch notwendig, für die am schwersten Getroffenen auch die Leistung des Zinsendienstes von seiten des Landes zu übernehmen. Diese Berufsschichten, die Gewerbe- sowohl wie die Gaststätten- und Fremdenbeherbergungsbetriebe, sind Teile unserer Volkswirtschaft, die unbedingt notwendig sind, weil sie Fremde und durch diese wieder Valuten und Devisen ins Land bringen. Ich will nur darauf hinweisen, wie wichtig die Gewerbebetriebe für unsere Bevölkerung, speziell in der Jetztzeit, sind. Ich nenne da nur beispielsweise die Tischler, Zimmerer, Schlosser, Werkzeugschlosser usw. Daher ist es unbedingt notwendig und eine dankbare Aufgabe des Landes, daß diese Betriebe dadurch unterstützt werden, daß von seiten des Landes die Ausfallhaftung für Kredite und eventuell der Zinsendienst übernommen wird. In diesem Sinne bitte ich, dem vorliegenden Antrag die Zustimmung zu geben. (*Beifall links.*)

Abg. KUCHNER: Hohes Haus! Zur Frage der Ausfallhaftung habe ich bereits anlässlich der Budgetdebatte gesprochen und ich möchte ebenfalls dafür eintreten, die Ausfallhaftung zu übernehmen und mit den im Voranschlag vorgesehenen 150.000 S den Zinsendienst zu bestreiten. Wie notwendig das ist, wissen wir alle schon mit Rücksicht darauf, daß die notwendigen Barkapitalien bei den Gastwirten und anderen Gewerbetreibenden nicht vorhanden sind. Andererseits sind aber so und so viele Beträge in den Sparkassen gesperrt, die einfach nicht erreichbar erscheinen, um die nötigen Wiederinstandsetzungsarbeiten zu machen. Es ist aber auch notwendig, nicht nur für den Wiederaufbau, sondern auch für die Einrichtung der Gaststätten zu sorgen. Wie Sie wissen, sind ja die Gaststätten weit mehr als alle Privathäuser vielfach in erster Linie von den Besatzungstruppen belegt worden, daher sind sie vollständig zu Schaden gekommen.

Daher möchte ich schon bitten, mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Wiederinstandsetzung der Gaststätten und anderen Gewerbetriebe, dem vorliegenden Antrag die Zustimmung zu gewähren. *(Beifall rechts.)*

DRITTER PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, wir kommen zur Abstimmung. *(Abstimmung.) Angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Doktor Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 199 einzuleiten.

Berichterstatter Dr. STEINGÖTTER: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Dr. Steingötter, Hölzl, Vesely, Kuba, Stern, Gassner und Genossen, betreffend Schaffung eines Landesfonds für Kriegsoffer und Opfer des Faschismus zu berichten.

Hohes Haus! Die Folgen des Krieges bringen die Gefahr mit sich, daß auf die Opfer des Krieges und auf die politischen Opfer und ihre Hinterbliebenen vergessen wird. Wenn wir betrachten, wie viel da noch für die Zukunft zu tun sein wird, so sehen wir ein, daß hiezu große Summen vorhanden sein müssen. Bedenken Sie nur, daß in Niederösterreich allen 10.000 Obersehenkelamputierte vorhanden sind und bedenken Sie, daß für Kriegsblinde, die die Blindheit einer Vernarbung der Hornhaut zu verdanken haben, jetzt die Möglichkeit im St. Pöltner Spital gegeben wäre, diese Blindheit dank der hervorragenden Ausbildung eines dafür befähigten Augenarztes zu beheben, daß aber nicht die entsprechenden Mittel vorhanden sind, für diesen Augenarzt eine eigene entsprechende Abteilung zu schaffen.

Bedenken Sie die vielen Opfer des nazistischen Gewaltregimes und daß vielfach für die Frauen und Kinder der Justifizierten heute noch keinerlei Vorsorge getroffen ist. Es ist daher notwendig, daß wir immer wieder unsere Stimme laut werden lassen, daß alle Faktoren, Bund, Länder und Gemeinden darangehen, für diese Opfer zu sorgen. Es besteht wohl sowohl für die Kriegsoffer wie für die politischen Opfer je ein Bundesgesetz, das vorläufige Kriegsopferversorgungsgesetz vom 12. Juni 1945 und das Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, aber es fehlt vielfach an der Möglichkeit der Durchführung dieser Gesetze. Darum ist es notwendig, daß sich auch das Land mit dieser Angelegenheit befaßt. Es ist möglich, einen Fonds zu schaffen, der durch eine Auflage auf die Eintrittspreise der Vergnügungsstätten, der Kino, Theater und Tanzlokale gespeist wird und der vom Land gemeinsam mit einem Beirat aus den Reihen der Kriegsoffer und der politischen Opfer verwaltet werden soll.

Infolgedessen stelle ich namens des Finanzausschusses den Antrag *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, daß in Kürze für die Kriegsoffer und Opfer des Faschismus in Niederösterreich ein zweckgebundener Landesfonds geschaffen wird, der aus den Erträgnissen einer Auflage auf Theater- und Kinokarten zu speisen wäre.“

DRITTER PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Grafeneder.

Abg. GRAFENEDER: Hohes Haus! Wenn hier im Hause ein Antrag für die Opfer des Faschismus eingebracht wird, so möchte ich aus meiner persönlichen Erfahrung einige Worte hiezu an Sie richten. Opfer des Faschismus, das waren Menschen aller drei Parteienrichtungen in den KZ.-Lagern der Nationalsozialisten. In den letzten achtzehn Monaten wurde durch die Presse, Rundfunk, Film und auch durch Broschüren viel über die Leiden in den KZ.-Lagern berichtet. Aber alle diese Berichte sind nicht vollständig deswegen, weil ich die Behauptung aufzustellen wage, daß zu den Empfindungen dieser Leute das persönliche Erlebnis gehört. In der Früh um 4 Uhr aus sogenannten Betten gejagt zu werden, wenn man sie schon mit dem zum Wortschatz der deutschen Sprache gehörenden Wort bezeichnen will, und zum Appell anzutreten, wo es oft schon mehrere, ja oft 20 bis 40 Verletzte gegeben hat. Alle diese Opfer, zumindest diejenigen, welche überhaupt zurückgekehrt sind, warten nun auf irgend eine Hilfe, sei es vom Land oder vom Bund. Ich muß sagen, bis jetzt ist für diese Menschen wenig gemacht worden. Ich weiß nicht, ist das ein Versehen oder ist es im Drange der Zeit, wo andere Dinge vorangegangen sind, vergessen worden.

Ich stelle mir vor, daß die Eintracht, die in den KZ.-Lagern geherrscht hat, auch in der zweiten Republik aufrecht erhalten werden könnte, und daß alles getan werden muß, um diesen wieder heimgekehrten Krüppeln unter die Arme zu greifen.

Zu mir kommen täglich Leute mit Fragen und auch Bitten persönlicher Art, sowie eine Unterstützung, weil sie wissen, daß die Abgeordneten besser fundiert sind. Was wir tun können, tun wir ja, das heißt meine Partei, und ich glaube auch die anderen Parteien. Aber die Angelegenheit bedarf der Regelung durch das Land und den Bund und der vorliegende Antrag ist dazu angetan, am Ende diesen Leuten zu helfen. Wir haben uns in den KZ.-Lagern genügend oft ausgesprochen und es erscheint mir merkwürdig, das muß ich hier

anführen, daß es heute aus Anlaß der Debatte über das Besoldungswesen der niederösterreichischen Landesangestellten zu Differenzen zwischen den Parteien gekommen ist. Ich muß Ihnen sagen, in der Not gab es diese Auseinandersetzungen nicht. Da gab es nur Verständnis von einem zu anderen. Ihr Bundesparteiobmann, der heutige Bundeskanzler Ingenieur Figl, war lange Jahre mein Bettkamerad und er wird mir bestätigen, daß wir oft, wenn der eine oder andere nicht in der Lage war, aus seiner Stimmung heraus sein Brot zu essen, weil er zum Beispiel durch Nachrichten aus der Heimat, sei es über den Tod eines Angehörigen an der Front oder den Tod eines Kindes oder der Frau bei den Bombenangriffen, verstimmt war, dieses Stückchen Brot, unsere Tagesration, einem anderen gegeben haben. Dabei fällt mir ein Wort Ihres Parteiobmannes ein, der oft gesagt hat: „Wenn wir gewußt hätten, was für prima Kerl Ihr Sozialdemokraten seid, dann wäre es nicht zum Jahre 1934 gekommen.“ Sehen Sie, daran sollen wir anknüpfen, wenn wir heute auf demokratische Art und Weise unseren neuen Staat aufbauen wollen. Wir sollen nicht zu viel an die letzte Zeit denken, sondern wir sollen uns in die Gedanken der Solidarität zurückführen, der richtigen Internationale, die wir in den Lagern gehabt haben. Da gab es keinen Unterschied zwischen Österreichern und Deutschen, zwischen Bulgaren und Ukrainern, zwischen Franzosen und Belgiern. Wir haben alle einer dem anderen geholfen. Die Leute aus den westlichen Ländern hatten es viel leichter, im Lager Pakete zu bekommen, sie haben uns davon beschenkt und als wir Österreicher abgesondert und eine eigene Kategorie gewesen sind, haben auch wir nicht geschaut, wer bist du oder wer warst du, sondern wir haben uns gegenseitig geholfen, wo wir nur helfen konnten. Dieses Zusammenhelfen müßte uns auch heute über so manche Brücke hinweghelfen.

Es soll bei dem Antrag, der hier vorgelegt ist, auch vor Augen geführt werden, wie viele Opfer der Faschismus gefordert hat und wie viele Menschen jetzt noch darunter zu leiden haben. Ich kenne viele Männer, die in den KZ.-Lagern geblieben sind; deren Frauen stehen nun ohne Ernährer da, und sie haben auch keine Unterstützung, zumindest keine geregelte Unterstützung. Dann gibt es solche, ich könnte Ihnen hunderte Beispiele erzählen, wo irgend ein Angehöriger eines Kommandos oder die eine oder andere Aufsichtsperson einem KZler das Auge herausgeschlagen oder mit einer Schaufel oder einem Spaten irgend einen Körperteil oder ein Glied weggeschlagen hat und diese Leute müssen nun mit einem Arm oder

Fuß herumlaufen. Damals mußte ja bekanntlich alles im Laufschrift gehen und es ist auch oft vorgekommen, daß einem dabei die Rollbahn über ein Bein gefahren ist. Alle diese Leute warten nun darauf, daß sie wieder zu einem normalen, geregelten Leben kommen.

Ich ersuche daher, dem vorliegenden Antrage zuzustimmen, da es wirklich notwendig ist, für diese Leute etwas zu tun. (*Beifall links.*)

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Österreich ist wohl der einzige Staat, und da schließe ich Deutschland mit ein, in dem für die Opfer des Faschismus von Staats wegen oder Gemeinde wegen bis jetzt noch nichts getan wurde. Es ist charakteristisch für das Beginnen dieser zweiten Republik, daß man gerade diejenigen im Stiche läßt, die durch ihr Leben oder mit ihrer Gesundheit für die Errichtung dieser zweiten Republik gekämpft haben. Gewiß, es geschieht manches für die Opfer des Faschismus; aus Wohltätigkeitsgefühl heraus bekommt mancher hin und wieder ein Paket aus dem Auslande, von mildtätigen Ausländern den Opfern des Faschismus in Österreich gesendet. Aber in Österreich selbst können wir nur feststellen, daß Unterstützungen bisher nur für die Opfer des Faschismus durch die Volkssolidarität in ganz geringem Maße aufgebracht wurden. Es ist ein Zustand der Unmöglichkeit, daß fast zwei Jahre nach der Wiedererrichtung unseres Staates für diese Opfer noch nichts unternommen wurde.

Der Herr Kollege Grafeneder hat auf den Leidensweg in den KZ. hingewiesen. Aber es soll niemand glauben, daß dieser Leidensweg anlässlich der Wiedererrichtung unseres Staates abgeschlossen war, sondern für die Opfer des Faschismus geht der Leidensweg bis heute immer noch weiter. Das ist der Leidensweg um die Anerkennung ihrer Rechte, der Leidensweg um die Erreichung der sogenannten Amtsbestätigung. Ich selbst kämpfe beispielsweise schon vierzehn Tage ununterbrochen darum. Man muß von einer Stelle zur anderen laufen mit einem Stoß von Bestätigungen, die ich mir habe erringen müssen, um nachweisen zu können, daß ich überhaupt ein politisches Opfer bin. Erst wenn es mir gelungen sein wird, diese Schlacht zu gewinnen — wie lange das dauert, ob das zwei Wochen oder zwei Monate oder zwei Jahre dauert, das kann niemand sagen — erst dann, wenn ich diese Bestätigung habe, kann ich um irgend eine Unterstützung von Staats wegen ansuchen. Nun bin ich persönlich gesund, es gibt aber eine Unzahl von Menschen, die aus den Gefängnissen und KZ. zurückgekommen und aufs schwerste gesundheitlich geschädigt sind, Leute mit offener Tbc. oder mit Knochen-Tbc., für alle diese

Menschen ist der Leidensweg doppelt bitter. Wenn einer gar eine Heilstättenbehandlung braucht, dann ist diese fast überhaupt nicht zu erreichen und wenn, dann nur mit den größten Schwierigkeiten.

Es war heuer die erste Denkmalenthüllung für österreichische Freiheitskämpfer in Moosbierbaum. Dort hat auch je ein Vertreter der Bundes- und Landesregierung das Wort ergriffen und hat sehr schöne Worte über die Kameradschaft, die in den KZ.-Lagern geherrscht hat, gebraucht. Diese Redner haben auch zugesichert, daß sie sich dafür einsetzen werden, um die berechtigten Ansprüche der Opfer des Faschismus — sie haben Ansprüche an diesen Staat, und zwar moralische Ansprüche — in die Tat umzusetzen. Seither ist allerdings eine Reihe von Monaten vergangen und die Hinterbliebenen derer, denen man in Moosbierbaum ein Denkmal errichtet hat, wären wahrscheinlich inzwischen schon mit ihren Kindern verhungert, wenn sie nicht durch die Volkssolidarität im Monat 60 S erhalten hätten, also 60 S im Monat für die Hinterbliebenen von Opfern, die mit ihrem Leben für die Wiedererrichtung unseres Staates eingetreten sind. Ich glaube, man braucht keine Worte verlieren, um die wirkliche Lage der Opfer des Faschismus in unserem Staate aufzuzeigen, aber das ungesunde Verhältnis muß aufgezeigt werden, das dadurch entstehen könnte, wenn diese bewährten Opfer für die Demokratie zu der Überzeugung kämen: wir haben zwar für die Demokratie gekämpft, als wir allein waren, aber wie wir Opfer dieser Kämpfe gewesen sind, hat sich diese Demokratie um uns nicht gekümmert.

Ich halte es daher für unumgänglich notwendig, schnellstens dafür zu sorgen, daß für diese Hinterbliebenen ein ausreichendes Existenzminimum geschaffen wird, daß sie nicht schlechter gestellt werden, wie irgend welche pensionierte Nazibeamte oder andere Naziangestellte in unserem Staate. Darauf haben sie mindestens das gleiche Recht. Ich glaube, mit dem Antrag, für den wir stimmen werden, können wir einen Teil dessen sicherstellen, was notwendig ist, um die Opfer des Faschismus wirklich unterstützen zu können.

Abg. ZACH: Hohes Haus! Die beiden Herren Vorredner haben in anschaulicher Weise gezeigt, wie weit wir in dieser Frage noch zurück sind. Besonders der Herr Abgeordnete Grafeneder hat anschaulich dargestellt, wie die Kameradschaft oder Gemeinschaft in den KZ. ausgesehen hat, wo es gegolten hat, freiwillig gegen den Naziterror zu demonstrieren, nicht erzwungen wie diejenigen, die eben aus Zwang hinausgehen mußten,

um zum Krüppel geschossen zu werden. In den KZ. waren diejenigen vereinigt, die weder durch Peitsche noch durch Zuckerbrot zu erschüttern waren in ihrem Glauben an das Wiedererstehen unseres lieben Österreich. Da ist es wirklich notwendig, daß wir bei solchen Gelegenheiten uns hie und da die Frage aufwerfen, warum geht es denn nicht so vorwärts, wie wir es wünschen. Ich glaube, daß da doch der zu enge Parteistandpunkt schuldtragend ist, daß wir gerade in diesem Punkte noch nicht weitergekommen sind. Es muß doch irgend ein Gebiet geben, wo wir sagen, jetzt hören wir einmal auf, Parteileute zu sein und fangen wir an, Österreicher zu sein. Ich glaube, hier bei den Opfern des Krieges und des Faschismus wäre die Gelegenheit gegeben, diese Probe aufs Exempel zu machen und zu sagen, hier stehen wir alle zusammen.

Es geht aber hier nicht nur um die Unterstützung der hinterbliebenen Opfer des Faschismus, sondern um die Unterstützung aller, die durch den Faschismus zu argem Schaden gekommen sind. Dazu ist es notwendig, daß es von der obersten Staatsführung bis zum letzten Bürgermeister Gemeingut wird, daß derjenige in erster Linie unterstützungswürdig ist, der die Zuchtrute des Faschismus in den Konzentrationslagern verspürt hat. Darauf soll Rücksicht genommen werden, wenn ich auch hier sozusagen gegen mich selbst spreche. Es kann nicht jeder gleich behandelt werden, sondern es muß eine durchgreifende Regelung gefunden werden. Ich erinnere da an das erste Gesetz für Kriegsbeschädigte nach dem ersten Weltkrieg. Da war es nicht gleichgültig, wie lange einer Dienst gemacht hat, ob er nur kurz oder lange draußen gestanden ist, sondern maßgebend war, wie lange er draußen gestanden ist. Alle diese Gedankengänge sollten auch bei der Fürsorge für die Opfer des Faschismus in Erwägung gezogen werden. Dieser Antrag soll nur ein kleiner Anfang sein. Es muß aber wirklich ein anderer Weg gesucht werden. Wenn es gelingt, daß diejenigen, die mit diesen Ärmsten ihr Los geteilt haben, wieder zu einer ordentlichen Existenz kommen, dann wissen sie auch, was es heißt, wenn man ihnen opferfreudig beispringt.

Im Interesse der Hinterbliebenen der Opfer des Faschismus ist es, die wirtschaftliche Grundlage dieser Opfer im allgemeinen besser zu gestalten. Wenn dieser Grundsatz durchdringt, dann wird es auch mit der Fürsorge auf diesem Gebiete wirklich ernst werden. Ich glaube, in der nächsten Zeit werden wir uns noch mit manchen Dingen beschäftigen müssen, die geeignet sind, die Voraussetzungen für eine wirksame Fürsorge zu schaffen.

DRITTER PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Die Bezeichnung der Ausstellung auf dem Karlsplatz „Niemals vergessen!“ soll uns immer an die Ursachen und an die Tatsache der nationalsozialistischen Diktatur erinnern. Sie soll uns aber auch ermahnen, der Opfer dieser Diktatur nicht zu vergessen und deshalb hat der Finanzausschuß heute hier diesen Antrag gestellt, den ich anzunehmen bitte.

DRITTER PRÄSIDENT: (Abstimmung):
A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Steingötter, die Verhandlung zu Zahl 173 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Popp, Vesely, Ficker, Sigmund und Genossen, betreffend Erlassung eines Landesfeuerwehrgesetzes, zu referieren.

Hohes Haus! Das Feuerwehrwesen ist eines der wichtigsten Einrichtungen zur Verhütung von Bränden und zur Bekämpfung von Bränden und anderer Unglücksfälle. Wenn wir das Feuerwehrwesen und seine Geschichte in Österreich betrachten, so müssen wir drei Abschnitte überblicken:

1. Das österreichische Feuerwehrwesen bis zum Jahre 1938,
2. das österreichische Feuerwehrwesen von 1938 bis 1945 während des Nationalsozialismus, und
3. das österreichische Feuerwehrwesen seit der Befreiung, also seit 1945.

Das Feuerwehrwesen in Österreich war eine Angelegenheit der Freiwilligkeit. Es haben sich überall in den Orten Männer gefunden, die das Feuerwehrwesen aufbauten und ihre ganze freie Zeit zur Verfügung stellten, um dem Nächsten zu helfen.

Die Feuerwehr in Österreich bis zum Jahre 1938 konnte auf eine Reihe stolzer Erfolge zurückblicken. Gemeinden, Länder und andere Institutionen haben zur Entwicklung dieses Feuerwehrwesens beigetragen, aber es war doch mehr oder minder eine reine Vereinssache und infolgedessen war in dieser Entwicklung des Feuerwehrwesens bis zu dieser Zeit eine Vielfältigkeit zu bemerken, die der Entwicklung der Technik, auf der ja jedes Feuerwehrwesen beruht, nicht die entsprechende Beachtung schenkte. Wir haben bemerken müssen, daß erstens einmal diese verschiedenen Vereine nicht einheitlich organisiert waren und daß die Ausbildung nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt ist, und daß, was bei allen

Zusammenkünften der Feuerwehr immer festzustellen war, nicht nur auf dem Gebiete der Uniform, sondern auch bei den Löschmitteln selbst eine Vielfalt vorherrschte, die dazu beitrug, daß eben nur einige Städte, die sich leistungsfähige Feuerwehren leisten konnten, ihre Feuerwehr mit den modernsten Löschmitteln ausgestattet haben.

Es hat immer schon Freiwillige Feuerwehren, aber auch sechs Berufsfeuerwehren gegeben und Großbetriebe haben außerdem eigene Betriebsfeuerwehren aufgestellt. Durch den Nationalsozialismus wurde, das muß zugegeben werden, ein einheitlicher Zug in das Feuerwehrwesen hineingebracht, es wurden einheitliche Löschgeräte angeschafft, die Uniformierung war eine einheitliche, aber das demokratische Prinzip der Auswahl ging dabei verloren. Es erfolgte die Auswahl nur durch Ernennung und außerdem, da das Feuerwehrwesen mit der Polizei im Zusammenhang gebracht wurde, wurde dieses mehr oder minder eine Angelegenheit militärischer Disziplin und so kam es, daß mit der Zeit die Freiwilligen Feuerwehren nicht mehr mit der Einsatzfreudigkeit mittaten und so ist auch während dieser Zeit wie in so vielen anderen Dingen des öffentlichen Lebens die Gefahr eingetreten, daß diese wichtige Institution volksfremd geworden ist.

Nach der Befreiung sind brave Männer, die sich schon vor dem Jahre 1938 mit dem Feuerwehrwesen befaßt haben, darangegangen, um wieder das österreichische Feuerwehrwesen aufzubauen, vielfach mit unzulänglichen Mitteln, aber man hat keine Mühe gescheut, um eben diese wichtige Einrichtung wieder zu neuem Leben zu erwecken.

Es ist nun wichtig, daß das Feuerwehrwesen auf Grund aller dieser Erfahrungen in Österreich einheitlich ausgestattet wird und daß ein Landesgesetz geschaffen wird, das einen einheitlichen Zug in die Feuerwehren hineinbringt in bezug auf die Organisation, auf die Uniformierung und besonders auf die Beschaffung aller der Mittel, die notwendig sind, um unsere Feuerwehren schlagkräftig auszugestalten.

Auch der Städtebund hat sich mit dieser Angelegenheit bereits befaßt und hat an der Hand eines Entwurfes eines Wiener Feuerwehrgesetzes auch ähnliche Anregungen gegeben, die von derselben Gesinnung geleitet waren, wie sie in dem Antrag, der uns hier vorliegt, zum Ausdruck kommen. Ich bitte, diesem Antrage die Zustimmung zu geben, welcher lautet (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Gesetzesvorlage über ein Landes-Feuerwehrgesetz ehestens zur Beschlußfassung zu unterbreiten.“

Ich bitte um die Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. (*Abstimmung.*) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten K o p p e n s t e i n e r, die Verhandlung zu Zahl 184 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KOPPENSTEINER: Ich habe betreffend die Demokratisierung der Bezirksverwaltungen in Niederösterreich (Antrag der Abgeordneten Popp, Gruber, Koppensteiner, Wondrak und Genossen vom 18. Jänner 1947) zu referieren.

Hohes Haus! Durch einen einheitlichen Beschluß des Landtages vom 18. Jänner 1946 wurde die Landesregierung aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, damit sobald als möglich demokratische Bezirksvertretungen eingerichtet werden können. Da die endgültige Erledigung dieser Sache nicht in die Kompetenz des Landes, sondern in die Bundeskompetenz fällt, ist die Landesregierung an den Bund herangetreten und hat dorthin unseren Beschluß weitergegeben mit dem Ersuchen, es möchten sobald als möglich gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, damit die demokratischen Bezirksvertretungen eingerichtet werden können. Diese Eingabe der Landesregierung hat der Bundeskanzler an den Bundesminister für Inneres abgetreten und die Landesregierung wurde von diesem in folgender Weise verständigt (*liest*):

„Die dortseitige, an die österreichische Bundesregierung gerichtete Mitteilung, betreffend den im niederösterreichischen Landtag am 18. Jänner 1946 eingebrachten Antrag der Abgeordneten P o p p, G r u b e r und Genossen wegen Einrichtung von Bezirksvertretungen im Lande Niederösterreich, wurde vom Bundeskanzleramt anher weitergegeben. Das Bundesministerium beehrt sich hiezu mitzuteilen, daß ein den Anregungen dieses Antrages entsprechender Entwurf eines Verfassungsgesetzes, enthaltend die Grundsätze einer demokratischen Ausgestaltung der Bezirksverwaltung derzeit hier ausgearbeitet und seinerzeit den Ländern zur Stellungnahme noch vor der parlamentarischen Behandlung übermittelt werden wird.“

Ich bitte die Herren Abgeordneten, diese Antwort der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen und ich hoffe, daß wir baldmöglichst demokratische Bezirksvertretungen be-

kommen werden. Der diesbezügliche Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Demokratisierung der Bezirksverwaltungen in Niederösterreich, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten G ö t z l, die Verhandlung zur Zahl 185 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. GÖTZL: Ich habe betreffend die Änderung des Namens der Ortsgemeinde Straßhof (Verwaltungsbezirk Gänserndorf) zu referieren.

Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Straßhof im Verwaltungsbezirk Gänserndorf hat um die Änderung des Ortsnamen „Straßhof im Marchfeld“ in „Straßhof an der Nordbahn“ angesucht. Sie hat ihr Ansuchen damit begründet, daß die Ortsgemeinde bis 1938 den Namen „Straßhof an der Nordbahn“ führte und daß auch die Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen den großen Frachtenbahnhof Straßhof wieder den in österreichischen Eisenbahnkreisen altbekannten Namen „Straßhof an der Nordbahn“ gegeben hat.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes, die Finanzlandesdirektion, das Staatsamt für Eich- und Vermessungswesen, der Landesschulrat für Niederösterreich, die Post- und Telegraphendirektion in Wien, die Staatseisenbahndirektion Wien sowie die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf haben gegen die geplante Änderung des Ortsnamens keine Einwendung erhoben.

Die Staatseisenbahndirektion Wien gibt ferner bekannt, daß die im Jahre 1938 eingeführte Benennung des Bahnhofes Straßhof (Marchfeld), sowohl im provisorischen Bahnverzeichnis, als auch in den Kursbüchern der österreichischen Staatseisenbahn dem allgemeinen Gebrauch entsprechend bereits wieder in „Straßhof“ ohne nähere Bezeichnung abgeändert wurde.

Auch das Landesamt III/2 (Landessammlungen) wendet gegen die Änderung nichts ein. Namens des Verfassungsausschusses stelle ich daher den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Straßhof (Marchfeld) im Verwaltungsbezirk Gänserndorf in „Straßhof an der Nordbahn“ wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.“

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Staffa, die Verhandlung zu Zahl 186 einzuleiten.

Berichterstatler Abg. STAFFA: Ich habe über die Zusammensetzung des vom Provisorischen Gemeindeausschuß der Statutarstadt Wiener Neustadt zu wählenden Stadtsenates von Wiener Neustadt zu referieren.

Hoher Landtag! Auf Grund des Artikels 7, Absatz 1, des vorläufigen Gemeindegesetzes (Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 66) tritt, solange der Gemeinderat nicht auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählt werden kann, an seine Stelle der provisorische Gemeindeausschuß.

Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt dieser Artikel bei Städten mit eigenem Statut nach der Zahl der Mitglieder des zuletzt gewählten Gemeinderates. Im Gemeindestatut für die Stadt Wiener Neustadt in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1931, LGBl. Nr. 77, ist diese Zahl im § 18, Absatz 1, mit vierzig Mitgliedern festgesetzt. § 38 dieses Gemeindestatutes besagt, daß der Stadtsenat aus dem Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern und acht Stadträten besteht.

Während in fast tausend Ortsgemeinden Niederösterreichs der provisorische Gemeindeausschuß von der niederösterreichischen Landesregierung bereits ernannt ist und seit langem klaglos arbeitet, war die Ernennung des provisorischen Gemeindeausschusses für Wiener Neustadt bisher nicht möglich, da sich die drei anerkannten politischen Parteien einerseits über die Mandatsverteilung im Gemeindeausschuß, andererseits über die Zusammensetzung des künftigen Stadtsenates nicht einigen konnten.

Auf Grund einer am 25. Oktober 1946 getroffenen Vereinbarung der Vorstände der drei anerkannten politischen Parteien im Stadtbezirke Wiener Neustadt konnte der provisorische Gemeindeausschuß für Wiener Neustadt von der Landesregierung in der Sitzung am 11. November 1946 ernannt werden.

Diese Vereinbarung kam jedoch nur unter der Bedingung zustande, daß bis zur Durchführung von allgemeinen gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlen in dem Gemeinderat von Wiener Neustadt auch für die drittstärkste Partei ein Vizebürgermeisterposten

geschaffen wird. Diese nach der obigen Vereinbarung notwendige Zusammensetzung des Stadtsenates, der aus dem Bürgermeister, drei Vizebürgermeistern und neun Stadträten bestehen soll, widerspricht den Bestimmungen des Artikels 8, Absatz 1, des vorläufigen Gemeindegesetzes. Dieser besagt: „Der Bürgermeister, und in den Städten mit eigenem Statut die Mitglieder des Stadtsenates werden nach den wieder in Kraft gesetzten Bestimmungen des Gemeindestatutes gewählt.“

Sobin ist, um endlich auch in Wiener Neustadt eine gedeihliche Zusammenarbeit aller drei anerkannten politischen Parteien im provisorischen Gemeindeausschuß zu gewährleisten, eine neue gesetzliche Regelung über die Zusammensetzung des vom Gemeindeausschuß der Stadt Wiener Neustadt zu wählenden Stadtsenates erforderlich.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der zuliegende Gesetzentwurf wird zum Beschluß erhoben.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieseses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Der diesbezügliche Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut:

Gesetz vom ...

über die Zusammensetzung des vom Provisorischen Gemeindeausschusse der Statutarstadt Wiener Neustadt zu wählenden Stadtsenates von Wiener Neustadt.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel 1.

1. Der vom Provisorischen Gemeindeausschuß der Statutarstadt Wiener Neustadt gemäß Artikel 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 66 (Vorläufiges Gemeindegesetz), zu wählende Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, drei Vizebürgermeistern und neun Stadträten.

2. Die Stelle des Bürgermeisters kommt der stärksten, im Provisorischen Gemeindeausschuß vertretenen Partei zu. Diese erhält auch die Stelle des ersten Vizebürgermeisters. Die Stelle des zweiten Vizebürgermeisters gebührt der zweitstärksten, die Stelle des dritten Vizebürgermeisters der drittstärksten Partei.

3. Der Bürgermeister wird in allen Befugnissen und Angelegenheiten durch den ersten Vizebürgermeister, wenn dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizebürgermeister, wenn auch dieser verhindert ist, durch den dritten Vizebürgermeister, und wenn alle Vizebürgermeister verhindert sind, durch das mit Stadt-

senatsbeschluß bestimmte Mitglied des Stadtsenates vertreten.

4. Die Stellen der Stadträte werden auf die Parteien nach ihrem Kräfteverhältnis im Provisorischen Gemeindeausschuß mittels der Wahlzahl (§ 43, Gemeindewahlordnung) aufgeteilt. Hierbei ist die neuntgrößte Zahl die Wahlzahl.

Artikel 2.

Die mit Artikel 1 in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gemeindestatutes und der Gemeindewahlordnung für Wiener Neustadt treten außer Kraft.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 gelten nur während der Dauer der Funktionsperiode des Provisorischen Gemeindeausschusses (Artikel 7, Absatz 1, des Vorläufigen Gemeindegesetzes).

Artikel 4.

1. Dieses Gesetz tritt am 11. November 1946 in Kraft.

2. Nach Ablauf der Funktionsperiode des Provisorischen Gemeindeausschusses treten die gemäß Artikel 2 aufgehobenen Bestimmungen des Gemeindestatutes und der Gemeindewahlordnung für Wiener Neustadt in Wirksamkeit.

Ich bitte, diesem Gesetzentwurf sowie dem Antrage des Verfassungsausschusses Ihre Zustimmung zu erteilen.

DRITTER PRÄSIDENT: Es ist niemand zum Worte gemeldet. (*Abstimmung.*) *Angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Gassner, die Verhandlung zu Zahl 200 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. GASSNER: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Vesely, Nimetz, Stern, Gassner, Ficker, Sigmund und Genossen, betreffend Anbringung von Namenstafeln und Wegweisern an Ortsein- und ausgängen, beziehungsweise Straßenkreuzungen, zu referieren.

Hoher Landtag! Durch die Kriegsereignisse wurden in Niederösterreich zahlreiche Namensstafeln und Wegweiser im freien Gelände zerstört, beziehungsweise mutwillig vernichtet. Dies führt besonders in entlegeneren Gebieten, wo oft der richtige Weg durch Erfragen nicht festgestellt werden kann, zu zeit- und brennstoffraubenden Abirrungen. Außerdem ist dieser Mangel auch dem Fremdenverkehr nicht zuträglich. Der Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und stellt folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die durch die Kriegsereignisse verlorengegangenen Namensstafeln und Wegweiser an Ortsein- und ausgängen,

beziehungsweise Straßenkreuzungen ehstens erneuert werden.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) *Angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dienbauer, die Verhandlung zu Zahl 169 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER: Ich habe betreffend Abänderung des Gesetzes über die Anwendung des Reichsjagdgesetzes zu referieren.

Hoher Landtag! Durch das Gesetz vom 22. März 1946, LGBl. Nr. 2, wurde der in dem Gesetze vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, mit 31. März 1946 festgesetzte Endtermin für alle laufenden Jagdpachtverträge bis zum 31. Dezember 1946 verlängert, sofern die Pachtdauer nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Jagdbeirates aus jagdwirtschaftlichen Gründen bis 31. März 1947 erstreckt wird. Für diesen Gesetzesbeschluß war die Erwägung maßgebend, daß von der Pachtverlängerung in den wenigsten Fällen Gebrauch gemacht werden würde und daß daher der überwiegende Teil der Genossenschaftsjagden mit 1. April 1946 hätte zur Verpachtung gebracht werden müssen; diese Neuverpachtung hätte aber nach den autoritären Grundsätzen des noch in Geltung stehenden Reichsjagdgesetzes, also nach Bestimmungen erfolgen müssen, die den demokratischen Grundsätzen und dem österreichischen Rechtsempfinden nicht entsprechen. Der Festlegung des 31. Dezember 1946 lag nach der damaligen durch die Herrschaft der vorläufigen Verfassung bedingten Rechtslage der Gedanke zugrunde, bis zu diesem Termine eine tragbare und zweckentsprechende Zwischenlösung dadurch herbeizuführen, daß noch vor Erlassung eines neuen niederösterreichischen Jagdgesetzes die einschlägigen Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes im Wege einer gesetzesvertretenden Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung soweit abgeändert würden, daß die am 1. Jänner 1947 vorzunehmenden Verpachtungen der Genossenschaftsjagden in enger Anlehnung an die vor 1938 in Niederösterreich in Geltung gestandenen jagdgesetzlichen Bestimmungen hätten durchgeführt werden können. Das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) hat sich in seiner Note vom 29. Juli 1946, Zahl 48.563-29/46 zu dem vorgelegten Referentenentwurf einer solchen Übergangsverordnung dahin geäußert, daß die gesetzliche Ermächtigung, auf die sich der Entwurf dieser Übergangsverordnung stützt (§ 6, Absatz 2, des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, und Artikel II, Absatz 1, des

Verfassungsgesetzes vom 12. Oktober 1945, StGBI. Nr. 196) nach vollem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung 1929, insbesondere des Artikels 18, Absatz 2, nicht mehr als geeignete Grundlage zur Erlassung der Verordnung herangezogen und daher die gegenständliche Materie, die eine Änderung des Reichsjagdgesetzes in wesentlichen Belangen bedeutet, nur mehr im Wege eines Landesgesetzes geregelt werden kann.

Das Bundeskanzleramt hat weiters mitgeteilt, daß der Alliierte Rat in letzter Zeit wiederholt den Standpunkt vertreten hat, das österreichische Gesetzgebungswerk möge sich nicht nur auf eine Abänderung einzelner Bestimmungen von noch in Geltung stehenden reichsrechtlichen Vorschriften beschränken. Er hält es vielmehr für wünschenswert, daß zu einer Neuregelung des gesamten Sachgebietes im Wege österreichischer Rechtsnormen geschritten werde. Es empfiehlt sich daher auch aus diesem Grunde, von der erwogenen Zwischenlösung Abstand zu nehmen.

Es ergibt sich somit die zwingende Notwendigkeit, die gegenwärtige Rechtslage grundlegend im Sinne demokratischen Gedankengutes durch Schaffung eines neuen niederösterreichischen Jagdgesetzes abzuändern, das auf dem alten niederösterreichischen Jagdgesetz vom 22. November 1901, LGBl. Nr. 42, aufbaut, jedoch auf die seit dessen Bestand ständig fortschreitende Entwicklung auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd selbst, der Technik, des Fremdenverkehrs und der Volkswirtschaft entsprechende Rücksicht nimmt.

Da aber selbst bei größter Beschleunigung der für die Erstellung eines neuen Jagdgesetzes erforderlichen umfangreichen Arbeiten mit einem so rechtzeitigen Inkrafttreten dieses neuen Jagdgesetzes nicht gerechnet werden kann, daß bis zum 1. Jänner 1947 die Verpachtungen der Genossenschaftsjagden bereits nach diesem Gesetze erfolgen können, wird eine weitere Erstreckung des Endtermines für Jagdpachtverträge notwendig, wenn nicht der für die Beschlußfassung des Gesetzes vom 22. März 1946, LGBl. Nr. 2, maßgebend gewesene Standpunkt, die autoritären und demokratischen und dem österreichischen Rechtsempfinden durchaus widersprechenden Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes über die Vertretung der Jagdgenossenschaft und die über die Verpachtung der Jagd auszuschalten, fallen gelassen wird.

Gegen ein Abweichen von diesem Standpunkte bestehen jedoch nach wie vor die schwerwiegendsten Bedenken.

Die vorgeschilderte Sachlage läßt mit voller Klarheit erkennen, daß eine Neuverpachtung aller Jagdgebiete mit 1. Jänner 1947 den Interessen der in der Jagdgenossenschaft vereinigten Grundeigentümer zuwiderlaufen würde, da sie ohne jedem Zweifel noch nach den Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes vorgenommen werden müßte und daß daher die Erstreckung dieses Termines für den Ablauf aller gegenwärtig in Geltung stehenden Pachtverträge unumgänglich notwendig erscheint. Wenn die gegenwärtige Gesetzesvorlage diese Terminerstreckung bis 31. März 1947 vornimmt, so werden dadurch einerseits die durch das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdgesetzes gezogenen zeitlichen Grenzen eingehalten, andererseits aber auch ein Zeitraum vorgesehen, der aller Voraussicht nach dazu ausreicht, um in der Zwischenzeit mit dem Inkrafttreten des bereits in Ausarbeitung befindlichen neuen niederösterreichischen Jagdgesetzes rechnen zu können.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit dieser Vorlage befaßt und ich stelle namens des Wirtschaftsausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird angewiesen, die Durchführung dieses Beschlusses zu bewirken.“

Der Gesetzentwurf selbst hat folgenden Wortlaut:

Gesetz vom . . . ,
betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdgesetzes, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1946, LGBl. Nr. 2.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Im § 3, Absatz 1, des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdgesetzes, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1946, LGBl. Nr. 2, treten an Stelle der Worte: „am 31. Dezember 1946“ die Worte „am 31. März 1947“.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Kaufmann.

Abg. KAUFMANN: Hoher Landtag! Wenn heute von Jagd gesprochen wird, so denkt der Großteil der Menschen an den Genuß des so begehrten Wildfleisches. Nach der Meinung dieses Großteiles der Menschen lebt so ein Jagdbesitzer am idealsten und es ist daher der Andrang zur Jagd ein übermäßig großer. Dies bringt die Nachkriegszeit mit sich und das war auch 1918 so. Keinem Staatsbürger soll es versagt sein, wenn er als Idealist weidwer-

ken will, diesen Sport auszuüben. Ich betone absichtlich Sport, denn wer es anders auffaßt, ist kein Weidmann. Leider gibt es auch in diesem Zweige des Sportes Geschäftemacher. Diese sind die großen Schädlinge der Jagd und des gesamten Volksvermögens. Die Jagd und ihr Wild ist nämlich Volksvermögen und für manche Menschen Lebensbedingung.

Der Staat hat nicht wenig Einnahmen durch die Jagdkarten, die Jagdsteuer, den Pulverschleiß usw., ja selbst durch die gewerblichen Steuern der einzelnen einschlägigen Geschäfte. Auch die Privatwirtschaft hat aus der Jagd einen großen Nutzen; der Fremdenverkehr wird durch sie gehoben, Industrie und Fabriken erzeugen Gewehre und sonstige Artikel zur Jagdausübung, sie erwerben Felle und Häute und Österreich war in manchen derlei Dingen ein Exportland. Wirtschaftliche Grundlage für Tausende von Menschen gibt die Jagd mit ihrem Wilde und gedenken wir nur des Personales vom Heger bis zum Forstmeister. Raubbau an der Jagd vernichtet ungezählte Existenzen, was in der heutigen Zeit für unser schwerkgeprüftes Land ausschlaggebend ist.

Der Bauer, der am engsten mit der Jagd lebt, ist nicht ihr Gegner und er beweist, daß viele unter ihnen den Begriff „Jagd“ auch richtig verstehen. Jedes Lebewesen hat ein Plus oder Minus, welches gut- oder abgeschrieben wird. Wenn man den Fuchs des Hühnerdiebstahls bezichtigt, so sei auch gesagt, daß ihm auch unzählig viele Mäuse zur Nahrung dienen. Wenn man manchmal von Überhege hört, so sei darauf hingewiesen, kein Rehwild wäre ebenso gefährlich. Froschlöffel, Kuhschelle, diese starken Giftpflanzen, die zum Verwerfen der Kühe führen, werden mit Vorliebe aus dem Grase geäst, der Klappertopf, im Volksmunde „Klaft“, der große Schädling des Roggens und Ausbeuter des Ackers, wird als zarte Pflanze ausgepflückt usw. Das unscheinbare Rebhuhn füllt sein Kröpfchen mit Drill und Wickensamen, der ansonsten den Acker verunkrautet. Millionen Heuschrecken werden von Rebhühnern und Fasanen in das Jenseits befördert. So wie den Menschen, wo man über ihre Fehler und Untugenden spricht, nie aber über ihre guten Taten, so ergeht es auch dem Wilde. Dieses zu schützen und zu verteidigen ist Pflicht des idealen Jägers. Das Wort Jäger wird viel mißbraucht und man sollte so manchen Wiesen- und Waldfleischhauer nennen.

Ein Land ohne Jagd zeigt wenig Kulturstufe und verliert an Schönheit und Reiz. Gottes freie Natur mit ihrem Wilde zu Wasser, zu Lande und in den Lüften ist Schöpfung der Allmacht und wirkt erbauend und erholend

nach des Alltags Lasten. Dies ist alles in Betracht zu ziehen und nicht zuletzt der Wert des Wildes selbst. Tausende Kilogramm Wildfleisch werden dem Konsum zugeführt, was statistisch nachzuweisen ist.

Leider mußte auch dieser Zweig dem Kriege Opfer bringen. Nur wenige Reviere sind es, die nicht zu Schaden kamen und die Nachkriegszeit mit ihren Härten kommt jetzt zur Geltung. Wollen wir unsere Jagd wieder dorthin bringen, wo wir waren, dann müssen wir ein Jagdgesetz schaffen, das uns sichere Gewähr zum Aufbau und zur Durchführung der Jagd gibt. Die momentane Konjunktur der Schleichhändler und Schieber muß gebannt werden. Für Neureiche, die Verdienst an der Jagd wittern, darf kein Zutritt sein. Es sei alles wohlbedacht und überlegt, gemachte Sünden rächen sich bitter am Wohlstand der Menschen.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER: Aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kaufmann geht ebenfalls die Bedeutung der Jagd hervor. Hoffen wir, daß uns bis zum Ablauf der gestellten Frist ein neuer Jagdgesetzentwurf zur Beratung vorgelegt wird und daß es nicht notwendig sein wird, eine neuerliche Verlängerung des Reichsjagdgesetzes beantragen zu müssen.

Ich bitte um Annahme des Gesetzes sowie des Antrages des Wirtschaftsausschusses.

DRITTER PRÄSIDENT (*Abstimmung*):
A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dienbauer, die Verhandlung zu Zahl 175 einzuleiten.

Berichterstatter DIENBAUER: Ich stelle den Antrag, die Abstimmung im Hause über die Geschäftszahl 175 entfallen zu lassen, weil bei der Beratung über das Geschäftsstück 169 schon die amtliche Mitteilung ergangen ist, daß das neue Jagdgesetz bereits in Arbeit begriffen ist.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand gemeldet. Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für den vorliegenden Antrag des Berichterstatters Dienbauer stimmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*)
A n g e n o m m e n .

Ich ersuche die Frau Abgeordnete Kren, die Verhandlung zur Zahl 170 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KREN: Ich habe betreffend Errichtung einer Textilfachschule in Groß-Siegharts zu referieren.

Hohes Haus! Wie Sie wissen werden, ist die Entwicklung der Textilindustrie im Waldviertel

seit Jahrzehnten im großen Aufstiege, aber nicht auch die Heranbildung der fachlichen Kräfte für diese Industrie, und zwar nicht deshalb, weil wir keine Menschen dazu haben, sondern weil wir in ganz Österreich nur zwei Versuchs- und Lehranstalten für Textilindustrie, und zwar eine in Wien und eine bedeutend kleinere in Vorarlberg haben. Selbstverständlich ist es unseren Arbeiterfamilien nicht möglich, ihre Kinder nach Wien zur Ausbildung zu schicken. Es hat eine Zeit gegeben, wo es fast keine einheimischen Meister, Färbermeister, Spinnmeister, Wirkmeister usw. gegeben hat. Es mußten Menschen aus dem Auslande herangezogen werden, um in der Textilindustrie den Arbeitern vorzustehen. Daß das nicht immer das beste Verhältnis war, kann man sich vorstellen. Wir haben aber sehr viele fähige junge Menschen für diesen Beruf und deshalb haben wir uns entschlossen, an die Landes- und Bundesregierung heranzutreten und einen diesbezüglichen Antrag einzubringen, daß in Groß-Siegharts eine Textilfachschule errichtet werden soll. Groß-Siegharts ist deshalb ausgewählt worden, weil es im Waldviertel das Zentrum der Textilindustrie ist. Es sind dort für diese Fachschule alle Voraussetzungen gegeben. Wir haben in Groß-Siegharts Bleichereien, Färbereien, Spinnereien, Kartenschlägereien, die nur einmalig in Österreich, außer in Wien, sind. Wir haben auch eine Weberei, die nur einmalig in Österreich ist, so daß in Groß-Siegharts wahrscheinlich alle Voraussetzungen dafür gegeben sind, diese Textilfachschule wirklich zu dem zu machen, was sie sein soll, damit unsere jungen Menschen soweit herangebildet werden, daß ihnen nicht nur fachliche Kenntnisse, sondern auch die geschmacklichen und technischen Voraussetzungen mitgegeben werden, um unsere österreichische Produktion zu heben und ganz besonders unsere Produktion im Waldviertel, wo wir Seidenwebereien, Möbelstoff- und Frottierwerkereien bereits haben, so daß alle Fächer dort vertreten sind. Namens des Wirtschaftsausschusses stelle ich daher den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die notwendigen Schritte zur Errichtung einer Textilfachschule in Groß-Siegharts einzuleiten.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Bachinger, die Verhandlung zu Zahl 181 einzuleiten,

Berichterstatter Abg. BACHINGER: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Glaninger, Bachinger, Götzl, Etlinger, Bogenreiter, Bartik und Genossen, betreffend Bereinigung der Schäden, welche durch die „Quarz“ im Gebiete von Loosdorf und Melk verursacht wurden, zu referieren.

Durch die Anlagen der „Quarz“ ist viel Ackerland der Verwertung entzogen. „Quarz“ ist der Name eines in der Nazizeit angelegten unterirdischen Werkes im Wachtberg zwischen Melk und Loosdorf zur Verlagerung der Steyrer- und Flugzeugwerke.

Da heute jeder Fleck Boden nutzbringend verwertet werden muß, um unsere Ernährung sicherzustellen, ist es notwendig, die nicht mehr benötigten Anlagen der „Quarz“, soweit sie wertvolles Ackerland betreffen, wegzuräumen. Der Antrag des Wirtschaftsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Anlagen der „Quarz“ zwischen Melk und Loosdorf, soweit sie wertvolles Ackerland betreffen, wegräumen zu lassen, damit der Boden wieder bebaut werden kann.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Glaninger.

Abgeordneter GLANINGER: Hohes Haus!

Der Herr Abgeordnete Bachinger hat Ihnen schon den Sinn der „Quarz“ geschildert, das ist ein Erbe, das wir vom Nazismus übernommen haben. Es sind dort zirka 12 Quadratkilometer Boden ruiniert worden, die wiederum der Bebauung zugeführt werden sollen. Es sind etwa 50 Kilometer Stollen in den Berg hineingetrieben worden, wo die Flugzeuge und Autos aus- und einfuhren. Es haben dort viertausend Leute gearbeitet und außerdem waren dort 12.000 KZler beschäftigt. Daraus können Sie sich einen Begriff machen, was es heißt, jetzt dort etwas zu schaffen. Die dort befindlichen Baracken sind heute zusammengefallen, die Türen und Fenster sind weg, die Fußböden und Fundamente müssen gesprengt werden; vielleicht kann man diese sogar zur Regulierung der Pielach verwenden, die dort nahe an die Reichsstraße herankommt. Es ist auch schon ein Ingenieur hinausgekommen, um sich die Sache anzuschauen. Zuerst muß ein Feldweg, der durch die Erweiterung des Bahnhofes verlorengegangen ist, wieder benützlich gemacht werden. Die Schienen und Schwellen sind bereits weggeführt worden, der Schotter liegt aber noch dort, den können wir gleich benützen, um die Wege herzustellen. Die Nazi

haben den Wahlspruch vom Blut und Boden gehabt, aber man kann bei einer solchen Anlage sehen, daß sie den Boden nicht so geliebt haben, denn sonst hätten sie dort eher Trainagen geschaffen. Wir müssen nun darangehen, daß nicht nur diese Schäden, die durch die Kriegsmaschinerie entstanden sind, sondern daß auch die anderen Schäden wieder gutgemacht werden. Wir haben im Loosdorfer Gebiet unmittelbar vor Loosdorf nasse Wiesen im Jahre 1934 trocken gelegt und kommassiert und heute ist das der schönste und beste Boden in der Gemeinde. Es ist nun von uns die Anregung gegeben worden, diesen Boden wieder nutzbar zu machen, damit das Wort, das wir so oft gehört haben, jeder Quadratmeter Boden soll bebaut werden, auch in die Tat umgesetzt wird. (*Beifall rechts.*)

DRITTER PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. BACHINGER: Ich verzichte.

DRITTER PRÄSIDENT (*Abstimmung*): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Wallig, die Verhandlung zu Zahl 191 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WALLIG: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Haller, Dienbauer, Marchsteiner, Bogenreiter, Bachinger, Wallig und Genossen, betreffend Aufhebung der zeitweiligen Stromeinschränkungen während der Druschzeit in den ländlichen Gemeinden zwecks klagloser Durchführung des elektrischen Drusches, zu referieren.

Durch die Stromsparmaßnahmen werden zeitweilige Tagesabschaltungen in den ländlichen Gemeinden Niederösterreichs durchgeführt. Hiedurch wird in jenen Gemeinden, wo der elektrische Drusch stattfindet, eine Behinderung desselben herbeigeführt und kann die Landwirtschaft ihrer Getreideablieferungspflicht nicht nachkommen, wodurch wieder eine Gefährdung der Ernährungswirtschaft Platz greift. Der Wirtschaftsausschuß stellt daher den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Landeslastverteiler entsprechende Verhandlungen einzuleiten, damit die Abschaltungen in den ländlichen Gebieten Niederösterreichs zur Zeit des Drusches aufgehoben werden und es der Landwirtschaft ermöglicht wird, ihrer Ablieferungspflicht termingemäß nachzukommen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung*). Angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Beratung der Nachtragstagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Waltner, die Verhandlung zu Zahl 177 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WALTNER: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Tesar, Waltner, Bogenreiter, Findner, Schöberl und Genossen, betreffend die Wiedereinrichtung der Bezirksfürsorgeräte in Niederösterreich, zu referieren.

Hoher Landtag! Vor der Annexion Österreichs erfolgte die öffentliche Armenpflege im Bundesland Niederösterreich auf Grund der Bestimmungen des Landesarmengesetzes (Textverordnung 1934).

Zum Zwecke der Armenpflege war Niederösterreich in Fürsorgebezirke eingeteilt, als welche in der Regel die Bezirksgerichtssprengel zu gelten hatten.

Die unmittelbare Handhabung der öffentlichen Armenpflege in einem Fürsorgebezirk oblag dem Bezirksfürsorgerat. Dieser bestand aus zwanzig Vertretern der Gemeinden des Fürsorgebezirkes und ebensovielen Ersatzmännern. Ihre Bestellung erfolgte unmittelbar nach jeder Neuwahl des Landtages. Die Stellen wurden auf die einzelnen Parteien nach dem Verhältnis der Stimmen verteilt, die im Gerichtsbezirk auf sie in der Landtagswahl entfallen waren.

In jeder Ortsgemeinde bestanden überdies Ortsfürsorgeräte, deren Zahl vom Bezirksfürsorgerat bestimmt wurde. Der Bezirksfürsorgerat verteilte die Stellen in den einzelnen Ortsgemeinden auf die Parteien gleichfalls nach dem Verhältnisse der Stimmen, die bei den letzten Landtagswahlen auf sie entfallen waren. Wenn für eine Ortsgemeinde mindestens drei Ortsfürsorgeräte bestellt wurden, so bildeten diese eine Fürsorgekommission, welcher auch der Bürgermeister oder das von ihm bestellte Mitglied des Gemeinderates, dann die Pfarrer der christlichen Konfessionen, zu deren Sprengel die Ortsgemeinde gehörte, und, wenn die Ortsgemeinde Sitz einer israelitischen Kultusgemeinde war, auch der betreffende Rabbiner mit beschließender Stimme angehörte.

Die Aufsicht über die Armenpflege im Lande führte die Landesregierung. Die Bezirksfürsorgeräte, die Fürsorgekommissionen und Ortsfürsorgeräte waren als der Landesregierung untergeordnete Organe verpflichtet, ihren Anordnungen zu entsprechen. Die Landesregierung konnte von diesen Organen Auskünfte, Berichte und Vorlegung von Akten verlangen, in Akten und Bücher Einsicht nehmen,

Sitzungen beiwohnen, Kassenskontrierung vornehmen und sich überhaupt von dem Gebaren dieser Organe genaue Kenntnis verschaffen. Sie war berufen, durch allgemeine Instruktionen und spezielle Weisungen den Geschäftsgang zu regeln und die Grundsätze, nach welchen die Armenhilfe zu gewähren war, und den Umfang derselben innerhalb dieses Gesetzes festzusetzen. Sie konnte jeden Beschluß eines Bezirksfürsorgetages und jede Verfügung des Obmannes aufheben und abändern. Darüber hinaus konnte die Landesregierung wegen grober und fortgesetzter Pflichtverletzung über Mitglieder eines Bezirksfürsorgetages sowie über Ortsfürsorgetage Geldstrafen verhängen und diese Personen ihres Amtes entheben.

Die Grundlage der Finanzierung der Fürsorgeausgaben bildete der Bezirksarmenfonds. Dieser wurde durch eigene Einnahmen (zum Beispiel Ertrag des freien Vermögens, Straf-gelder, Gemeindebeiträge, Lohnabgaben und dergleichen), durch Steuerzuschläge auf Landesrealsteuern und Zuschüsse aus dem Landesfonds gespeist.

Nach der Annexion Österreichs wurde das Landesarmengesetz durch Artikel 3 der Fürsorgeüberleitungsverordnung mit 31. März 1939 außer Kraft gesetzt. In allen österreichischen Bundesländern traten die reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Fürsorgewesens in Kraft, die eine grundlegende Änderung des bisherigen Zustandes herbeiführten.

Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge hatten nunmehr der Landesfürsorgeverband und die Bezirksfürsorgeverbände unter eigener Verantwortung zu erfüllen. Jedes Bundesland bildete einen Landesfürsorgeverband, die Bezirksfürsorgeverbände deckten sich mit dem Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise der sogenannten Stadtkreise (St. Pölten, Krems, Wiener Neustadt).

Leiter des Landesfürsorgeverbandes war nunmehr der Landeshauptmann (Reichsstathalter), Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes der Bezirkshauptmann (Landrat), beziehungsweise in den sogenannten Stadtkreisen der Bürgermeister (Oberbürgermeister), denen zur Beratung Beiräte beigegeben wurden. (Vorwiegend Bürgermeister verbandsangehöriger Gemeinden). Die Bedeckung der Erfordernisse erfolgte im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Kreises (System der Einheitskasse). Außer aus den zweckgebundenen Einnahmen (Erstattungen von Fürsorgekosten, Erträge von ausdrücklich der öffentlichen Fürsorge gewidmeten Vermögensschaften usw.) wurde die Bedeckung des Fürsorgeaufwandes ausschließlich aus den Gesamteinnahmen des Kreises ge-

schöpft; diese bestanden aus Finanzzuweisungen des Reiches, aus Bedarfszuweisungen und aus der Kreisumlage der kreisangehörigen Gemeinden. Die Gemeinden wiederum verwendeten zur Deckung der Kreisumlage hauptsächlich die Erträge der Grundsteuer.

Nach der Wiederaufrichtung der Republik Österreich wurde im Artikel 5 des vorläufigen Gemeindegesetzes (StGBI. Nr. 66/45) folgende Bestimmung getroffen:

„Auf dem Gebiete der Armenversorgung gelten bis auf weiteres die derzeit in Kraft stehenden fürsorgerechtlichen Bestimmungen des deutschen Reichsrechtes, soweit sie nicht aufgehoben oder abgeändert werden.“

Ich stelle namens des Verfassungsausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese ehestens im Nationalrat ein Grundsatzgesetz über das Armenwesen (Fürsorgewesen) einbringe, die es dem Lande Niederösterreich ermöglicht, die bewährte Einrichtung der Bezirksfürsorgeämter wieder ins Leben zu rufen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Steingötter.

Abg. Dr. STEINGÖTTER! Hoher Landtag! Die Fürsorgeausgaben belasten immer mehr unsere Gemeinden. Besonders die Budgetverhandlungen der Gemeinden zeigen, daß die einzelnen Gemeinden nicht mehr imstande sind, diese Last auf sich zu nehmen. Es ist daher selbstverständlich, daß man von Seite der Gemeinden wieder einen Träger dieser Lasten haben will, der imstande ist, diesen gesteigerten Anforderungen auch gerecht zu werden. Infolgedessen sind wir grundsätzlich geneigt, diesem vorliegenden Antrage zuzustimmen, wenn er auch eigentlich im zweiten Satz einen Widerspruch in sich selbst bedeutet, weil ohne das Grundgesetz, das erst die Möglichkeit für die Bezirksfürsorgetage schaffen soll, unmöglich die Landesregierung vorläufige Verfügungen treffen kann. Wir stimmen aber auch deshalb diesem Antrage zu, weil damit ein Anstoß zur endlichen Demokratisierung unserer Bezirksverwaltungen gegeben wird; es ist schon heute davon gesprochen worden. Wenn wir die gewählten Bezirksvertretungen haben werden, dann sind auch die Möglichkeiten für Fürsorgeausschüsse gegeben.

Es ist heute in diesem Hause wieder einmal eine neue Erklärung des Wortes „Demokratie“ versucht worden. Ich möchte bei dieser Gelegenheit in Erinnerung rufen, daß dieses Wort, ob-

wohl es ein Fremdwort ist, in der deutschen Sprache sich schon Heimatrecht erworben hat und daß man dieses Wort natürlich nicht je nach dem betreffenden Augenblick anders definieren darf. Demokratie ist ein Fremdwort aus dem Griechischen und heißt wortwörtlich: Herrschaft des Volkes. Und wenn ich dies näher erklären will, dann kann ich höchstens sagen Herrschaft des Volkes durch das Volk und für das Volk. Jede andere Erklärung ist abwegig und bringt höchstens die Gefahr einer Vernebelung dieses Begriffes mit sich, die eventuell sich verhängnisvoll, wie schon einmal, auswirken könnte.

Wir wollen eine wirklich gewählte Bezirksvertretung und wir wissen auch nicht, warum man auf der Gegenseite so ängstlich in den bisherigen Entwürfen darauf Wert legt, daß bei dieser Bezirksvertretung der Bezirkshauptmann bleibt. Wenn heute kein Landeshauptmann und auch kein Bürgermeister einer autonomen Stadt mehr ernannt wird, und wenn diese gewählten Vertreter — das wissen wir aus der parlamentarischen Geschichte sowohl der autonomen Städte wie des Landtages — wirklich ihren Mann zu stellen wissen, dann ist es uns nicht erklärlich, warum man gerade bei den Bezirksvertretungen solchen Wert darauf legt, daß der Bezirkshauptmann nicht gewählt werden darf. Es ist selbstverständlich, daß in einem solchen Gesetz unbedingt die Mitarbeit und Mitverantwortung des betreffenden fachkundigen Juristen eingebaut werden muß, so wie dies bei den autonomen Gemeinden und bei der Landesregierung der Fall ist.

Wir stimmen für diesen Antrag, erklären aber immer wieder, daß wir auf die Demokratisierung der Bezirksvertretungen, also auf die gewählte Bezirksvertretung, unser Schwergewicht legen und unbedingt dafür sind, daß der Nationalrat möglichst bald ein Gesetz über die Demokratisierung der Bezirksvertretung herausgibt. *(Beifall links.)*

DRITTER PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichtserstatter Abg. WALTNER: Ich bitte um Annahme des vorgelegten Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT *(Abstimmung)*:
A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten B a c h i n g e r, die Verhandlung zur Zahl 178 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. BACHINGER: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten E t l i n g e r, B a c h i n g e r, G l a n i n g e r, Z a c h, T e s a r und Genossen, betreffend Aktivierung der Bezirksstraßenausschüsse in Niederösterreich zu referieren.

Hohes Haus! Bis zum Jahre 1938 bestand in Niederösterreich die Einrichtung der Bezirksstraßenausschüsse. Diese wirklich demokratische Verwaltungsform wurde im Führerstaat als hindernd angesehen und wurde sofort nach der Besetzung Österreichs vorerst in der Weise abgeändert, daß man den Ausschuß auf einen dreigliederigen Vorstand, bestehend aus Obmann, Obmannstellvertreter und Kassier einschrumpfen ließ. Trotz dieser Verstümmelung blieb die lebenskräftige Form der Straßenverwaltung, welche zutiefst mit dem wirtschaftlichen Verlangen der Bevölkerung verwurzelt war, aufrecht, was den Grundsätzen des „Führerstaates“ entgegenlief. Die letzten Reste demokratischen Denkens mußten ausgetilgt werden, da es nicht anging, daß die Bevölkerung mitzubestimmen hatte, welche Straßenzüge zum Ausbau gelangen sollten, wenn für die Kriegsführung einige Strecken teuer und schlecht ausgebaut werden sollten. So wurden im Verordnungswege die Befugnisse dieser Rumpfausschüsse auf die Person des Bevollmächtigten des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen beim Reichsstatthalter in Niederdonau übertragen, der sodann selbst die Auflösung der Straßenausschüsse im Gesetzeswege veranlaßte. Damit war es zur Beseitigung einer Einrichtung gekommen, wie sie volksverbundener nicht mehr geschaffen werden kann. Nach der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1920, LGBI. Nr. 485, wurde Niederösterreich in Konkurrenzbezirke eingeteilt, welche gebietlich mit den jeweiligen Gerichtsbezirken zusammenfielen. Jeder Konkurrenzbezirk verfügte über einen Ausschuß, bestehend aus Vertretern der politischen Parteien. Ihm oblag es, den Voranschlag des Bezirkes für den Bereich der Bezirksstraßen und den Flußaufsichtsfonds nach den Wahrnehmungen der Ausschußmitglieder und den angehörten Wünschen der Bevölkerung aufzustellen und Vorsorge zur Bedeckung des Kostenaufwandes durch Einhebung von Zuschlägen auf die Landesgebäude- und Landesgrundsteuer zu treffen. Dieser Vorgang hat jederzeit die Gewähr geboten, daß den wahren Interessen der Bevölkerung Rechnung getragen wurde und die Verwendung der aus den Konkurrenzbezirken aufgebrauchten Mittel unter der Aufsicht der Landesregierung in wirtschaftlichster Weise erfolgen konnte. Die Wiederherstellung dieser Verhältnisse erweist sich in Zeiten des Aufbaues notwendig, um so mehr, als das Straßennetz stark in Mitleidenschaft gezogen wurde durch eine Verwaltung, die den Erfordernissen der Bevölkerung und der Wirtschaft gegenüber fremd und auch den demokratischen Grundzügen entgegengesetzt eingestellt war. Die Ein-

leitung der notwendigen Vorarbeiten zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen wäre daher im gegebenen Zeitpunkte in Angriff zu nehmen, wobei auf die Einrichtung, wie sie vor dem Jahre 1938 bestand, entsprechend Bedacht zu nehmen wäre.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung zu beantragen, die Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1940, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 40/41, betreffend die Auflösung der Straßenkonkurrenzbezirke und der Bezirksstraßenausschüsse im bisherigen Lande Niederösterreich außer Kraft zu setzen und die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die es dem Lande Niederösterreich ermöglichen, die bewährte Einrichtung der Bezirksstraßenausschüsse wieder ins Leben zu rufen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Steingötter.

Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Wir sind bereit, auch diesem Antrage unsere Zustimmung zu geben, und zwar unter derselben Voraussetzung, die ich bereits bei Beratung des vorhergehenden Antrages für das Fürsorgewesen erwähnt habe. Wir wissen, daß derzeit auf dem Gebiete des Straßenwesens vieles im argen liegt und daß unbedingt eine Körperschaft geschaffen werden muß, die den Zustand unserer Bezirksstraßen und Straßen zweiter Ordnung unbedingt zu bessern versucht und auch deren Wiederinstandsetzung durchsetzt.

Infolgedessen stimmen wir auch diesem Antrage zu, dabei kann ich nur wiederholen, was ich bezüglich der Errichtung der Bezirksfürsorgegeräte gesagt habe. Auch in der gewählten Bezirksvertretung wird ein Ausschuß für das Bauwesen und Straßenwesen seinen Platz finden, der diese Aufgaben zu übernehmen hat. (*Beifall links.*)

DRITTER PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. BACHINGER: Ich bitte um Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT (*Abstimmung*): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Götzl, die Verhandlung zu Zahl 180 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. GÖTZL: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Endl, Kaindl, Schwarzott, Götzl, Lege-

rer und Genossen, betreffend Überschreibung der Wehrmachtsführerscheine von Heimkehrern auf Zivilführerscheine zu referieren.

Hoher Landtag! Viele Heimkehrer haben in den vergangenen Jahren in Ermangelung einer anderen Möglichkeit Wehrmachtsführerscheine erworben. Sie könnten in vielen Fällen als Kraftwagenlenker Unterkunft und Verdienst erhalten und damit in den Wiederaufbauprozeß eingeschaltet werden. Dem stehen jedoch Bestimmungen entgegen, wonach Wehrmachtsführerscheine nicht überschrieben werden.

Den Heimkehrern ist es nur selten möglich, sich einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, weil es ihnen vielfach an Mitteln fehlt, eine Fahrschule zu besuchen. Dazu kommt ein großer Mangel an Schulwagen. Namens des Verfassungsausschusses stelle ich daher den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine erleichterte Umschreibung von Wehrmachtsführerscheinen auf Zivilführerscheine zu beantragen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung.*) Angenommen.

Somit sind auch die Geschäftsstücke der Nachtragstagesordnung erledigt.

Ich habe Ihnen die Mitteilung zu machen, daß in fünf Minuten eine vertrauliche Sitzung des Landtages stattfindet und bitte die Abgeordneten, nicht wegzugehen.

Es ist ferner der Wunsch geäußert worden, daß nach der Sitzung der Fürsorgeausschuß, der nur eine formale Angelegenheit zu erledigen hat, im Ausschußzimmer 2 nach der vertraulichen Sitzung tagt.

Außerdem werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen haben, und zwar

der Wirtschaftsausschuß nach dem Plenum hier im Marmorsaal,

der Finanzausschuß morgen um 9 Uhr ebenfalls hier im Marmorsaal,

der Verfassungsausschuß morgen um 1/2 12 Uhr ebenfalls im Marmorsaal.

Die nächste Sitzung findet am 18. Dezember 1946, um 14 Uhr, statt.

Ich bitte die Mitglieder des Hauses, diesen Termin in Vormerkung zu nehmen, da mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit eine schriftliche Einladung nicht mehr erfolgen kann.

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 25 Min.)